

09717

XXXII. Band.

Heft 3 u. 4.

ZEITSCHRIFT  
FÜR  
NUMISMATIK

HERAUSGEGEBEN VON

H. DRESSEL UND J. MENADIER.

Ausgegeben im März 1920.

---

BERLIN 1920.  
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.  
SW ZIMMERSTRASSE 94.

### Inhalt.

	Seite
<b>Dorothea Menadier</b> , Die Münzen und das Münzwesen der deutschen Reichsabtissinnen im Mittelalter . . . . .	185
Frauenbildnisse und Namen auf den Münzen des deutschen Mittelalters im allgemeinen . . . . .	185
Welche Frauenabteien haben das Münzrecht besessen und wie haben sie ihr Recht im Anfang ausgeübt? . . . . .	194
Die Münzprivilegien der Frauenabteien . . . . .	207
Die Anfänge der abteilichen Prägungen . . . . .	212
Der Kampf der Äbtissin mit Vogt und Erzbischof um das abteiliche Münzrecht . . . . .	223
Das Ende der Münzprägungen der Äbtissinnen . . . . .	285
Die bildlichen Darstellungen der Äbtissinnen-Münzen . . . . .	291
<b>Julius Menadier</b> , Der Wittlicher Fund von Goldmünzen des vierzehnten Jahrhunderts . . . . .	294
<b>Litteratur</b> . . . . .	296
<b>Nekrolog</b> . . . . .	303
<b>Register</b> . . . . .	306

ZEITSCHRIFT  
FÜR  
NUMISMATIK

HERAUSGEGEBEN VON

H. DRESSEL UND J. MENADIER.

ZWEIUNDDREISSIGSTER BAND.

---

BERLIN  
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG  
1920.

09717



II

## Inhalt des zweiunddreissigsten Bandes.

### Altertum.

	Seite
Agnes Baldwin, An united Gold Stater of Lampsakos (Tafel 1) . . .	1
Oscar Leuze, Das Datum der ersten Silberprägung in Rom . . . .	15
Oscar Leuze, Die Plinianische Datierung der ersten Goldprägung in Rom . . . . .	37
Bruno Keil, Zur Victoriatusrechnung auf griechischen Inschriften . .	47
Kurt Regling, Syrien, nicht Ephesos . . . . .	146
Hermann Winnefeld, Tyrus, nicht Heliopolis . . . . .	152

### Mittelalter.

Ferdinand Friedensburg, Die Münzen und das Münzwesen der Kurfürstin Margaretha, Gemahlin Friedrichs II. von Sachsen . . . . .	79
Hermann Heinecken, Zur mittelalterlichen Münzkunde Brandenburgs .	92
1. Der Münzfund von Netzow bei Havelberg (Tafel 2) . . . . .	92
2. Das Münzwesen Salzwedels im 14. Jahrhundert . . . . .	115
Dorothea Menadier, Die Münzen und das Münzwesen der deutschen Reichsabtissinnen im Mittelalter . . . . .	185
Frauenbildnisse und Namen auf den Münzen des deutschen Mittelalters im allgemeinen . . . . .	185
Welche Frauenabteien haben das Münzrecht besessen und wie haben sie ihr Recht im Anfang ausgeübt? . . . . .	194
Die Münzprivilegien der Frauenabteien . . . . .	207
Die Anfänge der abteilichen Prägungen . . . . .	212
Der Kampf der Äbtissin mit Vogt und Erzbischof um das abteiliche Münzrecht . . . . .	223
Das Ende der Münzprägungen der Äbtissinnen . . . . .	285
Die bildlichen Darstellungen der Äbtissinnen-Münzen . . . . .	291
Julius Menadier, Der Wittlicher Fund von Goldmünzen des vierzehnten Jahrhunderts . . . . .	294

**Litteratur.**

	Seite
E. Q. Stückelberg . . . . .	154
Paul Joseph . . . . .	155
C. Serafini . . . . .	159
Anton Werner . . . . .	161
Bror Schnittger . . . . .	296
Menadier . . . . .	297

**Nekrologe.**

Antonino Salinas . . . . .	162
Barelay Vincent Head . . . . .	165
Rudolf Weil . . . . .	168
Die Opfer der deutschen Münzwissenschaft im Kriege: Hermann Heinecken, Max L. Strack, Karl Menadier . . . . .	171
Hans v. Fritze . . . . .	303

<b>Register</b> . . . . .	306
---------------------------	-----

**Druckfehler.**

Seite 185 ist als Titel der Dissertation zu ergänzen: Die Münzen und das Münzwesen der deutschen Reichsabtissinnen im Mittelalter.

### Frauenbildnisse- und namen auf den Münzen des deutschen Mittelalters im allgemeinen\*.

Bereits dem Zeitraum, in welchem die germanischen Völker entscheidend in die Weltgeschichte eintreten, gehören die ersten erhaltenen Münzen germanischen Ursprungs an, welche eine weibliche Person nennen. Der Name der Ostgotenkönigin Matasuntha, der Enkelin Theoderichs und der Gemahlin des Witiges, der durch diese Heirat die Rechtmäßigkeit seines Regiments unterstützen und bekräftigen wollte, steht im Monogramm auf Münzen<sup>1</sup>, deren Vorderseite Name und Bild des oströmischen Kaisers Justinian beherrscht. Die nächste germanische Frau, welche uns nach der Ostgotin in der Numismatik entgegentritt, ist wohl die berühmte Merowingerkönigin Brunhilde, deren Bild die älteren französischen Forscher hinter dem ihres Gatten Siegbert I. erkennen zu sollen meinen<sup>2</sup>. Auch unter den Karolingern erscheint wieder eine Frau mit ihrem Namen auf den Münzen: es ist Angilberga, die energische, einflußreiche Gattin Kaiser Ludwigs II., die Erbin des Herzogtums Benevent, die in Vertretung des gefangenen Herrschers die Regierung in Italien ausübte<sup>3</sup>. Ein Jahrhundert später erfährt dann die Münzgeschichte eine hervorragende Bereicherung durch die stattliche Zahl der Otto-Adelheid-Pfennige, der bekannten und vielgenannten Münzen des deutschen Königs Otto I. und seiner Gemahlin Adelheid.

\* Die Abhandlung ist erschienen als Inauguraldissertation der philosophischen Fakultät der Kgl. Friedrich Wilhelms Universität zu Berlin

<sup>1</sup> Wroth: Coins of the Vandals, Ostrogoths and Lombards XXXVI u. LXXX.

<sup>2</sup> Chiflet, Bouteroue, Leblanc u. a. vgl. dagegen Engel u. Serrure: *Traité de numismatique du moyen-âge* I pg. 162.

<sup>3</sup> Engel u. Serrure: *Traité* I pg. 278. Gariel: *monnaies royales de France sous la race carolingienne* II Taf. 61 nr. 16—19.

Bereits bei diesen ältesten Münzen, an denen eine Fürstin — um welche es sich überhaupt stets nur handeln kann, wenn wir von der Heiligen und der allegorischen Figur absehen — mit ihrem Namen oder ihrem Bilde Anteil hat, tritt uns der grundsätzliche Unterschied entgegen, der bei der Erklärung aller dieser mittelalterlichen Münzen aufrecht zu erhalten ist. Entweder ist der Fürstin ehrenhalber ein Platz auf der Münze eingeräumt worden, oder ihr Erscheinen entspricht einer bestimmten staatsrechtlichen Lage. Den ersteren, mehr privatrechtlichen Charakter tragen die Münzen, auf welcher der Fürst neben der eigenen Person die Fürstin darstellen oder nennen läßt in ihrer Eigenschaft als Frau und Gattin, an einem besonderen Ehrentage derselben, anlässlich der Hochzeit oder der Geburt eines Kindes. Auch wird der Fürstin der Ehrenplatz auf der Münze eines ihr besonders lieben Aufenthaltsortes eingeräumt, und speziell auf den Münzen der königlichen Pfalzen erscheint das fürstliche Ehepaar häufig vereint. Auf den mannigfaltigen Gelegenheitsmünzen, die bei der Krönung, bei einem glänzenden Reichstag oder an einem sonst politisch besonders hervorragenden Zeitpunkt geschlagen sind, haben sich König und Königin gemeinsam darstellen lassen. Die ersten Vertreter dieser Gattung haben wir zu erkennen in der Darstellung des Königspaares Siegbert und Brunhilde in merowingischer Zeit, und zur Zeit der sächsischen Kaiser in den Otto-Adelheid-Pfennigen. Mit dieser Einreihung dieser viel umstrittenen Münzen schließe ich mich der Ansicht J. Menadiers, meines Vaters, an<sup>4</sup>, entgegen der Meinung von Friedlaender, Dannenberg, P. J. Meier und anderen, welche diese als Münzen der Adelheid als Vormünderin ihres Enkels ansprechen wollen. Bei der großen numismatischen wie verfassungsgeschichtlichen Bedeutung, welche der Entscheidung dieser Frage innewohnt, glaube ich kurz die ausschlaggebenden Punkte anführen zu sollen. Die zuletzt genannten Forscher nehmen an, daß diese Münzen, trotz ihrer anerkannten örtlichen Beschränkung auf Sachsen — wo auch nur eine einzige Münzstätte in Betracht kommen kann — geschlagen sind von der

<sup>4</sup> Menadier: Deutsche Münzen: I pg. 138 III pg. I u. 173.

Dannenberg: Die deutschen Münzen der sächsischen u. fränkischen Kaiserzeit, pg. 450, pg. 702, pg. 830.

P. J. Meier: Blätter für Münzfreunde, pg. 1958.

Reichsregentin Adelheid, und daß unter deren Regentschaft, die nur drei Jahre, von 991—994, währte, sich dieser Münztypus in seinen Grundformen so fest eingepreßt hat, daß er unbeschadet der veränderten Rechtslage auch fernerhin mit seinen zahlreichen Stempelverschiedenheiten den Markt beherrschte, um erst 1002, oder gar noch später, zu verschwinden. Demgegenüber hält J. Menadier die Deutung der älteren Forscher — Mader und Lelewel — auf wissenschaftliche Untersuchung gestützt, aufrecht, indem er als Ausgangspunkt der Prägung den im Jahre 952 erfolgten feierlichen Einzug des jungvermählten Paares Otto und Adelheid in Magdeburg ansetzt. In diesem Orte, der später der Lieblingsaufenthalt der Fürstin wurde, wurden von 952 an zu Ehren der hohen Frau, die dem deutschen Reich durch ihr italienisches Erbe einen bedeutenden Machtzuwachs gebracht hatte, diese Münzen zahlreich und mit vielen Stempelverschiedenheiten ununterbrochen geprägt. Im sächsischen Gebiete sich größter Beliebtheit erfreuend, wurden sie weiter geprägt, auch nachdem 20 Jahre darauf der Gatte und nach weiteren 10 Jahren der Sohn gestorben war, und eine andere Kaiserin bereits den Thron einnahm, die eine zehnjährige Vormundschaft über ihren Sohn führte und auch starb, während die greise Fürstin noch bis 999 lebte. Der große Gegensatz der beiden Auffassungen und die Unhaltbarkeit der Friedlaender-Dannenberg'schen Deutung als Regentschaftsmünze erhellt wohl schon aus dieser kurzen Gegenüberstellung. Am meisten ist diese Ansicht anzufechten angesichts des Umstandes, daß keine Vormundschaftsmünzen anderer Fürstinnen in der deutschen Kaiserzeit nachzuweisen sind. Besonders von Theophanu müßten wir auch Vormundschaftsmünzen zu erwarten haben, denn diese Fürstin ist 10 Jahre lang Vertreterin des Sohnes gewesen, während die Großmutter nur drei Jahre des Amtes waltete. Der völlige Mangel derartiger Münzen der Theophanu macht gegenüber der ansehnlichen Masse der Otto-Adelheid-Pfennige eine Deutung als Regentschaftsmünzen unmöglich. Die Mannigfaltigkeit der Stempel erheischt ferner einen längeren Spielraum als ihn eine dreijährige Regentschaft bietet, da diese Zeit nicht ausreichen kann, um einen Typus, der schon im Anfang starke Verschiedenheiten aufweist, so einzubürgern, daß er auch nach Veränderung der Rechtslage kraft der Gewohnheit beibehalten wurde. Bei der Deutung von Menadier

bleibt die Rechtslage aber über 20 Jahre lang die gleiche und erst dann wird der Typus gewohnheitsrechtlich weitergeführt. Außerdem ist gegen die Deutung als Regentschaftsmünze die Entgegnung aufrecht zu erhalten und ganz besonders zu beachten, daß eine Münze, welche solchen staatsrechtlichen Charakter trug, nicht örtlich beschränkt sein konnte. Adelheid war im ganzen Reich Vormünderin; schlug sie als solche Münzen, so mußten diese im ganzen Reiche geprägt werden. Die allgemein anerkannte örtliche Beschränkung der Otto-Adelheid-Pfennige schließt diese staatsrechtliche Deutung aus. Um eine niedersächsische Prägestätte handelt es sich auch bei den Vertretern der Vormundschaftsmünzen, aber gegen die Lokalisierung in Magdeburg führen sie Goslar ins Feld. Was Adelheid speziell mit Goslar zu tun hat, ist nicht ersichtlich. Magdeburg dagegen ist ihr ein stets lieber Aufenthaltsort gewesen nach den schönen Erinnerungen an den ersten festlichen Einzug in seine Tore. Später fiel der Markttag in Magdeburg auf den Tag der heiligen Adelheid, die nur im Magdeburger Kalender erscheint. Dieser Umstand muß sicher als Zeugnis dafür angesehen werden, daß Adelheid gerade hier und nur hier — sonst findet sich nirgends wieder ein derartiger Fall, außer in Selz, wo sie aber direkt alleinige Münzherrin war — eine besondere Bedeutung für die Münze der Stadt hatte, denn der Markt ist der Verkaufs- und Umlaufplatz der Münze und der Markttag der Tag der Ausgabe der neuen Prägungen und die Münze ist die Vorbedingung für zweckmäßige Ausbreitung und Entwicklung des Verkehrs. Außerdem ist Magdeburg eine kaiserliche Pfalz, und auf zahlreichen Münzen des Mittelalters, die in einer Pfalz geschlagen wurden — Nordhausen, Rottweil, Gelnhausen, Frankfurt — erscheint das Herrscherpaar, König und Königin, zusammen. Solange die bildliche Darstellung noch nicht üblich war, wurde sie durch die beiden Namen ersetzt. Auch dieses Kennzeichen weist die Otto-Adelheid-Pfennige Magdeburg zu. Die Eröffnung der Silberwerke der Goslarer Rammelsberge ist nicht die notwendige Vorbedingung für den Beginn der Prägung in Magdeburg; die neue Quelle für das Rohmaterial ist natürlich später für die Steigerung der Prägung herangezogen worden, ja sie mag deren ganze Ausdehnung erst ermöglicht haben.

Der Brauch, das Bild der Gemahlin neben dem eigenen erscheinen

zu lassen, ist hinterdrein von vielen deutschen Kaisern und Königen geübt und daher auch von vielen der großen und kleinen Dynasten und Herren Deutschlands und seiner Nebenländer im Mittelalter aufgenommen worden. Die Prägung des Hochzeitspfennigs Heinrichs des Löwen<sup>5</sup>, der auf seine am 1. Februar 1168 vollzogene Vermählungsfeier mit der englischen Prinzessin Mathilde geschlagen wurde, eröffnet diese spezielle Gattung, der noch manch eine Münze mit dem gräflichen, herzoglichen oder königlichen Ehepaar anzureihen sein mag. Vielleicht werden wir die bereits genannten Münzen der Mathasuntha an die Spitze dieser Reihe setzen müssen, als Gepräge zu Ehren der Fürstin, wenn sie auch wahrscheinlich der Absicht des Witigis, durch ein derartiges Betonen der Stellung der eigentlichen Erbin die Legitimität seiner Regierung zum Ausdruck zu bringen, ihre Entstehung verdanken und dadurch einen staatsrechtlichen Charakter zu tragen scheinen.

Neben diesen Münzen der ersten Kategorie, die die Fürstin ehrenhalber darstellen, stehen dann solche, die einen ausschließlich staatsrechtlichen Charakter tragen. Die Fürstin erscheint als selbständige Münzherrin auf der Münze, wenn sie selbst Besitzerin des Landes ist, in dem die Münze gilt, sei es, daß sie es als Erbe der Eltern oder als Mitgift oder als Geschenk des Gatten erhalten hat. Dieser Gruppe gehören die Denare der Burgunderin Emma, der Gemahlin des Herzogs Boleslaus II. von Böhmen (967—999) an, welche als selbständige Münzherrin in ihrem Leibgedinge Melnik<sup>6</sup> prägen ließ; wahrscheinlich sind auch die Denare der Biagota, der Schwiegermutter der Emma, in dieser Weise zu deuten. Die Gräfin Ermenesinde von Luxemburg, die 1196 ihrem Vater Heinrich IV in der Herrschaft folgte und 1236 ihren gleichnamigen Sohn zur Teilnahme berief, erscheint mit ihrem Bilde auf den Denaren als die Landesherrin.<sup>6a</sup> Sophia von Brabant bietet uns als Erbin des Landgrafen Ludwig IV. von Thüringen, ihres Vaters, im 13. Jahrhundert ebenfalls ein Beispiel selbständiger Prägung in ihrem Erb-

<sup>5</sup> J. Menadier: D. M. I, pg. 86.

<sup>6</sup> J. Menadier: D. M. I, pg. 199 u. Z. f. N. XV pg. 134.

<sup>6a</sup> E. Bernays et J. Vannérus: histoire numismatique du comté puis duché de Luxembourg et de ses fiefs. pg. 28 T. 1. nr. 3 u. 4.

lande<sup>7</sup>, in welchem sie den Sohn, nur als Mitregent berufen hatte, wodurch die Tatsache ihre Erklärung findet, daß wir Münzen von der Sophia allein und solche von Mutter und Sohn zusammen besitzen. Inhaberin des Münzrechts auf bestimmte Zeit kann die Fürstin sodann sein als Vertreterin ihres fürstlichen Gemahls, welcher im Kriege oder auf dem Kreuzzug ist, oder sich von den Geschäften zurückgezogen hat, während sie die Regentschaft über das Land führt. Das älteste Beispiel dieser Art haben wir in dem aufgeführten Denar der Angilberga und Ludwigs II. zu sehen. Als Verwalterin der Reichsgeschäfte gebührt der Kaiserin auch der Platz auf der Reichsmünze. Clementia von Burgund hat während der Jerusalemfahrt ihres Gatten Robert von Lothringen (1092—1111) die Regierung in Flandern geführt und daher unter eigenem Namen gemünzt<sup>7a</sup>. Seit dem 14. Jahrhundert finden sich dann zahlreiche Münzen, auf welchen die Fürstin als Vormünderin ihrer unmündigen Kinder erscheint. Felicitas von Luxemburg, die Witwe Joh. Tristans von Herstal († 1309) dürfte als erste als Vormünderin ihrer Söhne 1312 geprägt haben<sup>8</sup>.

Außer diesen Münzen rein weltlichen Charakters, welche Bild oder Namen einer Frau tragen, haben wir noch eine große Anzahl Münzen, die Geistliche Frauen zur Darstellung bringen. Es kann nämlich noch die Äbtissin einer reichsfreien Abtei unter eigenem Bild und Namen prägen lassen. Diese geistliche Prägung in den Frauenabteien ist speziell auf Deutschland beschränkt. Alle andern Kategorien finden auch in den außerdeutschen europäischen Staaten Belege, Äbtissinnenmünzen aber kennen wir nur für Deutschland. Die Geschichte der Münzprägung der deutschen Äbtissinnen, über welche bisher nur zumeist ältere, daher nicht mehr immer dem heutigen, gelegentlich erweiterten Gesamtmaterial entsprechende Einzeluntersuchungen angestellt sind, soll im folgenden als der verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlich interessanteste Ausschnitt aus dem großen Thema über

<sup>7</sup> J. Menadier: D. M. I pg. 142.

<sup>7a</sup> Dbg. pg. 890. nr. 1987

<sup>8</sup> Cuypers: quelques monnaies seigneuriales inédites. rev. belge 1847 pg. 412 t. 6 nr. 3 u. 4 — V. d. Chys: de munten der lehen von Brabant pg. 19 t. nr. 15

das Erscheinen weiblicher Personen auf mittelalterlichen Münzen einer einheitlichen Betrachtung unterzogen werden.

### **I. Welche Frauenabteien haben das Münzrecht besessen, und wie haben sie ihr Recht im Anfang ausgeübt?**

Es ist bereits hervorgehoben, daß, abgesehen von den Heiligen und den allegorischen Figuren, nur fürstliche Frauen auf mittelalterlichen Münzen erscheinen können. Auch die Äbtissinnen besitzen das Münzrecht nur in ihrer Eigenschaft als Reichsfürstinnen. Es können also nur freie, reichsunmittelbare Abteien mit dem Münzrecht als einem nur vom König direkt verleihbaren Regal ausgestattet werden. Diese Reichsabteien sind zumeist die ältesten und die reichsten. In ihren Händen konnte das Regal also unter günstigen Umständen von großer Bedeutung werden. Wir kennen neun reichsfreie Frauenabteien, welche im Laufe des Mittelalters bestimmt das Münzregal ausgeübt haben. Diese älteren Reichsabteien, welche, vor dem Investiturstreit begründet, in ihrem weltlichen Besitze als Eigentum des Reiches angesehen wurden, konnten natürlich nur auf altem Reichsboden liegen. Östlich der Elbe und in den bayrischen und Kärtner Marken finden wir keine Reichsabtei. Infolge der großen Selbständigkeit des bayrischen Herzogtums sind auch dort nur wenige Klöster als Reichsgründungen älteren Stils vorhanden, die ihre Reichsunmittelbarkeit längere Zeit bewahrt haben. Frauenabteien von irgendwelcher größeren Bedeutung sind dort überhaupt nicht zu verzeichnen. In dem alten alemannischen Herzogtum liegen zwar sehr viele und zum Teil sehr bedeutsame unmittelbare Männerabteien, aber von den Frauenabteien hat nur Zürich eine größere Bedeutung erlangt. Zürich ist das einzige Frauenstift Alemanniens, welches Münzrecht besaß, während dort eine ganze Reihe Männerabteien das Münzregal übten. Im fränkischen Gebiet, wo die großen Männerabteien Hersfeld und Fulda prägten, hat keine einzige Frauenabtei sicher nachweisbar das Prägerecht in Händen gehabt. In Hessen und Thüringen dagegen sind die Äbtissinnenmünzen durch Eschwege, Nordhausen und Gera vertreten, welchen Arnstadt, Pegau, Memleben, Kölleda als Münzstätten von Reichsäbten gegenüber stehen. Quedlinburg und Gandersheim sind die geistlichen Münzstätten des

östlichen Sachsen. In Westfalen, wo Corvey eine ausgedehnte Münzprägung übte, waren auch die Frauenabteien Essen und Herford zur Prägung berechtigt. Im alten Herzogtum Niederlothringen sind die Äbtissinnen von Thorn und Nivelles Münzherrinnen gewesen. Auf oberlothringischem Gebiete endlich hat die Abtei von Remiremont Münzrecht besessen. Es sind im Vergleich zu den Männerabteien recht wenige Frauenabteien, die mit dem Münzrecht ausgestattet waren. Das Ansehen und das Steigen der Bedeutung aller Reichsstifter hing ab von der Gewalt der nachbarlichen geistlichen und weltlichen Mächte. Wenn auch die männlichen Stifter häufig einen harten Existenzkampf zu führen hatten, so rangierten die Frauenabteien natürlich zumeist an letzter Stelle beim gegenseitigen Abringen des Einflusses, wenn ihnen nicht ein mächtiger Beschützer zur Seite trat. Die aufgeführten neun Frauenabteien sind die einzigen bedeutenden aus der großen Zahl der Gründungen, die sich wenigstens auf Jahrhunderte ihre Reichsunmittelbarkeit im Ganzen bewahrt haben.

Bei den aufgeführten Frauenabteien ist ein Umstand als für ihre Entwicklung sehr bedeutsam besonders hervorzuheben. Es sind königliche Gründungen. Ein Mitglied der königlichen Familie hat sie begründet auf königlichem Grundbesitz, sofern wir die Zeit als Gründungszeit ansehen, wo die Stifter, die fast alle vorher an anderem Ort von anderen Herren begründet waren, an ihre endgültige Stätte verpflanzt wurden, wo sie dann, neu mit Gütern ausgestattet, dank der königlichen Protektion die Bedeutung erlangen sollten, die sie im Mittelalter inne hatten. Von Karolingern, auf karolingischem Gut begründet, sind Zürich, Herford und Nivelles. Den sächsischen Kaisern gehören Gandersheim, Nordhausen und Quedlinburg an. Für die Franken dürfte Eschwege in Anspruch zu nehmen sein. Die Könige wandten ihr Interesse diesen Stiftern aus Familienpolitik zu. Es waren die Versorgungsstätten der königlichen Töchter, der verwitweten Königinnen. Karl der Große übergab den Äbtissinnenstab von Zürich seinen Töchtern. Die Quedlinburger, Gandersheimer und Essener Äbtissinnen gehören fast alle dem königlichen Geschlecht an. Die Nichte Friedrich Barbarossas führte den Stab in Nivelles. Das war es, was diese Gründungen aus der Unzahl der Stiftungen mittelalterlicher Frömmigkeit heraushob, was gerade diese Abteien

zunächst lebensfähig machte und ihnen in den ersten Jahrzehnten des jungen Wachstums, in denen so viele andere gescheitert sind, die nötige Stütze bot. Das war es auch, was diese Äbtissinnen vor den übrigen geeignet erscheinen ließ zu Verwalterinnen einer Münze. Noch ein zweites einheitliches Band verbindet unsere Münzherrinnen. Sie sind alle keine eigentlichen Nonnen, sondern Kanonissinnen, in freiweltlichen Damenstiften, die aus früheren Benediktinerinnenklöstern hervorgegangen sind. Die Kanonissinnen sind keine weltabgewandten, einzig dem Geistlichen geweihten Nonnen, sie können außerhalb der Stiftsmauern leben, so lange sie wollen, sie haben eigenes Vermögen, sie können völlig in die Welt zurücktreten, sie brauchen keine Nonnentracht anzulegen. Diese freiweltlichen Stiftsdamen, die im täglichen Leben mit der Außenwelt sehr wohl im Zusammenhang standen, die dank ihrer hohen Beziehungen über das Weltgetriebe, über Verwaltungstechnik usw. sehr wohl unterrichtet sein konnten, waren allein fähig, das Münzrecht wirkungsvoll zu nutzen, zu einer Einnahmequelle zu gestalten für die damit zu versorgenden Fürstentöchter, welche sonst nur von ihren Angehörigen anderweitig bedacht werden mußten. Daher stammt das Interesse der Könige, diesen Stiftern Münzrecht zu verleihen und die Damen in ihrem Recht gegen Übergriffe der territorialen Gewalten nach Möglichkeit zu schirmen<sup>9</sup>. Sie alle haben auch tatsächlich wenigstens für eine gewisse Zeit ihr Recht ausgeübt. Wir kennen kein sicher nachweisbares Münzprivileg, dem nicht auch eine diplomatisch bezeugte Münztätigkeit entspräche, abgesehen von dem reichsfrei gestifteten Nonnenkloster Ören in Trier, welches schon unter den Ottonen den Erzbischöfen übergeben wurde, aber doch von Otto III. im Jahre 1000 eine Verleihungsurkunde über eine in Kreuznach zu errichtende Münze, verbunden mit Markt und Zoll, erhielt<sup>10</sup>. Andererseits müssen wir manchmal von tatsächlichen urkundlichen und numismatischen Belegen für die Übung des Münz-

<sup>9</sup> H. Schäfer: Kanonissinnenstifter. in: Stutz: Kirchenrechtliche Abh. 43—44.

<sup>10</sup> D. O. III. 367 . . . qualiter nos interventu domnae Gebę venerabilis abbatissae concessimus et statuimus ut in quodam loco Crucinata dicta ad Horrense coenobium pertinenti, in quo ipsa preesse dinoscitur, publicum habeatur mercatum cum theloneo moneta et banno. Kreuznach erscheint in der Folgezeit als Münzstätte der Spanheimer Grafen.

rechts auf ein nicht mehr vorhandenes Münzverleihungsprivileg schließen.

Solche Privilegien sind uns noch erhalten von Herford, Nordhausen, Gandersheim und Quedlinburg. Die Verleihungsurkunden von Eschwege, Essen, Nivelles, Zürich und Remiremont sind nicht mehr vorhanden, obgleich ihre Äbtissinnen geprägt haben. Ohne ausdrückliche königliche Verleihung ist solch Tun ausgeschlossen; es muß ein Privileg stets zugrunde gelegen haben. Da sie alle unmittelbare Reichsabteien waren, sind solche auch unbedenklich anzusetzen.

Unklar dagegen, aber sicher auf einer anderen Grundlage beruhend, ist das Verhältnis der Frauenabtei in Lindau zu der dort bestehenden Münze. Da die Äbtissin allem Anscheine nach keine Reichsfürstin im Mittelalter gewesen ist, konnte sie das Münzrecht nicht besitzen<sup>11</sup>. Uns sind keine Kaiserurkunden für Lindau erhalten, welche uns doch darüber Aufschluß geben müßten. Erst mit Beginn der Neuzeit wird der Anspruch der Äbtissin erhoben. Nichts zwingt uns aber, einen Ausnahmefall zu konstruieren. Nun ist aber eine Urkunde vorhanden, die nach der Zählung der Inkarnationsjahre, nach dem Ausstellungsort, nach dem Rekognoszenten Hirminmar, nach dem Titel des Verleihers dem Kaiser Ludwig dem Frommen zuzuweisen ist, und zwar für das Jahr 839. In dieser Urkunde werden der Abtei die Anrechte an Münze, Zöllen und Schifffahrt, die der kaiserliche Fiskus etwa aus der Erbschaft des Stifters des Klosters, Adalbert, noch erhalten werde, übertragen. Die Urkunde, um welche seit dem 17. Jahrhundert ein heftiger Gelehrtenstreit, das sogenannte *bellum diplomaticum Lindaugiense*<sup>12</sup>, entbrannt ist, ist in eingehendsten Untersuchungen<sup>13</sup> als Fälschung entlarvt

<sup>11</sup> Ficker: Reichsfürstenstand pg. 333, rechnet Lindau ohne Beweis unter die Reichsabteien. Die Stelle aus Hermann von Reichenau zu 1051 beweist nichts. Der Kaiser hat auch Investitur geübt, wo sie ihm nicht zustand. Die einzige Königsurkunde ist die Fälschung für 893 aus dem Sinne des 12. Jahrhunderts heraus, welche dem Text nach auch nichts von Reichsunmittelbarkeit wußte.

H. Schäfer: Kanonissinnenstifter pg. 73 rechnet Lindau scheinbar auch noch zu den Reichsabteien.

<sup>12</sup> Meyer-Knonau: Das *bellum diplomaticum Lindaugiense* H. Z. 1871 pg. 75.

<sup>13</sup> Joh. Lechner: Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts, M. I. Oe. G. XXI, 28—106.

worden, zu der großen Reichenauer Fälschungsgruppe aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gehörig, die aus dem Bestreben der Klöster, sich durch gefälschte Immunitätsprivilegien karolingischer und sächsischer Könige vor den Bedrückungen der Vögte zu schützen, entstanden ist. Unsere Lindauer Urkunde ist geschrieben auf der Rasur einer ursprünglichen Ludwigsurkunde, denn es ist noch eine Spur eines echten Monogramms erhalten, und die Oberschicht des Siegels ist ebenfalls echt. Aber aus diesen beiden Anzeichen geht keineswegs hervor, wie angenommen worden ist<sup>14</sup>, daß dieses Deperditum ein Privileg Ludwigs des Frommen gewesen sein muß, denn beide Spuren können auch von einem solchen Ludwigs des Deutschen oder Ludwigs des Kindes stammen. Ferner ist aber auch kein Grund vorhanden zu der Annahme, das Deperditum sei für Lindau ausgestellt worden. Bei der fabrikmäßigen Fälscherei haben die Klöster sich gegenseitig ausgeholfen, und wie Reichenau das Muster, nach dem alle Fälschungen ausgeführt sind, der Reihe nach verborgt hat, d. h. sowohl seine eigene Fälschung als auch eine echte Urkunde des Königs oder Kaisers, auf dessen Namen man zu fälschen wünschte, so hat es auch die Urkunden geliefert, auf denen man, nach Entfernung des ursprünglichen Textes, seine Fälschung sauber nachmalen wollte. Das Material beweist also nichts für ein ursprüngliches Privileg Ludwigs des Frommen für Lindau. Der Text der Urkunde aber, der aus gleichzeitigen Fälschungen von Reichenau, Rheinau und Buchau zusammengesetzt ist, ebenso wenig. Die letzte diesen Gegenstand besprechende Untersuchung von Stengel<sup>15</sup> will nun, nachdem die Bestimmungen über Immunität und freie Äbtissinnenwahl, wie auch die ganze Einkleidung der Urkunde als Abklatsch der benachbarten Fälschungen erkannt sind, nur noch eine originale Schenkung für Lindau retten. Was aber sollte diese Originalschenkung, die man aus der Fälschung herausschälen soll, die aber, wie gesagt, durch das äußere Material nicht mehr notwendig ist, enthalten? In der Fälschung schenkt der Kaiser nur, was der Fiskus einmal erben sollte, nämlich die Münze, Zölle und Schiffsabgaben, die dem

<sup>14</sup> Lechner pg. 60. Mühlbacher 2 Regest. 992. Zuletzt ist die Urkunde abgedruckt bei Wolfart: Geschichte der Stadt Lindau am Bodensee 1909. II. pag. 201.

<sup>15</sup> Stengel: Diplomantik der Immunitätsprivilegien 1910, pg. 606<sup>1</sup>.

Reich aus der Erbschaft des Pfalzgrafen Adalbert zufallen würden. Eine derartige Schenkung von Ludwig dem Frommen ist aber einfach ausgeschlossen. Schon Heider<sup>16</sup> hat 1641 in seiner „Gründlichen Ausführung“ die handgreiflichen Widersprüche dieses Satzes gerügt. Es sei zur Zeit „der vorderen fränkischen Könige und noch bei Ludwig II. Caesaris Regierung“ von einer Schenkung von Regalien, wie Königssteuer, Münzrecht, Zollgerechtigkeit und Überfahrt keine Rede. Der Anfang von solchen Entfremdungen öffentlicher Rechte liege unter Otto I. Dieses für unsere Betrachtung ausschlaggebende Argument kennt bereits der Gelehrte des 17. Jahrhunderts. Von dem Gegner Heiders gelegnet, ist dieser Angriff gegen die Glaubwürdigkeit der Urkunde völlig fallen gelassen. Auch von den heutigen diplomatischen Forschern, welche diesen Teil der Urkunde wenigstens in den Grundzügen, wenn ich recht sehe, retten wollen, ist diesem Punkt keine Beachtung geschenkt. Die Numismatiker aber, die die Lindauer Münzen besprochen haben, Schöttle und Cahn<sup>17</sup>, haben die Urkunde überhaupt nicht betrachtet, sondern ihre vollständige Verwerfung als bekannt hingestellt. Der letzte Todesstoß gegen diese angenommene Originalurkunde, auf welcher der sonst nicht abzuleitende Teil der Fälschung beruhen soll, und damit der endgültige Todesstoß gegen die Fälschung selbst ist aber erst noch in der schon von Heider angegebenen Richtung zu führen. Eine Übertragung des Münzrechts ist selbst in der ursprünglichsten Form, welche nur eine Übertragung der Verwaltung bedeutet, zur Zeit Ludwigs des Frommen nicht annehmbar. In der Frühzeit der Karolinger hat kein geistliches Stift des Ostreiches ein derartiges Vorrecht erhalten. Selbst ganz hervorragende Plätze wie Konstanz, Corvey und Trier leiten ihr Münzrecht berechtigtermaßen auch erst aus der Zeit Ludwigs des Kindes her. Unter den Ottonen kommt dann die Vergabung der Regalien häufiger vor, infolge der Dezentralisierung der gesamten Verwaltung, der zunehmenden Bedeutung der Herzogsgewalten und ihr gegenüber der höchsten Begünstigung der Geistlichkeit. Was Konstanz, der Bischofssitz, erst während der unregelmäßigen

<sup>16</sup> Bei Meyer von Knouau H. Z. 1871.

<sup>17</sup> Schöttle: Geschichte des Münz- und Geldwesens in Lindau, in Wollart II pg. 155.

J. Cahn: Münz- und Geldgeschichte von Baden, Heidelberg 1911, pg. 39.

Regierung des königlichen Knaben erhielt, kann Lindau, das kleine Kloster, das seine Gründung privater Frömmigkeit verdankte, unmöglich von Ludwig dem Frommen als freiwilliges Geschenk erhalten haben. Dieser abnorme Fall würde, wenn er wirklich anzusetzen wäre, durch kein einziges numismatisches oder diplomatisches Zeugnis für eine Lindauer Münzprägung, die auf Grund des Münzrechts der Abtei oder auch nur unter Aufsicht derselben stattgefunden hätte, gestützt innerhalb der fast drei Jahrhunderte, die zwischen dem angeblichen Privileg und dem für die Fälschung angesetzten Zeitpunkt liegen. Es gibt keine Lindauer Münzen vor der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Also ist auch der Schenkungssatz dieser Urkunde aus den aufgeführten numismatischen Gründen völlig fallen zu lassen. Es bleibt demnach nichts mehr übrig, das seinem Hauptbestandteil nach aus einer Originalurkunde Ludwigs des Frommen für Lindau entnommen sein könnte und müßte. Die Identität von einzelnen Worten mit denen einer Ludwigsurkunde kann aus jedem beliebigen Original hergestellt sein. Es ist demnach sowohl die angenommene Original-Ludwig-Urkunde für Lindau wie die Fälschung des 12. Jahrhunderts in allen Bestandteilen völlig hinfällig geworden.

Das vermeintlich älteste Zeugnis für die Abtei Lindau hat also nicht bestanden. Da der Fälscher in dem Original kein Vorbild für den fraglichen Satz fand, und auch keine der sonst benutzten Nachbarfälschungen eine derartige Bestimmung enthielt, muß er ihn sich selbständig aus einzelnen Brocken zusammengesetzt haben. Und zwar machte er sich diese Arbeit aus ganz bestimmten Gründen, auf besonderen Auftrag der Äbtissin hin. In der Hauptsache bezweckte die Fälschung, die Übergriffe der benachbarten Grafen und Herzöge, besonders die des Klostersvogtes, im Verkehr mit der Abtei zu beschränken. Seit den Kämpfen Heinrichs IV. mit der Kurie waren die kleinen Mächte im Reich immer anmaßender und übermütiger geworden und hatten besonders den geistlichen Stiftungen arg zugesetzt. Zu diesen unberechtigten Anmaßungen der kleinen Großen gehörte auch die Usurpation des Münzrechts. All die kleinen Grafen ganz Deutschlands, wie die von Winzenburg, von Katlenburg, von Norheim und Mansfeld im Südharz, oder ein Graf von Arnsberg in Westfalen haben

zu Beginn des 12. Jahrhunderts angefangen, in ihren Städten Münzen selbständig ohne Erlaubnis des Reichsoberhauptes zu prägen. So werden auch den Grafen von Montfort die zwei weltlichen Gepräge des Steckborner Fundes mit dem Ritter und dem Löwen zugeschrieben, unzweifelhaft dieser Zeit angehörend, wenn auch der Grafenname nicht feststeht. Diese Grafen von Montfort aber schlossen mit ihrem Gebiet Lindau unmittelbar ein. Einer ihres Namens mag vielleicht gemeint sein mit dem *dux et comes*, gegen dessen Übergriffe die Fälschung sich verwahrt. Maßten sich die Grafen aber überhaupt das Münzrecht an, warum sollten sie nicht versucht haben, auch in der abtheilichen Stadt Lindau eine eigene Münze einzurichten? Eine Münze hat dort mindestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bestanden. Kaiserlich aber war zu dieser Zeit weder das Damenstift noch die Stadt, welche erst 1219 zur Reichsstadt erhoben wurde. Der Kaiser konnte also von sich aus dort keine kaiserliche Münze einrichten. Die Äbtissin hat es nicht getan, weder auf Grund eines Privilegs, noch durch Usurpierung, denn dann müßten die vorhandenen Münzen geistlichen Charakter aufweisen. Also konnten nur die weltlichen territorialen Machthaber, sei es nun Graf oder Herzog, zu eignem Nutzen die Münze errichtet haben kraft ihrer überlegenen Gewalt. Welcher benachbarte Große es auch immer gewesen sein mag, — für den Montforter spricht seine gleichzeitig plötzlich angenommene Münzprägung — der in der Stadt der Äbtissin eine Münze errichtete, er wird diese Absicht zur Zeit unserer Urkundenfälschung bekundet haben. Die empörte, sich in ihren Rechten unmittelbar vor den Mauern ihres Klosters benachteiligt sehende Äbtissin antwortete mit der Urkunde Ludwigs des Frommen, welche der Abtei alle Rechte an Münzen, die dem königlichen Fiskus je in Lindauer Gebiet zufallen würden, übertrug. Sie vermochte aber mit ihrer Urkunde das Einstellen der Prägung nicht durchzudrücken. Die Gegner maßen nur die Waffen. Durch ihren Widerstand erreichte die Äbtissin nur, daß wenigstens nicht das Bild des Usurpators auf einer Münze in ihrer Stadt erschien. Er mußte sich damit begnügen, den indifferenten Lindenweig, welcher als redendes Stadtwappen anzusprechen ist, auf seine Münze zu setzen. Nur so läßt sich das sonst fast beispiellose Bild erklären, welches alle nach Lindau gewiesenen Münzen tragen. Dieser ersten Prägung, die um 1130

begonnen haben mag, gehören die Brakteaten mit dem vielästigen Lindenornament an<sup>18</sup>. Als die Stadt 1219 Reichsstadt geworden war, konnte der Graf seine Münze in Lindau natürlich nicht mehr aufrecht erhalten. Jetzt wurde aber das Angefangene unter königlicher Führung fortgesetzt. Die Münze ist wie die Stadt königlich, das Prägebild bietet den König umrahmt von Lindenzweigen<sup>19</sup>. Als dann zur Zeit des Interregnums keine allgemein anerkannte königliche Macht vorhanden war, machte die Äbtissin noch einmal den Versuch, sich der Lindauer Münze zu bemächtigen. Ihr Ministeriale Ulrich wurde Münzmeister und schuf eine Art geistliches Gepräge, indem er zwischen zwei Lindenzweigen ein Kreuz erscheinen ließ<sup>20</sup>. Diese Münze gab dann den Anlaß zu der Hypothese der Forscher, die Äbtissin von Lindau sei Münzherrin gewesen. Am Ende des Interregnums verschwindet auch er aus den Urkunden. Die Münztätigkeit läuft wieder in den gewohnten Bahnen, das Bild des Königs nimmt seinen Platz wieder ein<sup>21</sup>. Diese zweite königliche Prägung war jedoch nicht von langer Dauer, denn 1302 bereits verpfändet König Albrecht die Lindauer Münze an den Bürger Konrad Holle, aus dessen Händen sie in die der Familie Kitzi überging. Dieser Periode mögen die jüngsten Lindauer Brakteaten angehören<sup>22</sup>.

Aus den voraufgehenden Ausführungen geht also hervor, daß die Äbtissin von Lindau, welche nicht Reichsfürstin war, in ihrer Stadt Lindau, die ebenfalls keine Reichsunmittelbarkeit besaß, trotz ihrer besonders zu diesem Zweck gefälschten Urkunde eine unrechtmäßige Münze eines weltlichen mächtigen Nachbarn (etwa des Grafen von Montfort) dulden mußte, welche mit der Stadt zusammen gegen 1220 dem Reiche anheim fiel, während des Interregnums aber zu eigenem Nutzen unter Verwaltung der Äbtissin stand, um mit der neuen Dynastie wieder vom Reiche zurückgenommen und endlich städtischer Verwaltung überlassen zu werden.

<sup>18</sup> Cahn Tf. IX Nr. 177 u. 178.

<sup>19</sup> Zu dieser zweiten Prägung gehört Nr. 181—184 bei Cahn.

<sup>20</sup> Cahn pg. 122 hat dies als erster ausgesprochen. Schöttle pg. 158 dürfte demnach nicht das Richtige getroffen haben.

<sup>21</sup> Cahn Nr. 185 u. 186.

<sup>22</sup> Cahn Nr. 179, 187 u. 188.

Noch einer zweiten schwäbischen Frauenabtei ist letzthin eine Münztätigkeit zugeschrieben worden. Die Äbtissin von Buchau am Federsee soll seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts ein Münzrecht besessen haben<sup>23</sup>. Dies ist hier aber ebenso unmöglich, wie in Lindau. Ficker<sup>24</sup> zwar zählt die Buchauer Abtei unbedenklich zu den reichsunmittelbaren. Wir müssen dies aber ebenso wie für Lindau auch für Buchau leugnen. Für eine Reichsstandschaft der Äbtissin im frühen Mittelalter ist nicht das geringste Anzeichen vorhanden. Die Verhältnisse des 14. und 15. Jahrhunderts dürfen aber auf diese Frühzeit nicht übertragen werden. Die Stadt Buchau konnte ebenfalls nicht vom Reich abhängen, denn sie war aus dem Kloster herausgewachsen, war also Eigentum des Klosters so lange, bis sie in den Besitz des Reiches überging, was erst 1397 eintrat. Es ist also eine rechtmäßige Münzprägung auch in Buchau nicht möglich, denn die Äbtissin, die nicht Reichsfürstin war, konnte rechtlich in Buchau nicht prägen, und der König, der in Buchau keine Rechte besaß, konnte es auch nicht. Es wird aber eine Münze mit einem Buchenzweig und einem Fisch sicher mit Recht nach Buchau verlegt<sup>25</sup>. Dieser Brakteat stammt aus der Zeit des Interregnums. Da kann sich sehr wohl die Äbtissin von Buchau die von Lindau zum Vorbild genommen haben. Was die eine tat, wollte die andere nicht lassen. Maßte sich die Lindauer Äbtissin eine bestehende Münze an, so schuf die Buchauer selbständig eine solche aus dem Nichts und setzte als indifferentes Münzbild, in Anlehnung an Lindau, die Buche und einen Fisch als Wahrzeichen von Buchau am Federsee darauf. Es zwingt uns aber nichts, die Äbtissin als Urheberin anzusehen. Es kann ebenso gut einer der weltlichen Großen in dieser Zeit der Verwirrung den Versuch gemacht haben. Ein weiteres Beispiel einer Buchauer Münztätigkeit besitzen wir weder in der Diplomatik noch in der Numismatik. Denn das Zeugnis der St. Galler Brüder über den Kirchendiebstahl 1022, dessen Raub ein gewisser Pero aus Buchau, qui ibi monetarius erat, an sich genommen haben soll, ist aus den oben angeführten Gründen hin-

<sup>23</sup> Cahn: pg. 56, pg. 130.

<sup>24</sup> Ficker: pg. 333,

vergl. H. Schäfer: Kanonissinnenstifte, pg. 73.

<sup>25</sup> Cahn Tf. IX, Nr. 175.

fällig<sup>26</sup>. Diese Erzählung kann auch auf keinen Fall als Zeugnis dafür angesehen werden, daß die Münze abteilich gewesen sei. Eine solche kann, wie gesagt, in keiner Form bestanden haben, besonders nicht in dieser Frühzeit. Deshalb brauchen wir die St. Galler Mönche noch nicht Lügen zu strafen. Es scheint mir, sie haben sich nur geirrt. Mit den Kirchendieben standen noch andere Leute in Beziehung, ein *Eccho*, *Chomeli*, *Woveli*, *Albeli*, *Engezo* und *Tegenhart*. Von diesen Namen lassen sich *Eccho*, *Woveli* und *Engezo* mehrfach auf Münzen von Augsburg oder Regensburg nachweisen als Namen der Münzmeister<sup>27</sup>. *Pero* erscheint häufig als Münzer in Augsburg und Regensburg, wie in anderen Bayrischen Städten. Wenn diese Münzen auch einer etwas früheren Zeit angehören, so ist doch sehr wohl möglich, daß auch unser *Pero* in einer der beiden Städte der Hausgenossenschaft der Münzer angehörte, da dieser Stand in den Familien erblich zu sein pflegte. *Pero* dürfte also von dieser früheren Tätigkeit her seinen Titel *monetarius* führen. Aus Augsburg oder Regensburg ist er dann aus irgend einem Grunde fortgezogen und hat sich in Buchau angesiedelt. Dort hat er vielleicht den nicht mehr ganz rechtmäßigen Titel weitergeführt, etwa bereits als eine Art Eigennamen; oder es hat zum wenigsten jeder gewußt, daß der jetzige Kaufmann *Pero* in Buchau den Münzern einmal angehört hatte. Nicht ganz genau orientiert, ließen sich die St. Galler Brüder so verleiten, den *Pero* zu einem Münzmeister in Buchau zu machen<sup>28</sup>. Wie wir aber gesehen haben, läßt sich durchaus keine Münze in Buchau ansiedeln.

Der *Abtei Kaufungen*<sup>29</sup> ist versuchsweise ein *Brakteat* zugeschrieben worden, welcher mit seiner ganzen Mache an die hessische gemahnt. Es ist auf einem Bogen sitzend eine Äbtissin dargestellt, etwas nach links gewandt, in der rechten Hand ein Lilienszepter, in der linken ein Buch haltend. Die Münze muß

<sup>26</sup> Neugart: *Cod. dipl. Alem.* II, 25.

<sup>27</sup> *Dbg.* pg. 468, pg. 403.

<sup>28</sup> *Grote VI*, S. 183 gibt als Übersetzung des *monetarius* *Wechsler*, ebenso *Stälin: Württemb. Gesch.* I 538<sup>1</sup>. *Leitzmann: Wegweiser*, S. 512 weist abteiliches Münzrecht zurück, hält aber königl. Münze 1022 für möglich, denn er hält Buchau für Reichsstadt.

<sup>29</sup> *J. Menadier Z. f. N.* 1887

um das Ende des 12. Jahrhunderts geschlagen worden sein. Kaufungen, die Stiftung der Kaiserin Kunigunde, ist als Reichskloster begründet worden. Schon 1019 wurde der Abtei von Heinrich II. ein Markt und Jahrmarkt zu Wolfsanger und zu Oberkaufungen geschenkt<sup>30</sup>, welche Schenkung 1041 von Heinrich III. noch einige Veränderungen erfuhr. Nun ist dieses Marktrecht ja nur durch Errichtung einer Münze wahrhaft nutzbar zu machen, und wir brauchten bei der freien Reichsabtei Kaufungen nicht zu zögern, dort eine Münze als notwendiges Ingredienz des Marktes hinzuverlegen, obgleich uns auch keine Münzsurkunde oder dergl. erhalten ist. Aber Kaufungen wurde 1086 von Heinrich IV. an Speyer als Eigentum verschenkt. Damit hörte die Reichsunmittelbarkeit auf, und jedes selbständige Prägen der Äbtissin ist ausgeschlossen. Da die fragliche Münze aber ein Jahrhundert jünger ist, kann sie nicht nach Kaufungen gehören.

Ein Zeugnis, daß einmal einer reichsunmittelbaren Frauenabtei die Münze ausdrücklich vorenthalten wird, liegt für das Stift Meschede vor. Otto I. schenkt 958 der Äbtissin Zoll- und Marktrecht, die Münze dagegen behält er sich ausdrücklich vor<sup>31</sup>. In dieser Frühzeit gehört die Münze ja auch fast ausschließlich dem König. Da Meschede seit der Mitte des 11. Jahrhunderts Köln anheimgefallen ist, ist es auch nie in den Besitz des Münzrechts gelangt.

Eine ganz besondere Stellung zum Münzbetrieb nimmt sodann die Äbtissin von Geseke ein. Geseke ist nie freies Reichsstift gewesen, obgleich es den Anspruch darauf erhob. Im 11. Jahrhundert ist es Paderborn und im 13. nach vielen Streitigkeiten endgültig ganz und gar Köln anheimgefallen. Eine Münztätigkeit können wir unter diesen Umständen von der Äbtissin nicht erwarten. Aber in dem Verzeichnis der Einkünfte des Marschallamtes des Herzogtums Westfalen steht ein merkwürdiger, bisher noch nicht erklärter Satz<sup>32</sup>:

...item moneta in Susato est archiepiscopi, de quibus derivantur redditus qui dicuntur Slegelschat, valentes annuatim, se-

<sup>30</sup> v. Roques: Urkundenbuch der Abtei Kaufungen Nr. 12.—D. H. II, pg. 412.

<sup>31</sup> D. O. I, 190.

<sup>32</sup> Seibertz: U. B. III, pg. 622. Urkundenbuch z. Landes- u. Rechtsgeschichte d. Herzogtums Westfalen 1839.

cundum visitationem monetae nunc plus nunc minus aliquando CX marcas vel plus, aliquando X. sed uno anno adiuvente alium stabit annuatim in XXX. marcis. — De his redditibus habet annuatim abbatissa in Geseke III marcas, cuius signum hodierna die impressum est imagini denariorum, quia dicitur, quod quidam archiepiscopus ab antiquo istud jus concessit ipsi abbatisse et sic servatur, pro mutatione signi huius † opidani Susatenses servirent. — Das will heißen: Die Äbtissin von Geseke empfängt jährlich 3 Mark aus den Münzgefällen von Soest. Außerdem wird das Signum der Äbtissin auf das Bild der Denare gedrückt. Dieses Recht hat sie von einem früheren Bischof erhalten. Ebenso wird es noch zur Zeit dieser Niederschrift, also um 1300, gehalten. Das Signum ist in der Urkunde nachgebildet in Form eines Kreuzes. Ein solches hätten wir also auf Soester Pfennigen zu suchen. Es gibt nun zahlreiche Denare mit dem erzbischöflichem Bilde, auf denen über dem Buche oder sonst im Felde, ein Kreuz angebracht ist. Diese Pfennige werden wir als Gepräge der Äbtissin von Geseke aus der Soester Münze anzusprechen haben.

Seit Konrad von Hochstaden sind uns diese Pfennige mit dem Kreuz erhalten. Unter ihm werden sie auch zuerst geschlagen worden sein, obgleich dieses Recht der Äbtissin ab antiquo bestanden haben soll. Der Erzbischof von Köln hatte aber zunächst kein Interesse daran, der Äbtissin von Geseke irgendein Vorrecht einzuräumen. Erst 1256 wurde Köln von Paderborn die Hälfte von Geseke übertragen. Es wäre wohl denkbar, daß Köln damals der Äbtissin diese Konzession gleichsam als Lockspeise, um sie auf seine Partei zu ziehen, gemacht hat. Es kann sich aber auch um ein Entgelt des Kölners für Auflösung irgend eines alten Rechtes beim Wechsel der Herrschaft handeln.

Eine gewisse Ähnlichkeit hiermit hat das Verhältnis der Trebnitzer Nonnen zu der Münze in Breslau. Der Abtei wird 1237 durch Herzog Heinrich von Schlesien erlaubt, monatlich 1 Mark Silber in der Münze verprägen zu lassen, um ihre Einkäufe an Fisch, Eiern, Käse in der Stadt decken zu können. Diese Prägung erfolgte unter dem gewöhnlichen Bilde ohne Sonderzeichen. Die Vergünstigung besteht darin, daß die Damen keinen Schlagschatz zu zahlen brauchen.

So weit, wie die Geseker Frauen sind die Trebnitzerinnen nicht gekommen<sup>33</sup>.

Schließlich bedarf es noch einer Untersuchung über die Münze der Abtei Thorn an der Maas, für welche die Reichsunmittelbarkeit im frühen Mittelalter nicht ohne weiteres angenommen werden kann. 992 hat die Gräfin Hilsvind, Gattin des Grafen Ansfried von Teisterband, auf ihrem Allodialbesitz als Gräfin von Stryen die Frauenabtei Thorn an der Maas begründet<sup>34</sup>. In den Urkunden, die deutsche Könige der Abtei ausgestellt haben, ist nie von einem besonderen Schutzverhältnis, von irgend einer näheren Beziehung zu dem Herrscherhause die Rede. Heinrich II. stellt 1007<sup>35</sup> den ersten Gunstbrief aus, aber ohne Anrede und Titulatur für die Äbtissin; das Privileg gilt „Tornensi monasterio“. König Adolf bezeichnet 1292 Äbtissin und Konvent zwar als „venerabiles personae“<sup>36</sup>, aber noch Heinrich VII. spricht 1309 nur von „religiosis personis“. Erst Maximilian nimmt 1494 die Äbtissin in den Reichsfürstenstand auf und macht die Abtei damit reichsunmittelbar<sup>37</sup>. Daß dies aber ein neues, vorher nie bestehendes Verhältnis ist, geht klar aus dem Wortlaut der Urkunde hervor. Obgleich die Äbtissin von Thorn also im Mittelalter keinen Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erheben konnte, hat sie dennoch geprägt.

Woher stammt unter diesen Verhältnissen das Münzrecht der Abtei? Es ist die Münze in Thorn verschiedentlich mit Münzstätten in Kessel und Medemblick in Zusammenhang gebracht worden. Aber beide Male meiner Ansicht nach mit Unrecht. Die Stifterin hatte der Abtei alle Rechte an ihrem Besitz abgetreten, darunter aber nur einen Zoll, keine Münzstätte. Dem Grafen Ansfried von

<sup>33</sup> Friedensburg Schles. Münzgesch. im Mittelalter pg. 35: concessimus eis, ut si quando pro piscibus, ovis et caseis emendis ipse indiguerint numismatis percussura, per totum annum de supra dicta substantia inter monetarios memoratos semel in mense pondus unius marce argenti habeant et perpetuam percuciendi facultatem,

<sup>34</sup> Lüning X 919.

<sup>35</sup> Wolters: Notice historique sur l'ancien chapitre impérial de chanoisses à Thorn... Nr. 6. — D. H. II, 140.

<sup>36</sup> Lüning X 922. Werminghoff: Kirchengesch. pg. 210.

<sup>37</sup> Wolters pg. 126, Nr. 29... meynen und wollen, daß sie nun hinfür in unserm und des Reichs schutz seyn soll...

Teisterband war nun 950 von Otto I. Markt und Münze in Casallum<sup>38</sup> übertragen worden, und 985 erhielt er: „portionem monetæ et thelonii in Medemelacha“, und zwar derart, daß er volle Freiheit hatte, diese Regalien nach eigenem Gutdünken zu vergeben oder zu verkaufen. Mit dieser „portio monetæ“ kann hier aber nur ein Teil der Münzgefälle gemeint sein, denn es ist durchaus unwahrscheinlich, daß in einem so exponierten Orte wie Medemblick zu dieser Zeit zwei verschiedene Herren unter verschiedenem Bilde geprägt haben sollten. Nun stellt König Adolf 1292<sup>39</sup> für Thorn eine Urkunde aus, in der er alle „donationes et concessiones“ bestätigt, die Ansfried dem Kloster: „in Medemelacha, in comitatu Frisiae necnon in locis, qui vocantur Inferior Maeslandt Diocesis Trajectensis“ gemacht hat „cum omnibus iuribus et pertinentiis suis quocumque nomine censeantur quae vel quos idem Ansfrius comes ab imperio tenuit et possedit sicut ex privilegiis divae memoriae domini Ottonis collegimus.“ Unter diese geschenkten Rechte in Medemblick mag auch der Anteil an den Münzgefällen zu rechnen sein. Es kann demnach die Abtei Thorn an der Maas einen Anteil an den Münzgefällen in Medemblick an der Suidersee gehabt haben. Wenn Thorn auch außerdem noch Gebiete in Friesland erhalten hat, so liegt Medemblick doch so weit von der Abtei entfernt, daß es kaum annehmbar erscheint, daß Thorn dort einen so großen Einfluß gehabt hat, um diesen Anteil an den Münzgefällen zu einem selbständigen Münzrecht auszugestalten, und diese abteiliche Münze in Medemblick dann von dort nach der Abtei selbst, nach Thorn, zu verlegen. Diese Verlegung hätte auch der kaiserlichen Erlaubnis bedurft, von welcher jedoch nichts überliefert ist. Von einer Übertragung von irgendwelchen Rechten in Kessel an die Abtei ist in den Urkunden jedoch gar nichts zu lesen, obgleich in diesem Falle die örtlichen Schwierigkeiten viel schneller zu überwinden wären und dort außerdem die ganze Münzverwaltung in der Hand des Grafen lag. Ohne jedweden Anhaltspunkt dürfen wir jedoch eine solche Verpflanzung der Kesseler Münze auch nicht annehmen. Läßt sich die Thorner Münzstätte, welche nach Ausweis der vorhandenen Münzen sicher im Mittelalter bestanden

<sup>38</sup> D. O. I, 129 und D. O. III, 14.

<sup>39</sup> Lüning X 922.

hat, aus diesen beiden Quellen nicht ableiten, so muß sie einen selbständigen Ausgangspunkt gehabt haben. Es hat nun Heinrich II. der Abtei 1007<sup>40</sup> Markt und Zoll in Thorn verliehen. Diese beiden Gerechtsame waren aber erst recht nutzbar, wenn das dritte, die Münze, hinzukam. Im Hinblick auf das Herforder Münzprivileg<sup>41</sup> scheint mir nun die Lösung, welche auch schon J. Menadier<sup>42</sup> angegeben hat, nämlich, daß die Münzprägung einfach eine Begleiterscheinung von Markt und Zoll war oder auch auf einem verlorenen Sonderprivileg beruhte, die einzig annehmbare zu sein. Allerdings liegt dann für Thorn der einzigartige Fall vor, daß einer nicht dem Reich gehörenden Abtei das Münzregal zustand. Die nahe Beziehung der Familie der Stifter, zu deren Lebzeiten die Verleihung noch stattgefunden haben wird, wie auch die größere Selbständigkeit dieses exponierten Grenzgebietes, mögen dieses erklärlich erscheinen lassen. Die vorhandene Münze einer Äbtissin Gerberga zwingt jedenfalls unbedingt, eine Münztätigkeit in Thorn im Anfang des 11. Jahrhunderts anzunehmen<sup>43</sup>, wenn sich unser Beweismaterial auch nur auf zwei

<sup>40</sup> D. H. II, 140.

<sup>41</sup> D. O. I, 430.

<sup>42</sup> Menadier: D. M. III, pg. 86. vgl.: P. O. van der Chijs: De munten der leenen von de voormalige hertogdommen Brabant en Limbourg. 1862, pg. 184.

<sup>43</sup> Av. trägt die Umschrift

SA...AMI= Sancta Maria

Die Deutung Dannenbergs pg. 136 nr. 275, welcher noch die Abkürzung von Immaculata darin sehen will, dürfte zu weit gehen.

Rv. BERGA A.B, im Felde TOR

. A .

diese Form für Thorn ist durchaus ungewöhnlich, ich möchte mich daher der Lesart Iddekinges (Friesland en de Friezen 1881) anschließen

AB(b)A(tissa) T(h)OR(nensis)

oder als Innenkürzung

AB(batissa)A.

Iddekinges Schlußfolgerung, daß eine solche Münze auch in Medemblick geprägt sein könnte, hat schon Dannenberg, pg. 580, zurückgewiesen. Es wäre auch sehr wohl möglich, daß dies A in Nachahmung des Kölner kehrseitigen Typus:

S

COLONIA

A

auf die Thorner Münze geraten ist.

Münzen beläuft. Erst nach Erwerb der Reichsstandschaft unter Maximilian haben die Äbtissinnen in ausgedehntem Maße prägen lassen.

Die voraufgehenden Untersuchungen haben also ergeben, daß die Äbtissinnen von Lindau, Buchau und Kaufungen nicht als Münzherrinnen anzusehen sind. Geseke dagegen besaß ein gewisses Teilmünzrecht. Der Thorner Äbtissin ist ein Münzrecht einzuräumen, wenn es auch auf ungewöhnlicher Grundlage beruht.

## 2. Die Münzprivilegien der Frauenabteien.

Ich gehe jetzt zu den Privilegien der neun Abteien über, welche das Münzrecht in vollem Umfange üben konnten. Die Abtei, welche sich rühmen kann, das erste Münzprivileg besessen zu haben, ist Herford, denn Otto I. bezeugt 973, ihm sei von der Äbtissin eine derartige Urkunde König Ludwigs vorgelegt worden. Dieser Behauptung muß man auch unbedingt Glauben schenken, denn es liegt kein Anhalt zur Annahme vor, daß die Kanzlei Ottos I. durch Vorlage einer Fälschung getäuscht worden sei<sup>44</sup>. Wenn ich oben ein Münzprivileg des 9. Jahrhunderts für Lindau abgewiesen habe, so zwingt das nicht zu der gleichen Stellungnahme gegen Herford. Letzteres war eine bedeutende Reichsabtei im Herzen Deutschlands, bei welcher die Errichtung einer Münzstätte auch in dieser Frühzeit denkbar erscheinen dürfte. Otto wird eine Ludwigsurkunde vorgelegt über die Errichtung eines Marktes, ferner einer

<sup>44</sup> D. O. I, 430 Orig... noverit... qualiter quaedam venerabilis abbatissa Hervordensis monasterii nomine Imma nobis scripta Hludovici regis de quodam mercato cum omnibus inde exigendis usibus, id est moneta teloneo vel quidquid ad publicum videtur pertinere mercatum, in loco Adanhusa nominato afferens nostramque dilectam coniugem nomine Adelheidam haec eadem scripta nos nostri praeepto eius interventu praefato monasterio renovari praecabatur. Nos vero... memoratae aeclesiae Herofordensi eiusque abbatissae Immae praedictae per futura succedentium tempora in loco superius nominato potestatem non solum mercationis constituendum, sed etiam ad ius eiusdem praelibatae abbatissae banno nostro imperiali exigendum pacemque omnibus querentibus mercatum ac redeuntibus faciendum concessimus.

Münze und eines Zolles als der Einkünfte des Marktes in Herford. Otto bestätigt dies Marktrecht.

An zweiter Stelle steht dann die nur unvollständig erhaltene Urkunde für Nordhausen von Otto II. 962<sup>45</sup>, durch welche für den Lebensunterhalt der Nonnen Markt, Zoll und Münze verliehen wird. Gandersheim erhielt sein Privileg am 4. August 990 von Otto III.<sup>46</sup> Für die Versorgung der Abtei werden Zoll, Markt und Münze zugestanden. Von demselben Herrscher wurde auch Quedlinburg zu Bruchsal<sup>47</sup> am 23. November 994 mit einer Münz-urkunde „ad usum deo sanctoque Servatio ibi servientium“ aus- gestattet. Für Nivelles ist eine Urkunde Heinrichs III. von 1040

Das Datum der Urkunde gibt als Incarnationsjahr 974 an, mit Indiction 2, Königsjahr 34 und Kaiserjahr 13. Die Angaben 1, 2 und 4 stimmen für den 9. April 974 überein, während das Königsjahr, das am 8. August 970 ab- gelaufen wäre, völlig herausfällt. 974 lebte aber Otto I. nicht mehr. Es ist aber zu bedenken, daß die Datierung vom Schreiber W. B. stammt, für den ein zu hoch greifen des Incarnationsjahres für die letzte Zeit als charakteristisch bekannt ist. Daher ist die Ansetzung auf 973 geboten. Vergl. Sickel: Er- läuterungen z. d. Dipl. Ottos II. Mitt. d. Inst. f. Österr. Gesch. 2. Ergänzungs- bd. pag. 128.

<sup>45</sup> D. O. II, 5: Otto rex donavit monasterio sanctae Crucis civitatis Northusen mercatum, teloneum et monetam in dicta civitate in victum sanctimonialium in perpetuum.

<sup>46</sup> D. O. III, 66... Dilectae neptis nostrae Gerbirgae Gandersheimensis ecclesiae venerabilis abbatissae, quae genitori nostro beatae memoriae Ottoni imperatori augusto et nobis saepius devotum servitium exhibuit, ecclesiae cui praest et sibi concessimus, ut nostrae regiae potestatis licentia in loco Gan- dersheim vocato ad eius provisionem pertinenti faciat et habeat mer- catum ac monetam ac teloneum deinceps ibi accipiat... ut autem firmiter sub ditione praefatae ecclesiae et ipsius, quae modo ibi praesidet, superius iam dictae abbatissae et quae sibi succedant futuram praelibatus mercatus cum moneta ac teloneo consistat regium nostrum bannum illuc dedimus... Danach ist Dannenberg, pg. 910, zu korrigieren. Das Privileg vom 10. August 990 aus Kissenbrück enthält nichts über das Münzrecht. D. O. III, 67.

<sup>47</sup> D. O. III, 155: ...mercatum erigere decrevimus et destinatum regalis potentiae magnanimitate pleniter eduximus ea videlicet ratione, ut eadem iam prefata amita nostra (Mattildis abbatissa) sibi que successore eodem regimine abbatissae ad usum deo sanctoque Servatio ibidem servientium famularum in maiori ecclesia monetis teloneis omnibusque in mercatorio iure, quod antecessorum nostrorum, regum scilicet et imperatorum industria Colonie, Moguntie, Magadaburch similibusque nostrae dicionis in locis antea

erhalten, in welcher er der Äbtissin Richenza ihr Münz-, Markt- und Zollrecht in Nivelles wieder zurückerstattet. Die Abtei wird also auch unter den Ottonen ihr Münzprivileg erhalten haben<sup>48</sup>. Von Thorn, Essen, Eschwege und Zürich dagegen fehlen, wie bereits bemerkt, Münzurkunden ganz und gar. Die wahrscheinliche Beziehung zwischen der Urkunde Heinrichs II. für Thorn 1007 und der Thorner Münzstätte ist bereits dargestellt. — Da die älteste erhaltene Essener Münze den Namen König Konrads II. trägt,<sup>48a</sup> muß mindestens im Anfang des 11. Jahrhunderts eine Münze in Essen bestanden haben. Eine Urkunde ist nicht vorhanden, aber Heinrich IV. gewährt 1040 zugunsten der Abtei einen sechstägigen Jahrmarkt<sup>49</sup>. Die Fassung der Urkunde schließt nicht aus, daß es sich hier ausnahmsweise nur um eine Bestätigung des Marktrechtes handelte. Dieses Marktrecht kann also auch schon lange bestanden haben. Da aber Markt und Münze zumeist miteinander verbunden sind, können wir das Bestehen beider zu Beginn des 11. Jahrhunderts annehmen. — Eine Münze in Zürich wird zum erstenmal von Otto II. 972 in einer Urkunde erwähnt, in welcher er Einsiedeln von Zoll- und Münzabgaben in Zürich befreit. Aber die Urkunde sagt nichts darüber aus, wem die Münze zustand. Münzen der Äbtissinnen sind erst seit dem 13. Jahrhundert bekannt. Seit wann das abteiliche Münzrecht bestand, wissen wir nicht genau<sup>50</sup>. — Für die  $\text{H}$ schweger Münze haben wir weder nu-

videbatur esse concessum, quidlibet faciendi utiliter potiendi solutam habeant potestatem huncque mercatum sic clare illis perdonavimus ut nullus dux vel comes aut alia aliqua iudicaria persona modica sive grandis, nisi quem ipse consentaneo voto sibimet advocatum elegerint, de hoc se intromittere presumat...

<sup>48</sup> Miraeus: Opera diplomatica III, 660... reddimus ita virgini quod est suum reddimus, non ex nostro damus, pro anima genitoris nostri Cuonradi, ipsum burgum vel villam Nivellam, cum mercato, teloneo, moreta, materia, terris...

<sup>48a</sup> Buchenau, Bl. f. Mfr. 1901 pg. 207 — Dannenberg pg. 894 nr. 750.

<sup>49</sup> Lacomblet: U. B. I Nr. 176: Per huius preceptalis pagine auctoritatem annuale mercatum sex diebus per singulos annos videlicet tres ante festivitatem et tres post festivitatem praedictorum martyrum cosme et damiani... in eadem villa a stnide consentiendo concedimus et concedendo consentimus et quidquid utilitatis inde provenire poterit, eidem monasterio tradimus.

<sup>50</sup> U. B. von Stadt und Landschaft Zürich: I, Nr. 215 ann. 972. Schreiber W. B.

mismatische noch urkundliche Belege vor der Zeit Friedrich Barbarossas. — Auch über den Anfang der Münzprägung in Remiremont ist uns nichts überliefert. Die ältesten erhaltenen Münzen gehören dem Vogt Herzog Gerhard von Lothringen an (1048—1070). In diese Zeit fallen auch die ersten urkundlichen Erwähnungen einer Münztätigkeit in Remiremont. Wann die Abtei das Münzrecht erhalten hat, ist jedoch nicht festzustellen. Jedenfalls ist anzunehmen, daß die erwähnten vogteilichen Gepräge nicht die ersten Produkte der abteilichen Münzschmiede gewesen sind<sup>51</sup>.

Welcher Art war nun das Münzrecht der genannten Frauenabteien, welche Vorrechte genossen die beliebigen Stifter durch diese Privilegien? Es sind für alle Münzrechtsverleihungen vier verschiedene Stufen unterschieden worden<sup>52</sup>. Der ersten gehören die Urkunden an, durch die seit Beginn des 9. Jahrhunderts gewissen, zumeist geistlichen Plätzen die Errichtung einer königlichen Münzstätte zwecks Hebung des Verkehrs zugestanden wird. Die lokale Gewalt hat mit der Münzprägung nichts zu tun, hatte vor allem an dem Münzertrage keinen Anteil. Dieser Art dürfte das Privileg des Königs Ludwig für Herford gewesen sein<sup>53</sup>. Auch die Bestätigung Ottos I. scheint noch unter derselben Voraussetzung gegeben zu sein. Es werden zwar die Nutzungen des Marktes, der Münze und des Zolles aus dem Inhalt der Ludwigsurkunde erwähnt, aber es ist nichts darüber bemerkt, ob sie dem Kloster oder dem königlichen

---

D. O. II, 25 ...teloneum in Turego civitate et nummos iuxta morem monetario persolvendos poenitus tam eis quam omnibus per temporum perpetuas successiones ibidem tali conversatione mansuris nostra auctoritativa potestate non ulterius persolvendum perdonavimus...

Corruggioni, Münzgesch. der Schweiz, pg. 33, gibt 1039 als Verleihungsjahr an. Woher er diese Angabe genommen hat, kann ich nicht ermitteln, da keine Urkunde der Art bekannt ist.

<sup>51</sup> Ich schließe mich somit der Ansicht von Max-Werly an, welcher die Theoderich-Münzen mit den Namensresten von St. Petrus aus dem 10. Jahrhundert nicht als Remiremont gehörend anerkennt, da Theoderich I. Bischof von Metz, welcher zu dieser Zeit der einzige Fürst dieses Namens in dieser Gegend war, niemals irgend ein Recht an Remiremont besessen hat, welches eine Münzung in Remiremont erklärlich machen könnte.

<sup>52</sup> Eheberg: Über das ältere deutsche Münzwesen.

<sup>53</sup> Deutlicher ist die Scheidung zu erkennen bei den Urkunden der Bistümer oder Männerabteien, welche bei Eheberg zu vergleichen sind.

Fiskus zufallen; und Otto I. selbst gewährt nur die Errichtung eines Marktes, bestimmt aber nichts darüber, wer die Gefälle zu nutzen hat. Die zweite Stufe bezeichnen die Urkunden, durch welche die Gefälle aus der königlichen Münze dem geistlichen Stifte übertragen werden. Derartige Münzverleihungen, die das Westreich bereits unter den Karolingern kannte, sind im Osten in der Ottonenzeit aufgekommen. Hierzu zählt die Urkunde für Nordhausen, in welcher Markt, Münze und Zoll für den Unterhalt der Nonnen dem Kloster übertragen werden. Ebenso wird Quedlinburg Nutznießung der Münzgefälle zugesichert, und auch der Wortlaut der Gandersheimer Urkunde gestattet eine gleiche Auslegung. In der dritten Periode, welche im Osten um die Wende des Jahrtausends beginnt, ist die Entfremdung des Münzregals vom König bereits soweit vorgeschritten, daß den weltlichen und geistlichen Fürsten erlaubt wird, den eigenen Namen und das eigene Bild statt des königlichen auf die Münze zu setzen, welche nun völlig in den realen Besitz der lokalen Macht übergegangen ist, wenn auch der König der Lehnsherr bleibt. Mit Rücksicht auf diesen Rechtszustand scheint mir die Bestätigung Heinrichs III. für Nivelles gegeben worden zu sein, welche die Münze durchaus als Eigentum der Abtei, an welchem der König gar keinen Anteil mehr hat, bezeichnet. Das letzte Stadium, in welches die Münzverleihungen mit dem 13. Jahrhundert treten, ist dadurch gekennzeichnet, daß nun der Willkür der lokalen Inhaber auch die Bestimmung von Schrot und Korn ihrer Münze überlassen wird, wobei sie sich bisher nach des Königs Verfügung und Vorbild hatten richten müssen. Diese vier Phasen oder wenigstens einen Teil derselben müssen nun die Münzen aller unserer Frauenabteien durchgemacht haben. Sobald die Neuverleihungen ihren Rechtscharakter veränderten, suchten auch die alten Münzstätten ihr Recht zeitgemäß weiter zu bilden. Wenn auch hierüber urkundliche Belege bei den Frauenabteien fehlen, so können wir doch mit Hilfe der, wenn auch oft vereinzelt, numismatischen Beweisstücke diese Entwicklung an den abteilichen Münzen verfolgen. Die Übergangszeit vom einen zum anderen war natürlich verschieden. Gemeinhin werden die Könige am längsten bei den bedeutendsten Plätzen auf Prägung unter königlichem Bilde gesehen haben. Bei kleineren, weiter vom Herzen des Reiches abgelegenen, war der Verlust ein geringerer.

Im ganzen haben die Frauenklöster die volle Münzherrlichkeit viel früher erlangt als die Männerabteien, und vor allem früher als die meisten Bistümer. Eine allgemein gültige Regel läßt sich dafür jedoch nicht aufstellen. Die weitere Ausbildung des Münzprivilegs war stets abhängig von den jeweiligen Lokalgewalten und Zeitumständen.

### 3. Die Anfänge der abteilichen Prägungen.

Die älteste Quedlinburger Münze ist diejenige, welche den Namen Ottos III. mit der Umschrift DEI GRATIA REX trägt, deren Kehrseite umschriftlich SCS SERVACIUS nennt und als Bild eine Holzkirche zeigt. Entspricht diese Münze, welche von den Otto-Adelheid-Pfennigen abzuleiten ist, noch sicher dem sogenannten zweiten Stadium des Münzrechts, so ist das bereits zweifelhaft bei der nächsten schon unter Adelheid I. (999—1045), der Tochter Ottos II., geprägten Münze, die den heiligen Dionys nennt und als Prägestätte Quedlinburg angibt.

Es wird aber schwerlich schon in dieser Zeit das volle Prägerecht auf die Äbtissin übergegangen sein, denn die folgenden Münzen zeigen, daß die Äbtissin noch durchaus nicht autonome Münzherrin war. Die erste Äbtissin, deren Bild und Namen auf Münzen erscheint, ist Adelheid II. (1063—1095). Die andere Seite trägt aber noch das Bild Heinrichs IV., wie die Umschrift . . NRICVSR bezeugt<sup>54</sup>. Bei dieser bedeutenden sächsischen Frauenabtei, deren Stadt ein häufiger Aufenthaltsort der Herrscher war, hat sich das Bild des Königs bis zur Wende dieses Jahrhunderts erhalten, wenn auch auf der anderen Seite bereits das Bild der zukünftigen Alleinbesitzerin erscheint. Die Münzen zeigen hier deutlich den Kampf zwischen Äbtissin und Kaiser um die Ausübung des Münzregals. Während die kleineren weltlichen und geistlichen Fürsten zumeist bereits unbehindert Prägung unter eigenem Bild übten, mußte die angesehene und einflußreiche Äbtissin von Quedlinburg lange mit dem Kaiser um den Besitz dieses Rechts ringen, denn dieser wünschte auf sein Bild auf einer Münze nicht zu verzichten, die in dem Gebiet seiner alten Königpfalz Quedlinburg umlief, während die Äbtissin gerade nur

<sup>54</sup> Dannenberg nr. 615.

durch das Münzbild ihrem unumschränkten Hoheitsrecht Ausdruck geben konnte.

Erst während der Regierung der nur numismatisch nachweisbaren Äbtissin Agnes I. (1110–1125) ist Verwaltung und Gepräge der Münze ganz in den Besitz der Abtei übergegangen. Nur bei dem einen Stempel der Gedenkmünze, die sie auf ihre Inthronisation schlagen ließ, erscheint auch noch Heinrich V. in Bild und Umschrift. Die anderen Stempel der Agnes sind dann autonom. Von nun an erscheint nie wieder ein kaiserliches Bild auf Quedlinburger Münzen<sup>55</sup>.

Fast ebenso lange wie in Quedlinburg hat der König in der großen westfälischen Frauenabtei Herford seiner Münzoberhoheit in Schrift und Bild Ausdruck zu geben vermocht. Die ältesten, uns von Herford erhaltenen Münzen sind die rein königlichen Gepräges, welche Heinrich IV. zugewiesen werden.

Hs. † NRCI...VANUS  
gekrönter Kopf von  
rechts mit Kreuzstab

Ks. ...HEREVOR..  
über einem Mauertor ge-  
krönter Kopf, daneben  
zwei Kreuzstäbe

Kopenhagen

(Grote 8, Tf. 3, 1 Dbg. pg. 283.)

Hs. † REX HENRICUS  
Brustbild des Königs nach  
links, vor ihm die Lanze.

Ks. † REX HEN(RICUS)  
über der Stadtmauer Brust-  
bild des Königs von vorn vor  
einem mit drei Türmen ge-  
krönten Langhause.

(J. Menadier, Z. f. N. XXII. pg. 173.)

Bis zum Ende des 11. Jahrhunderts werden die nicht mehr nachweisbaren Herforder Münzen aller Wahrscheinlichkeit nach durchweg königliches Schlagses gewesen sein. Erst im 12. Jahr-

<sup>55</sup> Düning bildet Tf. 1, Nr. 4, 5, 6 drei zusammengehörende Münzen ab, von denen 4 die Äbtissin Agnes nennt, der nach Gleichheit des Bildes auch 5 und 6 zuzuschreiben sind. Düning legt 5 und 6 fälschlich der Gerburg (1134–37) bei. Die Typengleichheit wie das Bild Kaiser Heinrichs V., das nur bis 1125 möglich ist, beweisen die Zugehörigkeit zu der Agnes. Das *Electio Mei* ist sicher nur als Hinweis auf ihre Inthronisation zu deuten, und es ist nicht auf die Wahl der Agnes, den Schleier zu nehmen und Gott zu dienen, zu beziehen.

hundert erwarb die Äbtissin die Münze als völlig selbständigen Besitz. Uns ist jedoch nur eine solche sicher Herforder autonome Äbtissinnenmünze erhalten von Eilica, die erst im ausgehenden 12. Jahrhundert den Äbtissinnenstab trug. Darauf haben sich sofort andere Gewalten der Münze bemächtigt<sup>56</sup>.

Für die Anfänge der Münztätigkeit der zweiten westfälischen Abtei, Essen, besitzen wir ein einziges Zeugnis für fast zwei Jahrhunderte. In Petersburg befindet sich der nur in diesem einen Exemplar<sup>57</sup> erhaltene Denar, der ASNID als Prägeort angibt und dessen korrumpierte Umschrift auf der Vorderseite in (CV)O(NRAD)VS HIMP(ERATOR) zu ergänzen ist. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts trug die Essener Münze also noch das kaiserliche Bild, wie nach den Vorgängen in Quedlinburg und Herford zu erwarten war. Wann die Äbtissinnen angefangen haben, unter eigenem Bild zu prägen, läßt sich nicht feststellen, da uns erst aus der Zeit Rudolf von Habsburgs wieder sichere Essener Münzen erhalten sind, bei welchen das kaiserliche Bild natürlich anders erklärt werden muß, als in den früheren Zeiten. Es ist aber noch ein Denar erhalten aus Westfalen, der eine sitzende Äbtissin mit Zweig und Buch ohne Umschrift zeigt<sup>57a</sup>. Da die Rückseite das bekannte Kirchengebäude westfälischen Gepräges mit der Umschrift Sancta Colonia trägt, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, ob der Pfennig Herford oder Essen zuzuweisen ist. Er ist um 1200 zu datieren. Dürfen wir ihn nach Essen weisen, so haben wir darin das erste erhaltene selbständige Gepräge der Essener Äbtissinnen zu sehen.

Von Nordhausen, der thüringer Reichsabtei, sind uns gar keine Münzen der Frühzeit erhalten. Erst aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts haben wir Hohlpfennige einer Äbtissin Cäcilia in verschiedenen Typen. Wann das Münzrecht an die Abtei ganz und gar übergegangen ist, läßt sich demnach nicht erkennen. Die

<sup>56</sup> Die Münzen siehe bei Grote: Münzstudien 8, pg. 353 — J. Menadier Z. f. N. XXII, pg. 173.

<sup>57</sup> Blätter für Münzfreunde 1901, Nr. 7 und Dannenberg, pg. 894.

<sup>57a</sup> Die Münzen der Erzbischöfe von Köln. Bd. I, Taf. 43.

erhaltenen Münzen gehören jedenfalls einer autonomen, von kaiserlicher Seite nicht beeinträchtigten Prägung an<sup>58</sup>.

Besonders schlecht ist es mit der numismatischen Überlieferung in Gandersheim bestellt. Keins von den jetzt dorthin gewiesenen Stücken trägt eine sichere Aufschrift, so daß sich seine Heimat dadurch einwandfrei feststellen ließe. Aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts ist ein Denar mit Äbtissinnenbild einerseits und Kreuz andererseits mit verwilderten Umschriften nach Gandersheim gelegt<sup>59</sup>. Das würde ein Zeugnis für die selbständige Münzprägung der Äbtissin sein. Zur Zeit Lothars ist dann wieder eine Münztätigkeit in Gandersheim anzusetzen, denn die Münzen mit dem seitwärts gewandten bärtigen Königskopf über einer mit zwei Türmen besetzten Mauer und dem Brustbild der Äbtissin mit Kreuzstab und Buch aus dem Halberstädter Fund von 1713 werden doch wohl in die Gandersheimer Abtei gehören, worauf die Fundgemeinschaft mit Goslar und Halberstadt auch hinweist. Nach Quedlinburg möchte ich sie schon wegen der Kunstlosigkeit ihres Gepräges nicht legen, während andererseits die leichte Angleichung in der Haltung des Äbtissinnenbildes genugsam aus den nahen Beziehungen der beiden Abteien, die oft, wie auch in dieser Zeit, in Agnes I. die gleichen Äbtissinnen hatten, erklärt werden kann<sup>60</sup>. Das Kaiserbild wird aber schwerlich noch als Ausdruck eines kaiserlichen Anrechts an der Münzprägung anzusehen sein. Zur Zeit Lothars dürfte dieser Rechtstitel nicht mehr Kraft besitzen. Das Bild wird vielleicht als das des Kaisers als des Inhabers der Vogtei zu deuten sein.

Wie steht es nun mit den kleineren, weiter entfernt an der Peripherie des Reiches liegenden Abteien? Die ältesten Münzen von Thorn vom Beginn des 11. Jahrhunderts sind bereits erwähnt. Von einer kaiserlichen Mitwirkung ist hier schon in dieser Frühzeit nichts zu bemerken.

<sup>58</sup> Posern-Klett: Sachsens Münzen im Mittelalter, pg. 167.

<sup>59</sup> J. Menadier: Fund von Fulda, pg. 110. (Ztschr. f. Num. XXII pg. 180 nr. 153) pg. 110 der Sonderausgabe-Dannenberg pg. 909 nr. 2034.

<sup>60</sup> P. I. Meier: Arch. f. Brakt. II, pg. 99.

Hs. \*SA...AMI  
Lorbeerbekränzter Kopf, da-  
vor ein Blumenzweig

Ks. ...BERGAAB  
im Felde TOR  
.A.

(Dannenberg, pg. 136no275.)

Hs. SCACOLONIA  
eine Kirche mit der In-  
schrift IGPANI (Agripina)

Ks. †TORENSUMqC  
in einem mit Ringeln be-  
legten doppelten Kreis ein  
Kreuz

(J. Menadier: D. M. III, pg. 87 Dbg. 50 T.)

Ebenfalls aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammen die ältesten Münzen der Abtei Nivelles. Schon unter Karl dem Kahlen hat sich in Nivelles, dem Sitze der 650 von der Witwe Pippins von Landen begründeten reichsfreien Frauenabtei, eine königliche Münzstätte befunden, damals gewiß noch ohne jede Beziehung zur Abtei. Das Münzrecht ist dann an das Damenstift übergegangen und war bereits um 1050 völlig unabhängig von dem unmittelbaren königlichen Einfluß, wie wir bereits aus der Urkunde Heinrichs IV. erkennen zu können glaubten. Die ältesten Münzen gehören dieser Zeit an und sind rein geistliche Gepräge.

Hs. GERTRVDISVIRGO  
Kreuz mit T und A in den  
Winkeln

Ks. S-NI-VIELLA  
in drei Zeilen, neben NI die  
Buchstaben P und R, als letzte  
Zeile auf den Kopf gestellt:  
VDENS

(Dannenberg, pg. 102 no 143.)

Weder an den erhaltenen Münzen von Remiremont, noch in den Urkunden ist irgend eine Spur von einer Beteiligung des Königs an der abteilichen Münztätigkeit zu finden. (vgl. S: 26).

Weit entfernt vom Mittelpunkt des Reiches lag auch die Münzstätte Zürich, in welcher wahrscheinlich schon unter Ludwig dem Kinde eine königliche Prägung stattgefunden hat<sup>61</sup>. Diese Münze ist dann in die Hände der alemannischen Herzöge gelangt, neben deren Prägung sich noch eine Parallelprägung der sächsischen Kaiser hielt<sup>62</sup>.

<sup>61</sup> Engel und Serrure: *Traité*, pg. 263, HADTVRECVM. Gariel II pl. 64. 7.

<sup>62</sup> Dannenberg: Die Münzen der deutschen Schweiz zur Zeit der fränkischen und sächsischen Kaiser: *Revue suisse de Num.* XI. 362

J. Menadier: Das Münzrecht der deutschen Stammesherzöge: *Ztschr. f. Num.* XXVII. 162.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert haben wir dann geistliche Gepräge, die nach Zürich gewiesen werden, mit dem Kopf der Züricher Stiftsheiligen Felix und Regula oder mit dem verschleierte Kopf der niemals namentlich gekennzeichneten Äbtissin<sup>63</sup>.

Die Anfänge der Münzprägung in den Frauenabteien zeigen demnach, soweit sie noch nachweisbar sind, wie sich das Recht des Königs an der Münze als dem ursprünglich ihm allein zustehenden Regal in den bedeutendsten Abteien wie in Quedlinburg und Herford am längsten behauptet hat, als bereits lange die technische Verwaltung und materielle Nutznießung der Münze in der Hand der geistlichen Ortsherrschaft lag, zumeist viel länger als bei den männlichen Stiften, während bei den für die königliche Machtentfaltung weniger bedeutsamen Frauenabteien, wie Nivelles, das königliche Bild und der königliche Name auch schon früh durch die geistlichen Attribute ersetzt wird.

Ich habe bisher die Eschweger Münzen völlig außer Acht gelassen, aber nur, um als Beschluß dieses Kapitels die Behauptung von v. Graba über das unumschränkte Münzrecht der deutschen Kaiser auch an Plätzen, an denen die Münze der Ortsgewalt überlassen war, die er zur Erklärung des Eschweger Brakteaten mit den Bildern des Kaisers und der Äbtissin aufstellt, zu widerlegen. Die ältesten erhaltenen Münzen der Eschweger Abtei, über deren frühere Prägungsart wir keine Nachricht haben, gehören der Zeit Friedrich Barbarossas an. Dazu gehört ein Brakteat, auf dem Kaiser und Äbtissin bildlich dargestellt sind.

---

<sup>63</sup> Die Ausführungen von Tobler-Meyer über die Züricher Münzen sind sehr verwirrt. Jedes Regal mußte von Rechtswegen bei einem Wechsel auf dem Königs-thron oder bei Wechsel des Lehnsträgers neu verliehen werden. Das Gleiche ist auch bei Zürich selbstverständlich und bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Es ist aber bei der Münze wohl zumeist nicht geschehen, wenigstens haben wir sehr wenige Betätigungsurkunden darüber, von Zürich ebenfalls keine. Daß das Münzrecht der Äbtissin ausdrücklich auf den Pfennigstempel beschränkt gewesen sei, ist ebenso sinnlos. Es gab ja gar keine anderen Münzsorten im Verkehr; niemand, auch nicht der Kaiser, hat im 10., 11. und 12. Jahrhundert etwas anderes geprägt.

Unter einem durch Blumenstab geteilten Dreibogen sitzt links der Kaiser mit einer Blume, rechts die Äbtissin mit Kreuzstab und Buch. Die Umschrift ist sehr unklar.

(v. Graba, Tf. 56, Nr. 27.)

V. Graba gibt zutreffend als Zeitpunkt der Prägung den Juni 1188 an, zu welcher Zeit der Kaiser in Begleitung seiner Gemahlin auf der nah gelegenen Boyneburg einen Fürstentag abhielt<sup>64</sup>. Zur gleichen Zeit soll nach v. Grabas Ansicht auch jener Brakteat geschlagen worden sein, der Kaiser und Kaiserin darstellt, zwischen deren Figuren die Buchstaben „G E“ zu lesen sind, welche v. Graba als den Namen der Eschweger Äbtissin Gertrud deutet. Es sollten also in einem Zeitraum von vielleicht 8 Tagen — denn am 25. Juni ist der Kaiser bereits in Goslar — Münzen mit zwei ganz verschiedenen neuen Stempeln geprägt worden sein. Das allein ist schon völlig ausgeschlossen, auch bei noch so starkem Betriebe. Beide vermeintliche Eschweger Münzen sucht nun v. Graba zu erklären durch den Hinweis, daß dem Kaiser überall, wo er hinkam, die Münze anheimfiel, d. h., daß die ortsüblichen Stempel beiseite gelegt wurden, und der Herrscher während der Zeit seines Aufenthaltes in dem Münzhaus des Ortes unter eigenem Bilde prägen ließ. Diese allgemein verbreitete Ansicht<sup>65</sup> von dem Heimfall der Münze an den Kaiser in seinem Aufenthaltsort ist jedoch unbedingt irrig. Wenn der Kaiser an jeder Münzstätte, zu der ihn sein unausgesetzter Zug von einem Ende des Reiches bis zum anderen führte, jedesmal geprägt hätte unter Verbot der ortsüblichen Münze, oder auch nur neben derselben, dann müßten wir zahllose kaiserliche Münzen aus allen Orten des Reiches haben, dann müßten die Münzen ein ebenso sicheres Zeugnis für das Itinerar des Königs liefern als die Urkunden. Das ist aber keineswegs der Fall. Wir besitzen nur aus wenigen Orten, wo die Münze verliehen war, Münzen mit dem Kaiserbildnis, und in diesen Fällen können sie zumeist anders erklärt werden,

<sup>64</sup> v. Graba: Arch. f. Brakt. IV, pg. 105 und 165.

<sup>65</sup> Vgl. Eheberg, pg. 29, und Cahn: Ein Beitrag zur Frage des Münzrechts deutscher Könige. Z. f. N. XX, pg. 160. Grote: Münzstudien 8, pg. 313.

soweit sie nicht der Zeit angehören, zu der das Kaiserbild an dem Orte noch das gesamte Gepräge allein beherrschte, und soweit sie nicht in das ausgehende Mittelalter fallen, dessen Verhältnisse durchaus nichts für die Rechtsnormen der Blütezeit beweisen. Wie hätte eine solche Prägung unter dem ortsfremden kaiserlichen Bilde überhaupt ermöglicht werden sollen? In jedem Territorium galt im Mittelalter doch gemeinhin nur das allgemein bekannte Gepräge des Landesherrn, der aus der alleinigen Geltung seiner Münze in seinem Machtbereich großen pekuniären Vorteil zog. Wenn nun der Kaiser auch bei ganz kurzem Aufenthalt Münzen unter eigenem Bilde schlagen ließ, die allein gelten sollten, so mußten zunächst alle ortsüblichen schnell eingetauscht werden, um nach Abzug des Kaisers wieder zurückgetauscht zu werden, denn der Landesherr kann es doch auf keinen Fall geduldet haben, daß seine Märkte eine Münze, welche nicht sein Bild trug, ein Jahr lang, bis zum nächsten programmäßigen Verruf, beherrschte, wodurch sein gesamtes Besitzrecht in Zweifel gezogen worden wäre. Ein zweimaliger Umtausch während der kurzen Zeit des kaiserlichen Aufenthalts ist aber eine wirtschaftliche Unmöglichkeit, die wahrlich nicht zur Erleichterung des Verkehrs während des größeren Anforderungen stellenden Aufenthaltes des Königs beigetragen hätte.

Schließen schon diese einfachen Überlegungen das Bestehen eines derartigen Rechtes aus, so vermögen auch die zumeist dafür herangezogenen Urkunden, soweit sie der Blütezeit des Mittelalters angehören, nichts zu dessen Gunsten beizubringen, wofern sie nur richtig verstanden werden und nichts fremdes in sie hineingetragen wird. An erster Stelle stehen die Worte des Sachsenspiegels<sup>66</sup>: „In swilche stat der künig künt binnen dem riche, dar ist ime ledic muncze unde zol.“ Der Schwabenspiegel drückt das Gleiche aus mit den Worten<sup>67</sup>: „En swele stat der kinnig kumet, diu in dem riche lit, daz ist diu wile unde er dar inne lit, diu muncze unde der zol unde das gerihte ist sin.“ Diese Zeugnisse des 13. Jahrhunderts besagen aber nichts anderes als die Urkunde Friedrich Barbarossas von 1165 für die Wormser Münzer, welche allerdings nur in der deutschen Übersetzung

<sup>66</sup> Sachsenspiegel, Buch III. Art. 60, § 3.

<sup>67</sup> Schwabenspiegel, Landrecht, § 133.

des 13. Jahrhunderts auf uns gekommen ist<sup>68</sup>: „darumb wollen wir daz von unser satzunge festlich gehalten werde, dasz wie offte ein keyser oder ein Romscher kunig gein Wormsze inkeme und einem muntzmeister silbers als vil als er wollte tun antworten und wollte gesumme pfennig und dasselbe gewichte des silbers, dasz der muntzmeister genommen hette, widernemen, als es mit dem eyde bestetiget ist, so sal der zolner kolen darzu geben und der muntzmeister der sol darzu schicken werklude und isern gezeuge, da mit man bilde off die pfennige mache.“ Aus dem gleichen Gesichtspunkt heraus, wie diese Urkunde, die aus der Zeit des Höhepunktes mittelalterlicher Rechtsverfassung stammen soll, ist 1231 die Urkunde für die Goslarer Münze erteilt worden, welche aussagt<sup>69</sup>: „habet etiam dominus rex sive imperator in monetarios Goslarienses hoc ius: ut, si quando in predicta civitate curia celebratur, tenentur idem monetarii centum marcas de regio argento sine questu monetare.“ Dieses „sine questu“-ohne Schlagschatz ist es, worauf es ankommt. Die Münze ist dem Herrscher ledig, und frei bedeutet, daß er nicht wie alle anderen Leute Schlagschatz zu bezahlen braucht, für das Rohsilber, das er zur Prägung in die Ortsmünze einliefert. Die Goslarer Urkunde beschränkt nun die sonst unbegrenzte Kostenlosigkeit auf ein Silbergewicht von 100 Mark. Von der gleichen Unentgeltlichkeit spricht das Wormser Privileg. Der Münzmeister hat dem König ebenso viel ausgeprägte Münze an Wert wiederzugeben, als er von ihm an Rohsilber empfangen hat. Der König hat keine Prägekosten zu zahlen. Ebenso braucht er nichts für Verbrauch des Materials zu entrichten, denn die Kohlen werden ihm geliefert. Ebenso stehen die Goslarer Münzarbeiter zu seiner Verfügung, und diese haben auch das Handwerksmaterial mitzubringen, das Eisenwerkzeug, mit dem man die Bilder auf die Münze macht oder damit man Bilder auf die Münzen mache. Bei beiden Übersetzungen bleibt das eine bestehen: die einheimischen Beamten bringen die Werkzeuge zur Ausprägung der Münzen mit, und die

<sup>68</sup> Joseph: Die Münzen von Worms, pg. 72; erste Bestätigung von Rudolf 1273, Boos I, 234; zweite Bestätigung von Karl IV. 1372, Schannat II, 188; dritte Bestätigung von Ruprecht 1400, Chmel Anh., 187; immer in deutscher Übersetzung.

<sup>69</sup> Goslarer U. B. I, pg. 510, Nr. 533.

Prägestöcke werden nicht aus dem Gepäck des Königs in die Ortsmünze geschafft. Die Prägestöcke aber, die in das Inventar des Münzhauses gehörten, trugen das Bild des Münzherrn dieses Ortes. Ganz neue Stempel mit kaiserlichem Bilde konnten die Ortsmünzer unmöglich so flink herstellen, noch werden sich immer kaiserliche Stempel für den eventuellen Bedarf in jeder Münze vorgefunden haben, sondern es ist vielmehr auch während der Anwesenheit des Herrschers die ortsübliche Münze weiter geprägt worden, natürlich wegen des stärkeren Bedarfes in größerer Anzahl, wofür der König das Rohmaterial bei sich führte oder in der Gegend aufkaufte, für dessen Ausprägung er aber keinen Schlagschatz zu zahlen hatte. Das ist das einzige Vorrecht, das dem König noch bei einer verliehenen Münze zustand. Daß es sich tatsächlich derartig mit dem Anteil des Königs an eine verliehene Münze verhält, beweist fernerhin trefflich die neuerdings im entgegengesetzten Sinne ausgelegte Urkunde Kaiser Heinrichs VI., welche dieser 1194 zu Piacenza für Genua ausstellte<sup>70</sup>. Der Wortlaut der Urkunde läßt wie ersichtlich, durchaus keinerlei Zweifel über die Bedeutung zu: „... attendentes itaque preclare obsequia et sinceram fidem nostrorum fidelium ianuensium concessionem illam et ius monete, quod concessit eis predecessor noster dominus meus conradus rex II. et privilegium super eadem moneta a prefato rege predictis nostris fidelibus ianuensibus indultum, nostra imperiali auctoritate eis confirmamus et presenti pagina corroboramus. Cum autem ad expeditionem nostram pro regno Sicilie et Apulie obtinendo multis indigeamus sumptibus de bona voluntate ipsorum ianuensium ordonavimus, ut in civitate eorum de argento nostro moneta cudatur in forma ianuensium, ita tamen quod haec nostra ordinatio de moneta facienda nullum omnino faciat preiudicium privilegio a rege conrado super dicta moneta indulto ianuensibus.“ Der Kaiser vereinbart also mit den Bürgern von Genua auf Grund freiwilliger Übereinkunft, daß der Kaiser bei einer Fahrt nach Sizilien oder Apulien wegen des größeren Bedarfes von dem von ihm mitgeführten Rohsilber in Genua Geld prägen lassen darf in genau gleicher Ausführung wie das übliche Genueser

<sup>70</sup> S. Toeche: K. Heinrich VI. 1867, no. 282. Mon. patr. hist. lib. jur. I.

Geld: in forma ianuensium. Dies ist hier einmal ganz klar und deutlich ausgesprochen, daß das neue Geld kein anderes Gepräge hat als das ortsübliche. Von Kosten, die dem König aus dieser Prägung erwachsen, ist nichts gesagt. Der König prägt also wieder ohne Schlag-schatzzahlung<sup>71</sup>. Über etwas ganz anderes aber spricht die auch in der Literatur ins Feld geführte Urkunde Friedrichs II. von 1220 mit den Worten<sup>72</sup>: *inhibemus ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum iurisdictionem aliquam sive in theloneis, sive in monetis seu in aliis officiis quibuscunque sibi vindicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per octo dies post eam finitam.* In der Urkunde ist allein von der Münzgerichtsbarkeit die Rede, aber nicht von der Münzprägung. Acht Tage vor und acht Tage nach dem königlichen Aufenthalt sollten etwaige Streitigkeiten über das Münzwesen der Entscheidung der königlichen Beamten unterstehen, welche dann natürlich auch die üblichen Gerichtsgefälle dafür einzogen. Es ist praktisch möglich, daß die Entscheidung solcher Streitfälle acht Tage bis zur Ankunft des Königs hinausgeschoben wurde und ebenfalls noch vor seinen Richterstuhl gebracht wurde an den Orten, an denen er sich hernach innerhalb von acht Tagen aufhalten würde. Von einer neuen Münzart unter kaiserlichem Bilde, die während eines solchen Zeitraums Gültigkeit haben sollte, ist aber nichts gesagt. Die Beispiele einer kaiserlichen Prägung in Metz und Bonn<sup>72a</sup>, welche Cahn zur Stützung der alten Anschauung beibringt, gehören einer viel zu jungen Zeit an, als daß wir an sie den Rechtsmaßstab der Blüte des Mittelalters legen könnten.

Eine derartige Erklärung eines kaiserlichen Bildes auf einer als Lehen aufgetragenen Münze muß also aus den angeführten Gründen für das Mittelalter stets zurückgewiesen werden. Erscheint der König dennoch auf dem Münzbilde, so kann dies nicht auf seiner Initiative beruhen, sondern allein auf der des rechtlichen Münzin-

<sup>71</sup> Die Auslegung, welche Buchenau, Bl. f. M. Mai 1914 pg. 5378, der Urkunde zuteil werden läßt, dürfte den Sinn der Worte geradezu umdrehen. An seiner Stelle ist die Urkunde überhaupt in keinerlei Hinsicht beweisfähig.

<sup>72</sup> Huillard-Bréholles I, pg. 767.

<sup>72a</sup> No. 11.

habers der Ortsmünze. Er konnte sehr wohl zu besonderer Ehrung des Herrschers dessen Bild auf die Münze setzen, welche in dem Jahre, in dem der König dem Ort einen Besuch abgestattet hatte, oder in dem er dem Fürsten eine besondere Auszeichnung hatte zuteil werden lassen, oder wo der Herrscher einen besonders hohen politischen oder familiären Ehrentag begangen hatte, gültig sein sollte. Auf diese Weise werden wir unten (siehe Seite 43) auch die Eschweger Münze mit dem Kaiser und der Äbtissin zu erklären haben. Aus diesen Gründen ist es dann aber auch ausgeschlossen, daß die zweite von v. Graba angeführte Münze aus der Eschweger Münzschmiede stammen kann. Ehrte die Äbtissin den Kaiser, so tat sie das doch nur, indem sie sein Bild neben dem eigenen auf die Münze setzte. Aber nie wird sie freiwillig auf das eigene Erscheinen verzichtet und dem Kaiserpaar den ganzen Platz auf der Münze eingeräumt haben, indem sie sich darauf beschränkte, ihr Besitzrecht durch die beiden Anfangsbuchstaben ihres Namens „G E“ auszudrücken. Die Münze gehört eben überhaupt nicht nach Eschwege, sondern ist mit J. Menadier<sup>73</sup> nach der Kaiserpfalz Gelnhausen zu verweisen, welcher Ort durch „GE“ als Münzstätte bezeichnet ist. Dort ist das Erscheinen des Kaiserpaares natürlich, in Eschwege aber ist es ausgeschlossen. Die dritte von v. Graba hiermit verknüpfte Münze mit dem heiligen Cyriakus und der Äbtissin, läßt sich dann auch leicht und ungezwungen erklären. Es ist eine abteiliche, getreue Nachahmung des Gelnhauser Kaisertypus, so getreu, daß selbst die nun sinnlos gewordenen Buchstaben zwischen den beiden Figuren „GE“ beibehalten sind, was dann zu der Umdeutung der Buchstaben Anlaß gab.

## II. Der Kampf der Äbtissin mit Vogt oder Erzbischof um das abteiliche Münzrecht.

Nachdem die Äbtissinnen der genannten neun Reichsklöster spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts durchweg selbständige Münzherrinnen geworden waren, haben sie diese Selbständigkeit nicht lange ungestört aufrecht erhalten können. Auf die Selbst-

<sup>73</sup> D. M. I, pg. 109.

herrlichkeit der verhältnismäßig reichen Frauenabteien sahen die benachbarten weltlichen und geistlichen Großen scheel. Ganz unabhängig waren die Äbtissinnen ja auch nicht trotz ihrer Reichsunmittelbarkeit, denn sie bedurften zu jeder weltlichen Handlung, für die Verwaltung ihrer Güter und ihres Vermögens, wie zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, ebenso wie Äbte und Bischöfe eines weltlichen Organs, welches sie in ihrem Klostervogt besaßen<sup>74</sup>. Obgleich den Abteien durch kaiserliches Privileg freie Vogtswahl zugesichert worden war, war diese Wahlfreiheit häufig sehr fragwürdig. Die benachbarten großen Herren pflegten ihre Töchter in die Damenstifte zu schicken. Durch „liebervollen“ Druck auf die Verwandte, die etwa bereits infolge des Ansehens ihres Geschlechts Äbtissin geworden war, wußten sich dann die Herzöge oder Grafen selbst Eingang in die Abtei zu verschaffen, indem sie sich die Vogts Gewalt übertragen ließen<sup>75</sup>. Die Pflicht, das Kloster nach außen nach Kräften zu schützen, ihm in allen Rechtsfragen Beistand zu leisten, benutzten sie dann sehr oft zu den schwersten Übergriffen ihrerseits. Bei der Gerichtsbarkeit stand ihnen auch das Gericht über Markt, Münze und Zoll zu. Der Vogt hatte über der vorschriftsmäßigen Ausprägung der Münze zu wachen, er handhabte den Bann über der Münze, er hatte jede Verfälschung der Münze zu ahnden. Für diese Mühen bezog er ein bestimmtes Gehalt von der Äbtissin. Irgendein Anrecht an der Münzprägung jedoch, an der direkten Ausübung des Regals hatte er nicht. Aber die Vögte haben es sehr oft verstanden, sich ein solches Recht anzumaßen. Urkunden und Münzen ergänzen sich zumeist vortrefflich zu einem Bilde der abteilichen

<sup>74</sup> Corpus iuris canonici: c. 3 ne clerici vel monachi in Vito 3, 24: Episcopus seu quicumque alius prelatus vel clericus, iurisdictionem obtinens temporalem, si, homicidio aut alio maleficio ab aliquibus in iurisdictione sua commisso, ballivo suo aut alii cuicumque iniungat, ut super hoc veritate inquirens iustitiae debitum exsequatur, irregularis censi non debet, quamvis ipse ballivus vel alius contra malefactores ad poenam sanguinis processerit, iustitia mediante. Non licet clericis causas sanguinis agitare non liceat, eas tamen, cum iurisdictionem obtineant temporalem, debent et possunt, metu irregularitatis cessante, aliis delegare.

<sup>75</sup> Werminghoff: Kirchengesch. Deutschlands: § 36, über das Vogtsinstitut in den geistlichen Territorien, und Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben I, pg. 1113.

Leidensgeschichte im Kampf mit dem übermütigen Vogt. Entweder haben wir Münzen mit dem unrechtmäßig darauf geprägten Vogtbilde, welche ein beredtes Zeugnis für die Anmaßung des Vogtes ablegen, oder wir kennen aus den Urkunden die allgemeinen Streitigkeiten der Klosterfrauen mit ihrem Beschützer oder auch speziell solche über die Münzprägung, welche zur Folge hatten, daß keine von beiden Parteien zur Ausübung des Regals gelangte und der Münzhammer wahrscheinlich nicht in Tätigkeit kam. Aus den folgenden Untersuchungen wird sich ergeben, daß alle die weltlichen Herren, die auf den Münzen der Frauenabteien erscheinen, als Vögte anzusprechen sind, und die urkundlichen Belege werden klar dartun, daß dieses ein durchaus unrechtmäßiger Zustand war. Die Vögte wünschten das Regal an sich zu ziehen, um ihren Glanz zu erhöhen, um sich auch hierdurch den Schein der unabhängigen Herrschaft zu geben, um pekuniären Vorteil daraus zu ziehen.

In der Prägung dieser Vogteimünzen stehen die Frauenstifte aber keineswegs allein, sie sind unter die große Gruppe mittelalterlicher Vogteimünzen einzureihen, zu denen auch die Männerabteien, sogar bisweilen auch Bistümer, reichlich beigetragen haben. Unter diesen ist die vogteiliche Prägung in Gittelde, dem Magdeburg gehörenden Stift, am bedeutendsten, wo sich die Vögte, die Herren von Katlenburg und Bomeneburg selbständig zu machen imstande waren<sup>76</sup>. Hierher gehört auch der Brakteat des Pfalzgrafen Friedrich II. von Sommersenburg als Vogt von Helmstädt<sup>77</sup>, wie auch die beiden Pfennige der Abtei Wimmelburg, die ein männliches Brustbild mit Schwert und Lilie zeigen und einen „Otto comes“ nennen, wahrscheinlich einen der Grafen von Mansfeld, welche Herren die Wimmelburger Schutzvogtei inne hatten<sup>78</sup>.

Am besten wird uns das Rechtsverhältnis, in dem der Vogt zu der Münze der Äbtissin stand, charakterisiert durch eine Urkunde Friedrich Barbarossas für Eschwege, welche ich ihrer Wichtigkeit

<sup>76</sup> J. Menadier: Gittelder Pfennige: Z. f. N. XVI., pg. 251.

<sup>77</sup> Dannenberg: Die Münzen der Abtei Helmstädt, Z. f. N. V, pg. 266.

<sup>78</sup> Dbg., pg. 240.

wegen in dem uns hier interessierenden Teile wiedergeben will. Der Kaiser bestimmt<sup>79</sup>:

„Hoc ita intuitu notum fieri cupimus, tam futuris quam presentibus, quod nos audita querimonia dilecte nobis Gertrudis abbatisse ecclesie in Eschenwege controversiam quae inter ipsam et fidelem nostrum Ludovicum comitem de Lare advocatum eiusdem ecclesie versabatur, per sententiam nobilium et fidelium imperii et illius ecclesie juxta praesentis scripti tenorem decidimus, predicta igitur abbatisa mercatum in Eschenwege et teloneum mercati et monetam ad suos usus sine contradictione debet habere. Si quis autem falsata moneta accusatur, si pena sanguinis puniendus est, per advocatum iudicetur. Si vero pecuniaria pena multandus est, due partes pecuniae cedent abbatisse, tertia advocato. Sic erit de omni actione debiti et omni iudicio, de quo mulcta pecuniaria soluitur. Quotienscunque autem vetus moneta reprobabitur et nova cudetur, advocatus non de iustitia sed amicabilem et competenti servicio complacendus est, quia banno monetam confirmare et stabilire debet, nec tamen immoderatam nec ad placitum suum licet ei de ipsa nova moneta exactionem requirere.“ In dieser Weise also ist das positive Recht des Vogtes an der Münze durch kaiserliche Verfügung umschrieben: Ihm steht die Gerichtsbarkeit über die Münze zu, ein Drittel der Bussen gehört ihm. Bei Verruf der alten und Ausprägung einer neuen Münze hängt es völlig von der Güte der Äbtissin ab, ob sie ihm für die ihm dadurch entstehenden Mühen ein Geldgeschenk machen will. Das ist der ganze Anteil des Vogtes am Münzregal. Was nicht aufgeführt ist, besteht nicht zu Recht, denn die Urkunde hat diesen Gegenstand zum einzigen Inhalt. Ihr Zweck war, ein vollständiges Bild über die Beziehungen der geordneten Münztätigkeit zum Vogt zu entwerfen. Es ist nichts gesagt über einen Anteil des Vogtes am Gepräge, an dem Münzbilde selbst. Also war ein solcher auch nicht rechtmäßig. Die Bedeutung des Rechtsinhaltes der Urkunde erstreckt sich aber nicht auf Eschwege allein, sondern dasselbe gilt für alle Abteien, wie uns deren Geschichte lehrt. Die Veranlassung zu der Urkunde für Esch-

<sup>79</sup> V. Graba: Arch. f. Brakt III, pg. 107.

wege ist in ihren ersten Sätzen klar und deutlich ausgedrückt. Es handelt sich danach um Streitigkeiten zwischen dem Vogt Ludwig von Lara und der Äbtissin Gertrud, und zwar um solche wegen der Münzgerechtigkeit. Der Vogt hatte sich Übergriffe angemaßt, die ihren numismatischen Nachweis in einem erhaltenen Brakteaten finden, der neben der Äbtissin einen weltlichen Herrn mit Schwert und Fahne zeigt, in welchem v. Graba bereits richtig den Vogt Ludwig von Lara erkannt hat, der bis 1214 in diesem Amt genannt wird.

Auf einem Bogen ruht eine Säule, die oben drei breite Palmblätter trägt, von denen sich die beiden äußeren bogenförmig erweitern. Rechts sitzt die Äbtissin mit Lilienszepter und Kreuzstab, links ein weltlicher Herr mit Fahne und Schwert.

(v. Graba, Arch. f. B. IV., Tf. 49, 4.)

Es ist dies die älteste Eschweger Münze<sup>80</sup>. Der Schluß liegt nahe, daß die Streitigkeiten schon lange spielten, vielleicht schon mit dem früheren Vogt, so daß die Äbtissin an der Ausübung ihres Regals behindert wurde und von einer Prägung abstehen mußte, weil der Vogt sein Bild mit auf die Münze zu setzen wünschte, welchem Ansinnen die Äbtissin nach Kräften widerstand. Schließlich mußte sie doch nachgeben, das Vogtbild erschien auf ihrer Münze. Der weltliche Herr ist direkt als Vogt charakterisiert durch das Schwert, welches er trägt. Als Gewalt- und Schirmherr des Hochdings saß er während des Gerichtes, das Schwert zur Seite oder mit halbgezücktem Schwert, neben dem Immunitätsherrn als Gerichtsherr. So auch auf der Münze. In seiner Funktion als Gerichtsverwalter erscheint er neben der Herrin. Aber diese Funktion gab ihm doch

<sup>80</sup> Buchenau nimmt Bl. f. M. Febr. 1908, pg. 3839, den bisher einer Äbtissin Judith von Nordhausen zugeschriebenen Brakteaten für Eschwäge in Anspruch. Das Gepräge, das den von den Münzen der Äbtissin Cäcilie von Nordhausen bekannten Faltstuhl wie auch die buchstabenartigen Verzierungen im Felde zeigt, ist jedoch sicher Nordhäuser Ursprungs. Die völlig verwirrte, auch sehr undeutliche Umschrift kann mit ihrem Buchstabengemisch kaum einen Anhalt für den Namen der Äbtissin, geschweige denn für den Prägungsort geben. Es muß das Gepräge an sich entscheiden und dieses weist unbedingt auf Nordhausen hin. Posern-Kleff Tf. XXIII, Nr. 3.

an sich, wie bereits erwähnt, nicht das Vorrecht zu solcher Darstellung. Das zweite Attribut, die Fahne, steht ihm zu als Graf von Lara. — Nun besuchte der Kaiser am 13. Juni 1188 die nahegelegene Boyneburg. Hilfflehend wendet sich die Äbtissin an ihn, als ihren obersten Beschützer. Was Friedrich II. 1220 urkundlich (siehe Seite 38) festlegte, ist vielleicht schon in dieser Zeit Brauch gewesen. Vor den Richterstuhl des Herrschers mußte dem Rechte nach diese Münzstreitigkeit gebracht werden. Und er entschied zu Gunsten der Äbtissin. Hochbeglückt über diese kaiserliche Gunstbezeugung will die Äbtissin sich dankbar und ehrfurchtsvoll beweisen. Die Münze dieses Jahres trägt auf ihren Befehl zur Erinnerung an die für das Kloster so bedeutungsvollen Kaisertage das kaiserliche Bild neben dem der Äbtissin (siehe Seite 218). Es wird somit aller Welt bekundet, wer der mächtige Schirmherr der Klosterfrauen ist, und das verhaßte Vogtsbild wird dadurch von der Münze verdrängt. Allein die Äbtissin hat die Anregung dazu gegeben, der Kaiser hat aktiv gar nichts mit dem Entstehen des Gepräges zu schaffen. Er hat auch schwerlich irgend einen pekuniären Anteil daran gehabt, wie v. Graba meint, dessen Ausführungen über diese Münze recht unklar sind, denn der Kaiser befand sich ja nicht in Eschwege selbst, wo er sein Rohsilber hätte kostenlos verarbeiten lassen können, sondern er hielt auf der Boyneburg Hof<sup>81</sup>. Es ist allerdings noch ein zweiter Brakteat zu erwähnen, der zu Bedenken Anlaß geben könnte. Ich meine das Stück, welches den Namen der Äbtissin Gertrud von Eschwege trägt, aber eine gekrönte männliche Figur mit Lilienszepter und Kreuzstab im Bilde zeigt<sup>82</sup>. Es ist dies zweifellos der Kaiser, dennoch dürfte dieses Stück bei dem Schwergewicht der aufgeführten Urkunden nicht genug Beweiskraft besitzen, um unsere Theorien von den Beziehungen des Königs zu verliehenen Münzstätten umstoßen zu können. Bei völligem Mangel urkundlicher Andeutungen, die uns auf sichere Wege führen könnten,

<sup>81</sup> Archiv IV, pg. 107 u. 165—166. Welchem König v. Graba die Münze zuteilen will, Heinrich VI., Philipp oder Otto IV. ist nicht zu erkennen. Bei allen dreien ist kein Aufenthalt auf der Boyneburg festzustellen. Die Münze kann nur Friedrich I. gehören.

<sup>82</sup> Buchenau: Bl. f. M. Febr. 1908, pg. 3839.

müssen wir auch hier annehmen, daß wir es wiederum mit einer Gelegenheits- oder Gedächtnismünze zu tun haben, welche die Äbtissin bei irgendeiner Gelegenheit zu Ehren des kaiserlichen Beschützers und Nachbars ausgeben ließ.

Die angeführten Brakteaten sind die einzigen in Eschwege, welche das Bild des Kaisers oder des Vogtes zeigen. Später hat die Münze aus dieser Richtung keine Beeinträchtigung erfahren.

Schwerer hatte die rheinische Frauenabtei Essen unter ihren Vögten zu leiden<sup>83</sup>. Die ersten Vögte von Essen für ihr Lippisches Land und für die Abtei selbst waren die Grafen von Altena, zuletzt Friedrich von Isenburg, welcher die Abtei, deren Besitztümer er sich selbst anzueignen wünschte, aufs schwerste bedrängte. Engelbert von Köln ließ ihn als Verwandten ruhig gewähren, als er sich aber durch mehrfachen päpstlichen Auftrag veranlaßt sah, als Reichsverweser gegen das Treiben des Vетters einzuschreiten, wurden diese Streitigkeiten ein Hauptanlaß für den Isenburger, den lästigen Aufpasser durch Mord aus dem Wege zu räumen. Nach diesen schlechten Erfahrungen mit ihren weltlichen Beschützern suchte die Äbtissin zunächst die Vogtei offiziell unbesetzt zu lassen. Aber umso mehr wurde die Äbtissin von den Erben Friedrichs und besonders von den Erzbischöfen von Köln, welche aus Beschützern zu gewinnsüchtigen Peinigern geworden waren, bedrängt. Als sich schließlich der Erzbischof Siegfried ohne weiteres die Vogteirechte als Erbe seines Vorgängers Engelbert II., der seine Belehnung mit der Vogtei endlich bei der Äbtissin durchgesetzt hatte, anmaßte, wandte sich die Äbtissin an ihren obersten Schirmherrn, Rudolf von Habsburg. Dieser übernahm am 16. September 1275<sup>84</sup> die ihm von der Äbtissin Berta angebotene Vogteigewalt gegen Zahlung einer Mai- und Herbstbede. Da der König jedoch zu weit entfernt war, als daß sein Einfluß hätte merklich sein können, setzte er am 4. Februar 1276 auf das beständige Drängen des Kölners hin den Erzbischof Heinrich zum Untervogt ein<sup>85</sup>. Als sich dieser Untervogt die schwersten Übergriffe erlaubte,

<sup>83</sup> Kindlinger: Die Essener Vogtei, Westfalia: 25. Lacomblet: Nieder-rheinisches U. B. I, Einleitung.

<sup>84</sup> Lacomblet II, Nr. 676.

<sup>85</sup> Ebd. II, Nr. 688.

wurde er von Rudolf wieder abgesetzt und am 25. Oktober 1288 Graf Eberhard von der Mark als Verwalter eingesetzt. Der über diese Behandlung empörte Erzbischof setzte Berta ab und ernannte Ida von Wittgenstein als Äbtissin. Nach Rudolfs Tode setzte er bei König Adolf die Ernennung zum Obervogt durch, am 5. Oktober 1292<sup>86</sup>, obgleich Äbtissin<sup>87</sup> und Konvent bereits 1291 den Grafen Eberhard ausdrücklich in seinem Amte bestätigt hatten. Tatsächlich vermochte der Erzbischof auch nicht durchzudringen. Schließlich wurden 1310 alle Privilegien der Abtei vom Kaiser aufgehoben und den Erzbischöfen die Vogtei erbrechtlich übergeben<sup>88</sup>. Da wandte sich die Äbtissin in äußerster Bedrängnis an den Papst. Das drohende Schicksal wurde durch den Spruch eines Fürstentages, der auf päpstliche Anregung hin zusammentrat<sup>89</sup>, 1312 endgültig von der Abtei abgewendet, indem Erzbischof Walram seine Rechte gegen eine bedeutende Geldsumme an das Reich abtrat. Nach diesen Erfahrungen verließ die Äbtissin die Vogtei immer nur auf Jahre an die benachbarten weltlichen Herren, besonders an die Grafen von der Mark. Dies ist der allgemein historische Hintergrund für die Münzgeschichte von Essen.

Bei den unaufhörlichen erbitterten Kämpfen um die geistliche und weltliche Oberherrschaft war es der Äbtissin zunächst nicht möglich, ein so wichtiges und bedeutungsvolles Hoheitsrecht wie das Münzrecht auszuüben. Außer dem Denar von Konrad II. (siehe Seite 30) und dem vielleicht nach Essen zuweisenden Denar mit dem Bilde der Äbtissin (siehe Seite 30), ist keine abteiliche Münze aus Essen vor dem Ende des 13. Jahrhunderts bekannt. Die Zeit Rudolfs von Habsburg vertreten dann folgende, zum Teil noch nicht publizierte Münzen des Berliner Kabinetts:

1. Hs. (RVD) OLPꝰ (REX Ks. CIVITAS.E(SSENDIA)  
ROM)

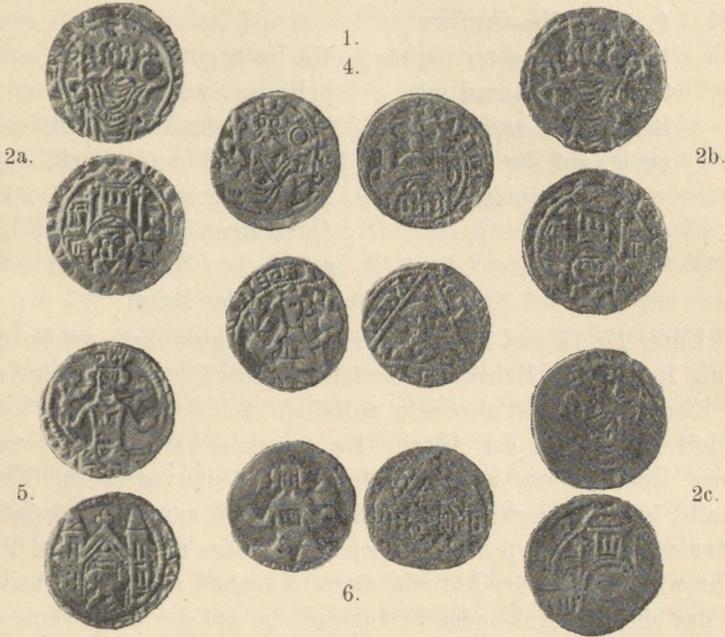
der König sitzend mit	Ein dreitürmiges Gebäude
Szepter und Reichsapfel	von einer Mauer umgeben

<sup>86</sup> Ebd. II, Nr. 932.

<sup>87</sup> Kindlinger: Westfalia 1825, pg. 54.

<sup>88</sup> Lacomblet: III, Nr. 93.

<sup>89</sup> Sauerland: Urk. u. Reg. zur Gesch. des Rheins. I, Nr. 369, Nr. 355.



2. Hs. REXROMANORVM  
Der König sitzend mit Reichsapfel und Szepter

3. Hs. Ohne Umschrift.  
Der König sitzend, ein Blumenszepter und den Reichsapfel haltend

4. Hs. M(ONETAESSE)NDE  
sitzender König mit Blumenszepter und Blumenapfel

5. Hs. ....  
Der König mit Blumenszepter und Reichsapfel und der märkischen Blume auf der Brust

Ks. a) ESSENCIVITASVISI  
b) REXESSEINDCIVTATIS  
In dem Kirchentor das Brustbild eines weltlichen gelockten Herrn mit Grafenhut

Ks. (ESSE) ND(IA) CIVITAS  
Kirchentor mit Türmen und Fahnen

Ks. ... COMEC  
in einem Dreieck der Grafenkopf, an den drei Seiten CIVI-ESSE-NDA

Ks.(MONE)TAINE(SSENDIA)  
in dem Kirchentor das Brustbild des Grafen

## 6. Ohne Umschriften

Hs. Ein gelockter barhäuptiger Herr sitzend mit Reichsapfel und Blumenzweig, auf der Brust ein Vierblatt	Ks. Unter gotischem Giebel das verschleierte Brustbild des Äbtissin mit Reichsapfel und Buch, mit dem geschachten Querbalken des gräflich märkischen Wappens auf der Brust
--	--

Unter Nr. 1a und 1b sind zwei Münzen angeführt, welche den König Rudolf von Habsburg darstellen. Das Bild des Königs auf der Essener Münze ist aber sehr auffällig. Seit September 1275 war Rudolf Schutzvogt der Abtei. Da er schon bald danach wegen seiner Überbürdung an Geschäften eine Untervogtei für Essen schafft, ist nicht anzunehmen, daß er von sich aus der Äbtissin die Veranlassung gegeben hat, ein solches Gepräge auszubringen. Vielmehr wird die Essener Äbtissin dieses Münzbild angeordnet haben, als das einer Gedenk- oder Festmünze, die auf die Übernahme der Schutzvogtei durch den König geschlagen wurde, wodurch den Mühen und Qualen des letzten Jahrhunderts, wie man hoffte, ein Ende gesetzt werden sollte. Allerdings ist dabei bemerkenswert, daß die Äbtissin dem königlichen Bilde die ganze Münze eingeräumt hat, ohne ihr eigenes Anrecht irgendwie zum Ausdruck zu bringen. Der zweite Denar, den auch Grote aufführt, zeigt die gleiche königliche Figur mit Reichsapfel und Blumenszepter mit der Umschrift REX ROM(ANORVM)<sup>90</sup>. Auf der Rückseite erscheint ein männliches Brustbild mit Locken und Grafenhut, mit variierender Umschrift. Auf der Vorderseite ist zweifellos wieder Rudolf von Habsburg als Vogt dargestellt. In dem Bildnis der Rückseite wollte Grote noch die Äbtissin erkennen. Grote sagt pg. 449 als Erklärung der Münze: „der dargestellte König wird wohl Rudolf von Habsburg sein sollen, der hier in Nachahmung der Dortmunder Denare stehen würde, denn die breiten Denare des Grafen Eberhard III. von der Mark (1277—1308), die zu Iserlohn geschlagen sind, haben den

<sup>90</sup> Die Essener Münzen bei Grote: Münzstudien 3, pg. 446—70.

Revers dieser Essener, mit dem Brustbild der Äbtissin unter dem Turme, nachgeahmt, daher die Vorbilder wohl aus Rudolfs Zeit herrühren werden. Sie werden aber wohl eine längere Zeit mit unveränderten Umschriften und Typen geschlagen worden sein... (bis 1328).“ — Eine solche Deutung ist aber nach Befund der Münzexemplare im Kabinett ausgeschlossen. Es ist unbedingt das Bild eines Grafen, und da dieser auf der Brust die märkische Blume trägt, ist er kein anderer als Graf Eberhard von der Mark, der seit 1288 Untervogt in Essen war. Wir haben also hier in Essen ein einzigartiges Beispiel einer Vogteimünze gefunden. Es erscheinen Obervogt und Untervogt auf einer Münze vereint, der eigentlichen Münzinhaberin, der Äbtissin, wird nicht im geringsten Erwähnung getan. Die Umschrift des Grafenbildes heißt in einem Stempel „Rex Essendis civitatis“, welches jedoch als Irrtum des Stempelschneiders, der durch das rex der Vorderseite verwirrt sein mochte, anzusehen ist, denn rex läßt sich nicht als Stadtherr oder Leiter wiedergeben. Die korrekte Umschrift mußte vielmehr, wie die in dem ersten Stempel erhaltene, „Essendensis Civitas“ heißen. Wie ist nun die Existenz eines derartigen Gepräges zu erklären? Die frühere Münze hat der späteren die Wege geebnet. War es schon einmal geschehen, daß der königliche Vogt allein ohne die Münzherrin erschien, warum sollte dies nicht ein zweites Mal zulässig sein? Und da nun nicht mehr nur ein Vogt vorhanden war, sondern zwei, mußte der zweite natürlich auch auf der Münze erscheinen, und dazu bot der bisher freigelassene Torbogen der Rückseite die beste Gelegenheit. Diesen Gedanken wird der Untervogt Eberhard von der Mark der Äbtissin eindringlichst vorgestellt haben, um sie zu veranlassen und schließlich mit Gewalt zu zwingen, auch sein Bild auf der Münze erscheinen zu lassen. Die Äbtissin hätte allenfalls von sich aus die Prägung einer sogenannten Geschichtsmünze beschließen können, wie wir bei der ersten Münze annehmen zu müssen glauben. Sie hätte mit einem Stempel bekannt machen können, welches nun ihre beiden weltlichen Beschützer wären. Die Stempelverschiedenheit dieser Gepräge verbietet aber diese Auslegung. Die Mehrheit fordert die Annahme, daß es gewöhnliches Verkehrsgeld doch wohl während mehrerer Jahre war. Der König wird aber aus dem schon oben angegebenen

Grunde auch nicht von sich aus die Prägung bei der Äbtissin durchgesetzt haben. Es bleibt also nur noch der Untervogt Eberhard als spiritus rector übrig. Einen aufrichtigen Beschützer hatte die Abtei somit immer noch nicht gefunden. Auch Eberhard mißbrauchte seine Gewalt und übte unliebsamen Druck auf die Äbtissin aus. Diese mußte aus Ohnmacht die Prägung der Münze zulassen, auf den Augenblick harrend, an dem sie die lästige Fessel würde abstreifen können. Der Erklärungsversuch Grotes dürfte demnach nicht mehr aufrecht zu erhalten sein, denn nicht die Iserlohner Münzen der Herren von der Mark haben die der Essener Abtei nachgeahmt — was wenig sinnvoll wäre, denn was soll das Äbtissinnenbild in Iserlohn — zumal da die Iserlohner Münze die bedeutendere war, sondern die Herren von der Mark haben als Vögte von Essen das Gepräge der ihnen gehörenden Iserlohner Münze, auf denen ihr Brustbild unter dem Torbogen erscheint, nach Essen zu übertragen gewußt, gewiß in der Absicht, durch ihr Erscheinen auf der Münze in Essen nicht nur ihr Vogteirecht an der Abtei auszudrücken, sondern durch die den zu eigenem Recht geprägten Münzen völlig gleiche Darstellung sich auch an der Essener Münze, deren abteilicher Charakter so gar nicht zum Ausdruck kam, ein Besitzrecht zu vindizieren.

Den gleichen Rechtszustand charakterisiert auch Nr. 4, nur ist diesmal der Kopf in dem Dreieck direkt als der des „comes“ bezeichnet. Das Königsbild ist in seiner Haltung, wie in seinen mit Blumen verzierten Attributen leicht verändert und deshalb wohl noch in besondere Beziehung zu setzen zu dem folgenden Denar, welcher wieder eine gekrönte Figur mit dem Blumenzweig auf der Vorderseite zeigt, welche aber auf der Brust die Blume der Grafen von der Mark trägt. Die Umschrift fehlt. Die Rückseite zeigt noch unter etwas veränderter Architektur das Grafenbild. Die Bruchstücke der Umschrift . . . TA INC dürften in: „Moneta in Essendia“ zu ergänzen sein. Die Figur auf der Hauptseite wird sicherlich den König darstellen, denn dieser kann unmöglich eine märkische Blume tragen. Es ist mit dem ursprünglichen königlichen Bilde unmerklich eine Verwandlung vorgenommen worden. Ebenso wie der Quedlinburger Vogt, der das Bild der Äbtissin so verwandelte, daß es unmerklich das eigene wurde, dürfte der Graf von der Mark

in Essen gehandelt haben. Er wünschte das Königsbild zu verdrängen und sein eigenes Bild die Münze allein beherrschen zu lassen, um über das Vorhandensein eines Obervogtes hinweg zu täuschen und sich als den alleinigen Verwalter der weltlichen Macht der Abtei darzustellen. Im Grunde schädigte er damit das königliche Recht, in der Ausführung hatte die Äbtissin unmittelbar darunter zu leiden. Offen durfte er mit dieser Absicht nicht hervortreten, und so ließ er hinter dem Rücken der Äbtissin unter dem Schein, das schon einmal zugelassene Gepräge nochmals zu wiederholen, diese kleinen, aber sehr inhaltsschweren Veränderungen vornehmen, um eine Stufe weiter steigend, der erstaunten Fürstin sagen zu können, sein Bild habe ja bereits das ganze Gepräge beherrscht. Dieses Tun steht durchaus nicht vereinzelt da. Es handelten ebenso alle Herren, die sich eine Münze langsam anzumaßen bestrebten, oder die die eigene Münze beliebter zu machen wünschten, indem sie sich des Bildes des Kaisers bedienten, welchem sie jedoch ihre eigenen Attribute beigaben, um die Münze als die eigene zu charakterisieren. So wurde dem Kaiser Friedrich II. von den Herren von Hammerstein als Wahrzeichen ihres Geschlechts ein Hammer in die Arme gelegt<sup>91</sup>, so statteten die Burggrafen von Lobdeburg die gekrönte Figur auf ihren Jenaer Pfennigen mit zwei Weintrauben, dem Stadtzeichen, aus<sup>92</sup>. Die Herren von Schlottheim fügten dem Bilde des reitenden Königs die Schafscheren hinzu, während die Münzen der Viztume von Apolda durch die beiden Äpfel charakterisiert sind u. dgl. mehr. — Von der Abwehr der unerhörten Zumutungen des Vogtes seitens der Abtei zeugen die erhaltenen Urkunden. Die Abtei führte viele wechselvolle Verhandlungen mit dem Grafen, denn sie wünschte nicht, ihm die Untervogtei unumschränkt einzuräumen; der Graf dagegen wollte sich auf die peinliche Umschreibung seiner Machtbefugnisse nicht gern einlassen. Daher hat der Konvent erst so spät die Übertragung der Untervogtei an den Grafen von der Mark seinerseits bestätigt. In der Urkunde vom 18. Januar 1291, in der alle sonstigen Beschränkungen seitens der Abtei fallen gelassen sind, heißt es doch noch<sup>93</sup>: „...salvis abbatissae nostrae ecclesiae . . . iudicio, moneta

<sup>91</sup> J. Menadier, D. M. III, pg. 66.

<sup>92</sup> D. M. I, pg. 5.

<sup>93</sup> Kindlinger: Westfalia 1825, pg. 54.

et judeis Assidensibus, in quibus dictus comes nihil iuris sibi vindicavit vel vindicare debet seu poterit quoque modo.“ Am 2. Mai 1291 verspricht der Vogt dann: „...quod civitatem Assidensem, numisma iudeos et iudicium et si qua huius modi sunt, abbatisse que pro tempore fuerit, relicturi.“ Er will mit einem bestimmten von der Äbtissin angeordneten Gehalt, das er sich mit dem König teilen will, zufrieden sein. Diese beiden Urkunden können entweder etwas für die Zukunft drohendes verhindern wollen, oder sie wollen etwas bereits Gegenwärtiges für null und nichtig erklären und auf alle Zeit unmöglich machen. Sowohl auf Grund des tatsächlichen Münzbefundes ist dies letztere anzunehmen, wie auch auf Grund der allgemeinen Rechtslage, in welcher die Vögte am Ende des 13. Jahrhunderts sich den Abteien gegenüber befanden. Da die Vögte ihre Gerichtsbarkeit zu Übergriffen und Erpressungen ausnutzten, behielten die Immunitätsherren ihr Gericht zu eigenem Recht zurück, zumal nachdem Bonifaz VIII. das kanonische Verbot über die Teilnahme der Geistlichen am Blutgericht aufgehoben hatte. Diesen Zustand der Gerichtsausübung charakterisieren auch die Essener Urkunden, welche gegen frühere Vergewaltigungen einen Riegel verschieben und die neue Rechtslage genau umgrenzen wollten. Weder Gerichtsbarkeit noch Münzprägerecht standen dem Vogte zu. Der Revers war also die Folge der ausgeprägten Münzen, welche demnach zwischen den 25. Oktober 1288 und den 18. Januar 1291 fallen. Es ist auch denkbar, daß durch diese Urkunden die Münzgelüste des Grafen doch noch nicht unterbunden waren und die zweite Münze nach diesem Termin anzusetzen ist.

Ebenfalls als Vogteimünze ist der Denar der Katharina von der Mark (1336—1360) zu betrachten, welcher auf der Rückseite das Bild eines märkischen Grafen trägt, der in der gleichen Haltung dargestellt ist, wie vorher Rudolf von Habsburg. Daß die Äbtissin dem Geschlecht derer von der Mark angehörte, beweist das Familienwappen, das sie auf der Brust trägt. Diese Übung, auch nach der Übernahme des geistlichen Amtes das persönliche weltliche Wappen auf der geistlichen Münze beizubehalten, ist zu Beginn des 14. Jahrhunderts besonders in Westfalen sehr weit verbreitet. In Münster hat z. B. Bischof Johann II. Poto von Potenstein (1379—81) ebenso wie Heidenreich Wolf von Lüdinghausen (1381—92) sein Wappen

beibehalten. Die Münzen des Osnabrücker Bischofs Dietrich von Horn (1376—1402) bilden ein Horn ab. Günter von Schwalenberg trägt auf seinen Paderborner Münzen den Stern. Der Halberstädter Bischof Hermann von Blankenburg (1296—1303) hält die Hirschstange in der Hand. In Kamin schließlich ist die Münze des Bischofs Nicolaus Bock (1398—1410) mit dem Bilde eines Bockes, seines Familienwappens, versehen. Ganz allgemein ist dieser Brauch auf den Münzen der Rheinischen Bischöfe seit dem 14. Jahrhundert nachzuweisen. Zur Zeit der Katharina waren Vögte Graf Adolf II. (1328—1347) und Engelbert III. von der Mark (1347—1391). Einem von beiden ist die Münze also zuzuweisen. Der Graf erscheint auf der Münze in seiner Eigenschaft als Vogt, aber nicht als Münzherr, wie Grote sagt, pg. 450: „Was zunächst den Rv. betrifft, so nenne ich die dargestellte Figur geradezu „Graf“, weil der Revers eine Nachbildung der märkischen Denare der Grafen Adolf II. und Engelbert III. ist... Der Denar einer Äbtissin mit dem gräflich märkischen Wappen vom Ende des 14. Jahrhunderts, aus der Nachbarschaft der Grafschaft Mark, wäre hier in allen Einzelheiten nachgewiesen.“ Die von Grote erwähnte durch diese Prägung geübte Nachahmung der Märkischen Denare geschah nicht auf Veranlassung der Äbtissin, welche ihre Münze so gangbarer machen wollte, sondern der Graf selbst gab der Äbtissin die Anregung dazu, um den Schein zu erwecken, daß auch diese Münze ihm eigentümlich angehöre.

Auf den späteren Münzen erscheint die Äbtissin allein. Für weitere Übergriffe der Vögte bei der Münzprägung vermag ich keine Belege beizubringen. Die Schwierigkeiten bei Besetzung der Vogtei hörten aber nicht auf, so daß dadurch auch weiterhin die beschränkte Münzprägung in Essen und die starke Anlehnung an benachbarte Prägestätten, welche jedoch keine staatsrechtliche Handlung bedeuteten, zu erklären sein wird.

Die Geschichte der Essener Münzen mit dem Vogtsbilde verläuft also auf folgender Linie: Die Äbtissin hat dem königlichen Vogte Rudolf gegenüber einen Ausnahmefall schaffen wollen, indem sie sein Bild als besondere Ehrung auf ihrer abteilichen Münze erscheinen ließ. Doch diese freiwillige Tat wurde ihr zum Verhängnis. Als außer dem Obervogt auch ein Untervogt ihr Beamter war, heischte

dieser etwas als ständiges Recht, das vorher in einem Ausnahmefall verwirklicht war. Die Äbtissin muß es geschehen lassen, daß Obervogt und Untervogt auf des letzteren Betreiben hin auf ihrer Münze dargestellt sind. Der Untervogt geht in dem Bestreben, den Einfluß des Obervogtes zu verwischen und dadurch größere Macht über die Abtei zu gewinnen, noch einen Schritt weiter, indem er dem Obervogt heimlich sein eigenes Familienzeichen auf die Brust heftet, um so langsam dazu überzuleiten, daß er allein das Münzbild beherrscht. Als der Obervogt stirbt, hat er sich durch geschickte Machenschaften die nun frei gewordene Vorderseite der Münze ganz erobert und tritt dort als Graf mit der Blume offen auf. Die Rückseite ist frei geworden. Da ist es das natürliche, daß diese die eigentliche Münzherrin, die Äbtissin, einnimmt. Endlich hat also die Äbtissin, die dem Treiben des Vogtes energischen Widerstand entgegenstellte, sich einen Platz auf ihrer eigenen Münze errungen, welchen sie von da ab auch nicht wieder aufgeben haben wird. Es sind keine weiteren vogteilichen Gepräge aus Essen erhalten; und es wird auch keine gegeben haben. Die Äbtissin wird sich nun auf ihrem Recht behauptet und dann das Bild des nicht mehr lebenslänglich, sondern nur auf wenige Jahre gewählten Vogtes nicht mehr geduldet haben.

Einen gleichen Existenzkampf wie Essen hatte schon vor dieser die brabantische Abtei Nivelles durch Jahrhunderte mit ihren Vögten zu führen. Auch hier ist dieser Kampf von nachhaltiger Bedeutung für die abteiliche Münzprägung geworden. Das erste Zeugnis für das Münzrecht der 650 als Reichskloster von der Witwe Pippins des Älteren begründeten Frauenabtei Nivelles ist, wie schon gesagt, erhalten in der Urkunde Heinrichs III. vom Juni 1041, durch die der Äbtissin Münze, Markt und Zoll zurückerstattet werden. Der Gebrauch des Wortes „reddere“ weist darauf hin, daß wir es hier nicht mit einer einfachen Bestätigung einer früheren Urkunde, die gar nicht erwähnt ist, zu tun haben. Wem etwas zurückgegeben wird, dem muß etwas vorher gehört haben und dann fortgenommen worden sein. Das Münz-, Markt- und Zollregal lag also einst in den Händen der Äbtissin, wurde ihr dann entfremdet und wird ihr nun vom Kaiser, welcher ausdrücklich hervorhebt, daß er keinerlei Anrecht mehr daran habe, wieder zurückerstattet. Der Kaiser wird sich des abteilichen Münzrechts nicht bemächtigt haben. Aber

der weitere Text der Urkunde scheint mir darauf hinzuweisen, wen wir vielmehr als den Usurpator anzusehen haben. Heinrich beurkundet nämlich<sup>94</sup>: „Nivellensis Abbatia vel ecclesia quantis calamitatibus sit attrita, est dolendum fidelibus. Tanta utrique premebatur oppressione, ut ad ipsum claustrum usque Comitis extenderetur beneficium, nec erat sanctissimae virgini Gertrudi, ibidem quiescenti, aliquis debitae reverentiae locus, quamvis ipsum locum propriis excoleret manibus. Hoc antecessoribus nostris multum displicuit, quamvis providentia divina nobis corrigendum reliquerit... Intervenientem... reddimus ita virgini quod est suum, reddimus, non ex nostro damus, pro anima genitoris nostri Chuonradi, ipsum burgum vel villam Nivellam, cum mercato, theloneo, moneta, materia, terris.... non sit ibi advocatus quisquam vel comes, nisi quem Abbatissa elegerit, nec requirat ipse advocatus vel Comes aliquod iudicium vel placitum, nisi invitatur ab Abbatissa vel Preposito. Sit ab omni potestate comitis vel advocati ulterius libera nisi invitentur iustitiae causa.“ Der Vogt also war es, der die Abtei in jeder denkbaren Weise verunrechtete; nicht nur in der unmittelbaren Vergangenheit, sondern schon seit Geschlechtern war dieses Tun bei ihnen im Schwange. Auch über die Münze wird der Vogt Streitigkeiten angefangen haben, und wenn er die Äbtissin vielleicht auch nicht tatsächlich aus ihrem Recht verdrängt hat, welche Annahme der Wortlaut der Urkunde durch das „reddere“ allerdings auch gestatten würde, ohne daß es dafür numismatische Belege gäbe, so wird er die Äbtissin doch zum mindesten sehr in ihrer Bewegungsfreiheit behindert haben. Als Schutzvogt der Abtei ist 1003 Lambert I. von Löwen<sup>95</sup>, Graf im Gau Brabant, der Gemahl der Gerberga, der Tochter Karls, des karolingischen Herzogs von Lothringen, bezeugt. Infolge dieser Verwandtschaft zu den Gründern der Abtei und infolge der nachbarlichen Lage ihres Machtbereiches wird den Herren von Löwen, den späteren Herzögen von Brabant, die Schutzgewalt über die Abtei übertragen worden sein. Zunächst verstanden sie es, diese Würde in ihrem Geschlecht erblich zu machen. Dann verschaffte

<sup>94</sup> Miraeus: Op. dipl. III, 660.

<sup>95</sup> Wauters: Chartes et diplômes de la Belgique I, 443.— Butkens: Trophées de Brabant, I, preuves, pg. 22.

ihnen ihr Amt die willkommenste Unterlage für die Erweiterung der Macht ihres Hauses auf Kosten der ihnen anvertrauten Abtei, deren Besitztümer wie Lemnick, Goyk, Meerbeck, Kruckenberg usw. fast alle in das Eigentum dieser Obervögte oder der von ihnen angestellten Untervögte übergingen. Ununterbrochen hat die Äbtissin gegen die Übergriffe ihrer Beamten zu kämpfen. 1040 war Heinrich III. der schwer geprüften Äbtissin zu Hilfe gekommen. 1188 mußte Friedrich I. seine geliebte Nichte Berta I. in ihren Rechten schützen, indem er die Freiheit der Abtei und der Regalien Markt, Münze und Zoll beurkundet<sup>96</sup>. Kein Sterblicher, Freier oder Knecht, soll sich daran vergreifen. In die Hand muß die Äbtissin dem Kaiser geloben, daß sie diese Rechte niemals preisgeben will. Vogt war zu dieser Zeit Gottfried III. von Löwen. Der dringliche Ton der Urkunde weist wieder darauf hin, daß die Not der Abtei aktuell war, daß besonders die Regalien aufs äußerste bedroht, wenn nicht bereits verloren waren. Im Verlauf von zwei Jahren nimmt sich Barbarossa zum zweiten Male einer bedrängten Reichsabtei an, indem er die Äbtissin als alleinige Münzherrin kennzeichnet und die Ansprüche jeder weltlichen Macht, in sonderheit des Vogtes, am Münzrecht unbedingt zurückweist. Die Urkunde aus Eschwege, wo der Kaiser sich persönlich am Tatort aufhielt, wo Äbtissinnen und Klosterfrauen ihm direkt die Klage vorbringen und alle Einzelheiten genau darstellen und Wünsche speziell differenzieren konnten, ist ausführlicher und bestimmter, entwirft ein ganz vollständiges Bild. Aus dem Wortlaut der in Mainz für Nivelles ausgestellten Urkunde ergibt sich allerdings auch, daß die Äbtissin sich, persönlich an-

<sup>96</sup> Notizenbl. I, 148. 22. Juni 1182 Mainz . . . Lectis ergo in medium privilegii iusticia rationabiliter nos provocante . . . libertatem nivellensis ecclesiae et totius burgi iudiciali principum aliorumque fidelium imperii sententia integraliter restituimus ipsum burgum videlicet et villam nivellam cum omnibus utensiliis suis, cum mercato ac theloneo, cum moneta et mensis concambiorum, cum materia . . . nec sit quisquam mortalium liber vel servus, civis vel villanus, nec cuiusquam conditionis seu professionis persona que monetam vel theloneum vel materiam, vel mensas concambiorum feudali iure vel hereditaria possessione requirat vel vindicare sibi presumat, sicut predicta neptis nostra nivellensis abbatissa in dextram nostram numquam se his modis concessura promisit et generalis principum sententia nec ab eo nec ab alia sibi in posterum successura posse predictis modis concedi indicavit.

wesend, das Privileg auswirkte. Aber es sollte hier der gesamte Besitz der Abtei sicher gestellt werden, wodurch sich von selbst erklärt, daß das Münzprägerecht nicht in jeder einzelnen Phase Berücksichtigung erfahren konnte. Rechtlich festlegen wollen beide Urkunden das gleiche: die Äbtissin ist allein berechnigte Münzherrin, der Vogt hat ganz und gar keinen Anteil an der Münzprägung. — Mochte jetzt das kaiserliche Machtgebot die Habgier des Vogtes noch einmal gezügelt haben, der Nachfolger, welcher 1190 seinem Hause den Herzogtitel von Brabant erwarb, erreichte es, daß Philipp von Schwaben ihm 1204 als Dank für seine Bemühungen um seine Wahl die Abtei Nivelles als Lehen abtrat mit allen Rechten, die die Könige dort zuvor besaßen<sup>97</sup>. Der ideelle Obereigentümer bleibt auch bei verliehener Münze der Kaiser, dieser wechselt durch die Urkunde nicht, aber der Lehnsträger wechselt, in die Stelle der Äbtissin ist jetzt in rechtlicher Form der Vogt eingetreten. Zwar wurde diese Übergabe formell 1209 von Otto IV. widerrufen und für ungültig erklärt, aber die völlige Freiheit vermochte die Abtei doch nie zu erlangen neben dem mächtigen Herzog Heinrich I. und seinen Nachfolgern. König Heinrich VII. stellt 1230<sup>98</sup> der Abtei wieder zwei Schutzbriefe aus<sup>99</sup>, in denen er ausdrücklich jede Annexion abteilichen Gutes gelegentlich eines Streites zwischen dem Herzog von Brabant und der Äbtissin für null und nichtig erklärt. Von der Münze ist in diesen Urkunden nichts erwähnt. Zur Zeit Karls IV. haben dann die Herzöge endlich den endgültigen Sieg davongetragen. Die Abtei wird nicht mehr als reichslehnbar, sondern als dem Herzog unmittelbar unterstehend angesehen. Als Unklarheit entstanden war, ob die Äbtissin vom König oder vom Herzog die Regalien

<sup>97</sup> Miræus, Op. dipl. III, 75.

<sup>98</sup> Urkundlich erscheint Heinrich I. 1225 als Vogt (Miræus I, 742). Es ist noch eine undatierte Urkunde erhalten, in welcher die Bürger von Nivelles den Herzog als Vogt wählen, da die größte Unordnung entstanden wäre, weil die Äbtissin selbst keinen Vogt wählen wollte. Der Ausdruck dux weist darauf hin, daß die Urkunde nach 1190 zu datieren ist. Vielleicht hat die Äbtissin Berta nach den schlechten Erfahrungen mit Gottfried VII. († 1186) gestützt auf die Hilfe ihres kaiserlichen Onkels die Vogtei unbesetzt gelassen. Die ungeordneten Zustände nach Friedrichs Tode machten dann eine Neubesetzung nötig, welche wohl nicht ganz freiwillig durch die Ernennung Herzog Heinrichs I. erfolgt ist.

<sup>99</sup> Huillard-Bréholles: Historia dipl. Friderici II.: III, pg. 418 und 420.

empfang, entschied Karl IV., daß von nun ab unwandelbar die Äbtissin die Regalien als Lehen vom Herzog tragen sollte, welcher behauptete, die Äbtissinnen hätten sie von altersher von seinen Vorfahren empfangen. Damit ist der Herzog zum Münzherrn erhoben, die Abtei ist ihres Münzrechts verlustig gegangen. — Diese urkundlich nachgewiesenen Kämpfe um die Münzprägung spiegeln sich gewissermaßen auch in dem vorhandenen numismatischen Material, wenn auch nicht so, wie de Witte meint, welcher von einer augenscheinlich erkennbaren Okkupation des Münzbildes durch den Vogt spricht. Die erhaltenen Denare von Nivelles stammen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Die Denare tragen auf der Vorderseite ein Kreuz mit der Umschrift „Gertrudis Virgo“, welches durch die Inschrift im Felde der Rückseite „Prudens Niviella“ weiter gedeutet wird. Wir haben also ein rein abteiliches Gepräge vor uns, nur die Heilige wird genannt. Von der vogteilichen Usurpation, die sich de Witte<sup>100</sup> aus dem Bilde herauskonstruiert, ist nichts zu sehen. Allerdings ist der Äbtissin weder in Wort noch Bild Erwähnung getan. Doch von allen Stiftern sind zahlreiche Münzen, die nur Namen und Bild des Heiligen, nicht des geistlichen Herrn tragen, erhalten, welche alle als rein geistliche Gepräge angesprochen werden. Niemandem wird es beifallen, bei ihnen von einer vogteilichen Usurpation zu reden. So ist dieses denn auch bei den Niveller Münzen nicht statthaft. Außer diesen Denaren besitzen wir keine Niveller Münzen und können auch urkundlich solche erst wieder nachweisen um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts. Wenn unsere diplomatische und numismatische Überlieferung natürlich unvollkommen und ihr Ausbleiben daher an sich nicht beweiskräftig ist, so scheint mir hier das argumentum ex silentio doch beachtenswert. Vogt und Äbtissin lagen in dauerndem Kampf um ihre Machtgrenzen, der Besitz der Regalien war hart umstritten, so kam es, daß beide keinen Nutzen daraus zu ziehen vermochten, daß der Vogt die Münze zwar nicht

<sup>100</sup> A. de Witte: *Histoire monétaire des comtes de Louvain, ducs de Brabant* 1894, pg. 14: „c'est donc antérieurement, à l'an 1041 que les comtes de Louvain détenaient arbitrairement la forge nivelloise et y faisaient travailler à leur bénéfice. Or, nous avons vu que c'est aussi à cette époque que l'on peut classer les derniers NIVIELLA. Il faudra donc les considérer comme le produit du monnayage usurpateur des comtes-avoués à Nivelles.“

an sich reißen, aber die Äbtissin in der Übung ihres Rechts verhindern konnte. Der Mangel an numismatischen Beweisstücken wird hier in dem gleichen Grunde zu suchen sein, wie in Essen. Von Niveller Geld hören wir erst wieder etwas in den Jahren 1190, 1207, 1209, 1215 und 1217, wo an die Herren der Umgegend *solidi Nivelensis monete* oder *denarii Nivellenses*<sup>101</sup> gezahlt werden. Diese Bezeichnungen sind nur anzuwenden auf Geld, welches in Nivelles geprägt ist, nicht aber solches, das nur in Nivelles umläuft. Mindestens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts scheint mir die Münze im Besitze der Abtei verblieben zu sein. 1209 erscheint als Zeuge in einer Urkunde der Äbtissin *Ibertus monetarius*. Wie die Gepräge der Niveller Münzen um diese Zeit ausgesehen haben, können wir aus den Urkunden natürlich nicht ersehen. Die allgemeine Geschichte der Vogtei von Nivelles wie des ganzen Herzogtums Brabant könnte die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß der herzogliche Vogt in Schrift oder Bild neben dem Zeichen der Äbtissin oder der Abtei erschienen ist. Für die spätere Zeit, für welche ich weder numismatische noch diplomatische Belege beibringen kann, können wir vielleicht, ohne es nachweisen zu können, in den Denaren der Herzöge, die den Prägeort nicht angeben, solche, die unter dem Namen oder unter dem Bilde des herzoglichen Vogtes in Nivelles ausgegangen sind, bereits besitzen, zumal diese Denare zum größten Teil ein Kreuz oder ein Kirchengebäude auf der Rückseite zeigen.

Einen erbitterten Kampf mit den Vögten, der sich ganz deutlich in den Münzen widerspiegelt, hatte auch die oberlothringische Abtei *Remiremont* zu führen. Wann diese Reichsabtei, deren Gründungsgeschichte mit reichen Sagen verwoben ist, das Münzrecht erhalten hat, steht nicht fest. In dieser urkundlichen Überlieferung ist einer Münze in *Remiremont* zum erstenmal 1070 erwähnt in der großen Gunsturkunde, welche Heinrich IV. auf ihre inständige Bitte hin der hartbedrängten Äbtissin von *Remiremont* ausstellt, deren Abtei er unter seinem speziellen Schutz nimmt, wogegen diese eine lange Reihe von Abgaben zu leisten hat. Unter diesen Leistungen sind 7 Pfund Pfeffer aufgeführt, welche die *monetarii in burgo Romaricensi* und 5 Pfund Pfeffer, die die *monetarii de Filistingis* zu liefern

<sup>101</sup> De Smet: *Cartulaire de l'abbaye de Cambron*, pg. 565, 559, 579, 772, 755.

haben. Es hat also offenbar in Remiremont und in Finstingen Münzbeamte der Abtei in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts gegeben.<sup>102</sup> Erst in einer 60 Jahre jüngeren Urkunde des Papstes Innozenz II, welcher den sich die schwersten Übergriffe gegen Remiremont erlaubenden Herzog Simon von Lothringen exkommuniziert, finde ich wieder eine für das Münzwesen höchst wichtige Bemerkung. Es heißt in der Urkunde von 1130 von Herzog Simon<sup>103</sup>: „Ipse namque presbiteros et clericos ad eundem locum pertinentes duris exacti-  
onibus gravat, ab eis frumentum et denarios exigendo et quod deterius est, in eorum morte omnia, quae apud eos invenit, auferendo“. Weiter heißt es bei der Machtumgrenzung des Vogtes: „Insuper etiam quod cum in Romaricensi burgo nil plus iuris habere dux ipse noscatur nisi iustitiam eorum, qui mulieres rapiunt et qui ignem afferunt (falsorum) monetariorum sese infra locum monetae (ope)rientium, alia sibi non competentia iura sibi usurpat“. In vollem Einklange damit steht dann die Urkunde König Konrads III., 1142, in welcher der herzogliche Vogt Verzicht leistet auf alles, was er sich widerrechtlich angemaßt hat: „consuetudines iniustas frumenti et denariorum et pernociationes, quas ipse dux et ministri et venatores ipsius super ecclesias Abbatiae et eorum possessores facere solebant et residua clericorum post mortem insuper quicquid super eosdem clericos pro consuetudine exigebat, in presentia principum et nostra, Dux ipse vuirpivit“<sup>104</sup>.

Diese wenigen Bemerkungen sind das einzige, was wir in den Urkunden über das Münzwesen in Remiremont nachweisen können. Was wir erfahren, steht aber in völligem Einklang mit den bisherigen Resultaten. Dem Vogt steht nur die Gerichtsbarkeit über die Falschmünzer zu, alles andere sind *durae exactiones* und *iniustae consuetudines*. Die Münzangelegenheiten sind nur ein kleiner Teil des Hauptgegenstandes aller dieser Urkunden, des erbitterten Streites zwischen Abtei und Vögten, welche sich als die mächtigen Herzöge von Lothringen die schwersten Übergriffe erlaubten und dem Stifte während der ganzen Zeit ihrer Vogteischafft aufs ärgste zugesetzt

<sup>102</sup> Ann. de la société d'émulation des Vosges. 12. Cahier 2. 1885, pg. 247.

<sup>103</sup> Ebd. pg. 255.

<sup>104</sup> Ebd. pg. 260.

haben. Der erste nachweisbare Vogt war Gerhard von Elsaß (1048 bis 1070), mit welchem sogleich der Streit anhub, nachdem ihm die Vogtei als Reichslehen, als *defensio*, *advocatia* und *comitatus* vom Kaiser übertragen war. Die Äbtissinnen nahmen ihre Zuflucht zum Kaiser, bei dem sie stets willig Gehör fanden. Aber alle Urkunden vermochten nichts gegen die übermächtigen Herren auszurichten, nicht einmal die zahlreichen Exkommunikationen der Päpste. Nebenher lief noch ein kirchlicher Streit mit den Erzbischöfen von Toul, von deren kirchlicher Oberhoheit sich die direkt Rom unterstellte Abtei endlich nach vielen Qualen 1188 freimachte. — Ein bedeutsamer Faktor bei all diesen Wirren ist gewiß das Münzprägerecht gewesen. Die Abtei durfte als Reichsabtei prägen, und zwar nach der Urkunde von Heinrich IV. zu schließen sogar an zwei Stellen, in Remiremont selbst und in Finstingen. Dieses wichtige Hoheitsrecht wußten die Vögte aber als erstes an sich zu bringen und haben es trotz aller Gegenmaßregeln und aller offiziellen Verzichtleistungen hartnäckig ein Jahrhundert lang zu behaupten gewußt. Das bezeugen die erhaltenen Münzen, die alle den Namen der Vögte tragen. Mit Gerhard von Elsaß (1048 bis 1070) hebt die Reihe an, sein Nachfolger Theoderich hat es genau so gehalten, Simon I. (1115—39) macht bei unserer Überlieferung den Schluß. Die Münzen tragen den Namen des Herzogs mit einem Kreuz auf der einen Seite, auf der anderen ist der Schutzheilige St. Petrus genannt oder bildlich dargestellt kniend, mit den Schlüsseln in den Händen. Außerdem sind uns Münzen erhalten, welche an Stelle des Namens des Vogtes den des heiligen Romaric tragen. Diese Münzen sind natürlich ohne vogteilichen Einfluß entstanden und müssen als selbständige Gepräge der Abtei angesehen werden. Die Äbtissin ist auf keiner Münze irgendwie erwähnt. Diese abteilichen Münzen gehören dem 12. Jahrhundert an, sie dürften die vogteilichen Gepräge abgelöst haben. Bei den Streitigkeiten um die Münze scheint die Abtei, soweit wir nach dem geringen Material urteilen können, Siegerin geworden zu sein. In allen anderen Stücken aber hat der Zwiespalt der beiden Parteien keineswegs mit Simon aufgehört. Die rein geistlichen Münzen umfassen nur einen sehr geringen Zeitraum. Die Streitigkeiten mögen auch hier dazu geführt haben, daß keine von beiden Parteien das Münzregal

weiterhin auszuüben vermochte. Im 13. Jahrhundert wird in Remiremont nicht mehr geprägt sein. 1219 läßt sich der Herzog sein Gehalt bereits nach Toulser Geld zahlen. Alle späteren Zahlungen werden in solchem Gelde gemacht.<sup>105</sup>

Quedlinburg, die Frauenabtei, die im weitesten Maße von ihrem Münzprägerecht Gebrauch gemacht hat, bietet uns in ihren Münzen die meisten numismatischen Belege für das charakterisierte Verhältnis von Äbtissin und Vogt, während hier die urkundliche Überlieferung über diese Frage hinter der der anderen Abteien zurücksteht. Bis zur Zeit der Agnes I. erscheint das kaiserliche Bild und der kaiserliche Name noch gelegentlich auf der Münze. Zu der lang erstrebten völlig unumschränkten Selbständigkeit in der Münzgebarung sollte die Äbtissin auch im 12. Jahrhundert noch nicht gelangen. In der ganzen Frühzeit bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts sind keine Vögte von Quedlinburg nachzuweisen. Der Urkunde von 994<sup>106</sup> zufolge ist das Recht der freien Vogtwahl für Quedlinburg schon im Beginn des 11. Jahrhunderts anzusetzen. Vielleicht ist es aber wegen der Bestimmung von Otto I. von 936<sup>107</sup>, wonach der König oder der mächtigste seiner Verwandtschaft die oberste Schutzgewalt in Händen haben sollte, nie zur Übung des freien Wahlrechts gekommen, solange die Äbtissinnen aus königlichem Geschlecht stammten, was zuletzt sicher nachweisbar ist bei Adelheid II. (+ 1095). Wenigstens ist uns nichts über die Ausübung der Vogteigewalt überliefert. Dieser Umstand könnte

<sup>105</sup> Maxe-Werly: Numismatique de Remiremont. mém. d. l. soc. d'arch. Lorraine VII., Nancy 1879. — Guinct: l'abbaye de Remiremont, Paris 1859. — Dannenberg pg. 743 fg.

<sup>106</sup> Janicke: U. B. d. Stadt Quedlinburg I, Nr. 7. — Erath: Nr. 33. — D. O. III: Nr. 155: perdonavimus ut nullus dux vel comes aut alia aliqua iudicaria persona modica sive grandis, nisi quem ipse consentaneo voto sibimet advocatum elegerint, de hoc se intromittere presumat.

<sup>107</sup> D. O. I: Nr. 1: et si aliquis generationis nostrae in Francia ac Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione praenuncupatum monasterium ac sanctimoniales inibi in dei servitio congregatae, si autem alter e populo eligatur rex, ipse in eis suam regalem teneat potestatem sicut in ceteris catervis in obsequium sanctae trinitatis simili modo congregatis, nostrae namque cognationis, qui potentissimus sit, advocatus habeatur et loci praedicti et eiusdam catervae.

sehr wohl dazu berechtigen, das Königsbild auf der Quedlinburger Münze als das des Vogtes anzusprechen, wodurch auch die ungewöhnliche Darstellung Heinrichs IV. mit dem Schwert auf der Münze der Adelheid eine ungezwungene Erklärung fände. Das Schwert ist nicht das gebräuchliche Attribut des Königs, aber es ist das Amtszeichen des Vogtes. — Nach Adelheid II. und Heinrich IV. scheint die Vogtei dann anderweitig besetzt worden zu sein. Es ist durch den Fund von Aschen ein Denar zum Vorschein gekommen, welcher eine Äbtissin Eilica und das Brustbild eines weltlichen Herren mit Lanze und Fahne zeigt. Nach der Zeit, der die Münzen des Fundes, nämlich Anfang des 12. Jahrhunderts, angehören, und nach der Fabrik des Gepräges, ist diese Münze nach Quedlinburg gewiesen worden. Geschichtlich ist keine Äbtissin Eilica in Quedlinburg überliefert, der numismatische Beweis ist aber als ebenso kräftig anzusehen, und da Eilica die große Lücke in den Regierungsjahren der urkundlich überlieferten Äbtissinnen trefflich mit ausfüllen kann, ist ihre Regierungszeit von 1095—1110 angesetzt worden<sup>108</sup>. Wer ist aber in dem Bilde des weltlichen Herrn dargestellt? Das Bild des Kaisers ist es nicht. Es kann also nur das des Vogtes sein. Obgleich bei der Vorgängerin der Kaiser Heinrich IV. noch die eine Seite des Gepräges völlig beherrschte, könnte doch etwa angenommen werden, daß diese Münze noch zu seinen Lebzeiten geschlagen worden ist, nachdem er nach völligem Verlust seines Einflusses in Sachsen, auch die Vogteiwürde in Quedlinburg nicht mehr aufrecht zu erhalten vermochte. Oder aber erst der Tod des Kaisers, dessen Herrschaft so stürmische Zeiten für Sachsen heraufbeschworen hatte, wird die Äbtissin, die nicht mehr aus kaiserlichem Geschlecht stammte (wenigstens wissen wir gar nichts über Eilicas Herkunft), veranlaßt haben, sich einen Schutzvogt selbständig zu wählen. Bei derartigen Erklärung ist die Münze zwischen 1105 und 1110 anzusetzen. Die Äbtissin wird ihre Wahl getroffen haben unter den kleineren Dynasten der Umgegend. Obgleich erst um 1135 ein Friedrich von Sommerburg als Vogt urkundlich angegeben ist, scheint mir doch

<sup>108</sup> Dannenberg: pg. 622, Nr. 621. — Philippi, Fund v. Aschen. Mitth. d. hist. Vereins zu Osnabrück 1892, pg. 426.

die Annahme erlaubt, daß dieses Geschlecht schon 30 Jahre früher die Vogteigewalt in Quedlinburg inne hatte. Die Sommersenburger dürften als kleine Herren der Nachbarschaft für diesen Posten besonders geeignet erscheinen. Es wäre also, nach meiner Annahme, in dem weltlichen Herrn Friedrich der Ältere, Graf von Sommersenburg († 1120) zu erkennen. Das Fähnchen führte er wie Graf Ludwig von Lara als Inhaber der Grafschaft, auf seine vogteiliche Amtsgewalt dürfte dann die Lanze (Schwert) hindeuten. Wir werden auch hier die so oft erforderliche Auslegung anwenden müssen, wonach die Äbtissin gegen ihren Willen das Bild des Kaisers durch das des Vogtes ersetzen mußte, der so in alle angeblichen Vogteirechte des Vorgängers einzurücken wünschte, zumal Friedrich, nach den Kämpfen mit den Putelendorfer Verwandten über die sächsische Pfalzgrafschaft zu urteilen, ein sehr streitbarer Herr gewesen zu sein scheint. Der Vorteil der Abtei ist dann bei dem Vogtwechsel wieder ziemlich illusorisch gewesen. — Die Nachfolgerin der Eilica muß die ebenfalls urkundlich nicht nachweisbare Äbtissin Agnes I. gewesen sein. Die Existenz einer solchen setzt die Urkunde einer Agnes vom Ende des 12. Jahrhunderts voraus, in welcher sich letztere „huius nominis secunda“ nennt<sup>109</sup>. 1110—1125 hat in Gandersheim eine Agnes die Äbtissinnenwürde innegehabt. Beide sind identifiziert worden. Wir hätten also auch für die Regierungszeit der Agnes I. in Quedlinburg die Jahre 1110—25 anzusetzen. Hierdurch wäre eine lückenlose Äbtissinnenreihe von 1095—1125 auf die Autorität der Münzen hin hergestellt.

Dieser Äbtissin Agnes I. ist nun außer den oben angeführten Münzen noch ein anderes, besonders merkwürdiges Stück zugewiesen worden.

Hs. +FRIERICVS GA  
Brustbild des Königs von  
vorn

Ks. A·G·N·R·I·V·T  
Brustbilder der beiden Gos-  
larer Domheiligen von vorn,  
zu Seiten eines gemeinschaft-  
lich gehaltenen Kreuzstabes

(J. Menadier, D. M. IV, pg. 259. Dannenberg Nr. 189.)

<sup>109</sup> Erath: Cod. dipl., pg. 109.

Daß es sich trotz der Goslarer Heiligen um eine Münze aus Quedlinburg handelt, beweist ein zweites Stück mit dem Namen der Agnes und der gleichen Darstellung der Heiligen, dessen Rückseite ein Kirchengebäude zeigt mit der Ortsangabe: Quedlinburg. Das männliche Bild der ersten Münze, welches in die Zeit Heinrichs V. gehört, ist sicherlich das eines Kaisers, die Umschrift aber nennt einen Friedrich. Es ist ein Vogt Friedrich gemeint, denn bei rückläufiger Lesung der letzten Buchstaben, welche von J. Menadier als GA gelesen, besser als DA aufzufassen sind, ergibt sich AD = advocatus. Der Vogt ist also ausdrücklich als solcher auf der Münze genannt, wenn auch nicht dargestellt. Dieser Vogt Friedrich ist sicherlich der gleiche, der schon unter Eilica die Würde innehatte. Da der Sommersenburger 1120 stirbt, muß die Münze vor diesem Jahr anzusetzen sein. Der erste Vogt von Quedlinburg verstand es also, zuerst die Äbtissin Eilica zu bestimmen, sein Bild auf ihrer Münze erscheinen zu lassen, während er dann bei Agnes bereits die Nennung seines Namens als Vogt durchzusetzen wußte, wenn er auch sein Bild durch das des Kaisers ersetzen lassen mußte. Die Grafen von Sommersenburg erfuhren einen bedeutenden Machtzuwachs, als 1125 der letzte der Grafen von Goseck-Putelendorf starb, die sich seit 1085 mit den Sommersenburger Vettern um die Pfalzgrafschaft von Sachsen stritten. Als zunächst berechtigter Erbe der verwaisten Würde erschien 1125 Friedrich IV. von Sommersenburg, der Sohn des 1120 gestorbenen Friedrich des Älteren, welcher von nun an als einziger das Pfalzgrafenamt verwaltete. Friedrich IV. wird 1120 seinem Vater in der Quedlinburger Vogtei gefolgt sein, urkundlich erscheint er allerdings erst 1134 in diesem Amt, welche Urkunde überhaupt als erste das Vorhandensein von Vögten dartut. — Es sind nun zwei Brakteaten verschiedenen Stempels aus dieser Zeit erhalten, welche eine sitzende Äbtissin zeigen, die auf dem einen Stempel ein großes Kreuz und eine Blume hält, auf dem anderen nur einen Palmenzweig, während ein Kreuz auf einem langen Stab und Postament zwischen ihr und einem vor ihr stehenden Manne mit geschultertem Schwert errichtet ist. Diese großen, etwas rohen Brakteaten sind nach Quedlinburg gewiesen worden, was die korrumpierte Umschrift, welche versuchsweise als Simon und Judas gelesen wird, vielleicht zulässig erscheinen lassen würde.

Die Art der Darstellung, welche ich unten betrachten werde, zwingt aber, die Brakteaten Quedlinburg abzusprechen und sie vielmehr an Nordhausen zu verweisen. — Unter der Nachfolgerin der Ger-

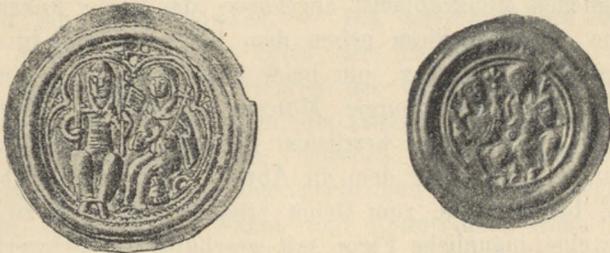


burg<sup>110</sup> der Beatrix II., Gräfin von Winzenburg (1138—1160), muß jener Brakteat entstanden sein, der genau nach dem Vorbild der Münze gearbeitet ist, auf welcher die Äbtissin in der Mitte unter hohem Bogen thronend erscheint, die Linke zum Gebet erhoben, in der Rechten eine Blume haltend, während zu beiden Seiten und zu Füßen der Äbtissin je zwei weibliche Figuren angeordnet sind. Die Schrift: BRI-T-IRA, ACI-RA weist auf Beatrix hin. Diese Vorstellung wurde nun dahin geändert, daß der Schleier der Äbtissin entfernt und durch lockiges kurzes Haar ersetzt wurde. Die Blume wurde in die linke Hand gelegt, so daß der Gebetsgestus in Fortfall kam. Die Rechte dagegen erhielt ein auf der Schulter ruhendes Schwert. Durch diese Veränderungen ist die weibliche Figur in eine männliche verwandelt, aus der Abbildung der Äbtissin ist die des Vogtes geworden. Außerdem erhielt auch die eine der liegenden Figuren ein Schwert<sup>111</sup>. Die nahe Verwandtschaft der beiden Gepräge beweist, daß das letztere dem Vogt Friedrich VI. zur Zeit der Äbtissin Beatrix, deren Name doch auf der verwandelten Münze beibehalten wurde, zuzuschreiben ist. Deutlich ist die Absicht erkennbar, das neue Stück dem alten äußerlich möglichst ähnlich nachzubilden, während im Grunde ein großer Unterschied bei beiden Darstellungen vorliegt. Bei der Stellung des Vogtes

<sup>110</sup> Gerburg, zum erstenmal 1134 urkundlich genannt, kann sehr wohl bereits 1125 das Amt angetreten haben. Ihre Regierung würde sich dann lückenlos an die der Agnes anschließen.

<sup>111</sup> Diesen Brakteaten meint wohl Stenzel, pg. 36, Nr. 60b, nur bezeichnet er fälschlich die mittlere Figur mit dem Schwert noch als die Äbtissin.

zur Münze war nichts einfacher, als daß er sie unter der Hand seinen Wünschen anpaßte. Wenn andere große und kleine Dynasten dem König ihre Attribute irgendwie beizugeben trachteten, um sich so ein Münzrecht im Verborgenen anzumaßen, so ging der mächtige Vogt der geistlichen Damen von Quedlinburg, der Pfalzgraf von Sachsen, bereits so weit, daß er die völlige Metamorphose der Äbtissin in den Vogt, der Auftraggeberin in den Beamten, vollzog. Die Münze bildet ein beredtes Zeugnis für die Machtverhältnisse zwischen Äbtissin und Vogt. —



Der Fund, der bei Rodewitz in der Oberlausitz gemacht worden ist, hat einen Brakteaten zutage gefördert, der in einem dreibogigen Rahmen rechts eine weibliche verschleiert sitzende Figur mit Kreuzstab in der Linken zeigt, deren Rechte zum Gebet erhoben ist. Neben ihr sitzt ein weltlicher Herr mit Schwert und Fahne. Man hat darin Äbtissin und Vogt erkannt, und v. Höfken hat den Brakteat Quedlinburg zugewiesen<sup>112</sup>. Diese Bestimmung wird aufrecht zu erhalten sein, da die dargestellte Frau durch den großen Kreuzstab unzweideutig als Äbtissin charakterisiert ist, und dadurch die Erklärung des Bildes als Vorstellung von einem weltlichen Herrn mit seiner Gattin, welche stets eine Blume trägt, ausgeschlossen wird. Da in dem Gebiete, dem die Münze angehört, keine andere münzberechtigte Frauenabtei liegt, müssen wir an Quedlinburg festhalten, obgleich das Gepräge und die Silberart der Münzen in Quedlinburg doch sehr befremdend erscheint. Von Höfken legt dies Stück Adelheid und dem brüderlichen Vogte Albrecht bei. Die Münze dürfte aber etwas früher anzusetzen sein. Da das Gepräge offenbar von den nach dem Kreuzzug liegenden Typen Albrechts des Bären und

<sup>112</sup> Köhler, Der Rodewitzer Brakteatenfund. Görlitz 1850. Arch. f. Brakt. III, pg. 142.

Wichmanns von Magdeburg abhängig ist, muß unser Quedlinburger Pfennig mindestens in das Jahr 1160 gehören. Höher dürfte er wohl nicht hinauszuschieben sein. 1160 muß er aber eine gemeinsame Darstellung der Äbtissin Meregart, deren Existenz durch einen schönen Brakteaten mit ihrem vollen Namen und Titel erwiesen ist, und des Vogtes Friedrich VI. bieten, welcher natürlich wieder nicht in seiner Eigenschaft als Vogt, sondern als Graf von Sommersenburg die Fahne trägt. Und eben dieser Äbtissin Meregard und ihrem Vogt Friedrich VI. muß auch das gleichartige Freckleber Fundstück des königlichen Münzkabinetts angehören, das in der linken Hand der Dame ein Evangelium neben dem Kreuzstab und in der des Vogtes ein Blumenscepter, um beide eine Trugschrift bietet. — Die Reihe der Quedlinburger Münzen mit dem Vogtbilde wird dann erweitert durch den herrlichen Brakteaten der Adelheid III. von Sommersenburg, auf dem die Äbtissin in der Mitte thronend erscheint, beide Hände zum Gebet erhoben, während zu beiden Seiten je eine männliche Figur mit geschultertem Schwert sitzt. Die Bläser auf den Türmen scheinen auf ein besonderes Fest hinzudeuten. Von 1161—1184 stand Adelheid, die Tochter Friedrichs VI., an der Spitze der Abtei. Der Stiftsvogt war ihr Vater, nach dessen Tode am 11. Februar 1162 wurde es ihr Bruder Albrecht. Als gleichzeitige Vögte sind Vater und Sohn durch die Urkunde nicht bezeugt. Bedenken wir aber das Alter des Vaters, so dürfte es dennoch möglich erscheinen, daß dieser noch zu seinen Lebzeiten sich in dem rüstigen Sohne einen Gehilfen bei Erledigung der Vogteigeschäfte herangebildet hat, oder daß der Vater sogar in den letzten Jahren nur noch den Namen hergab, während der Sohn de facto die Gewalt in den Händen hatte. Die Urkunden lassen uns bei der Erklärung der Verhältnisse im Stich. Die Münzen können aber von sich aus die gleiche Beweiskraft in Anspruch nehmen. Da nur Vögte auf der Münze einer Äbtissin erscheinen, müssen sie beide zugleich, sei es nun nominel oder de facto, Vögte gewesen sein. Der Umstand, daß die abteiliche weltliche Verwaltung in den Händen dieses Vaters und Sohnes lag, wird dann bewirkt haben, daß die Tochter und Schwester Adelheid von dem Konvent zur Äbtissin gewählt wurde. Diesen Höhepunkt der pfalzgräflichen Macht in dem freiweltlichen Damenstift Quedlinburg charakterisiert dann unsere Münze. Zur

Seite der zur höchsten Würde erhobenen Verwandten lassen sich nun beide Vögte darstellen. Die amtliche Beziehung beider Personen zur Abtei ist für die Erklärung der Münze durchaus nötig. Denn ein persönliches Verhältnis zur Äbtissin dürfte nicht genügt haben zum Schlagen einer solchen Prachtmünze; daran dürfte schon der Konvent die Äbtissin gehindert haben. Adelheid wird am 2. Juli 1161 inthronisiert, der Vater stirbt bereits am 19. Februar 1162. Dieser herrliche Brakteat muß also die erste Prägung der Äbtissin sein, eine wahre Festmünze, zu welcher sich die beiden Bläser auf den Türmen sehr wohl schicken. — Das unverkennbare Erscheinen dieser zweier Vögte zur Seite der Äbtissin zwingt auch die beiden schwertragenden Figuren des verschandelten Brakteaten mit dem Namen der Äbtissin, die sitzende und die lagernde, auf dieselben beiden Vögte zu beziehen. Zum drittenmale aber erscheinen sie vereinigt, aber allein und nicht als Begleiter der Äbtissin, der eine mit Fahne und Blume über einen mit zwei Türmen bewehrten Bogen, der andere mit geschultertem Schwert unter diesem Bogen, das Ganze ein auffallendes Gegenstück zu dem Essener Denar mit den Brustbildern des Königs Rudolf und des Märkischen Grafen — Nicht zu dieser Zahl der Vogtemünzen gehört der Brakteat der Äbtissin Beatrix II., welcher um das Bild der sitzenden Äbtissin die Umschrift *BATRISI-V-A-BISA-HNR* trägt. Die letzten Buchstaben *HNR* sind für den Stifter des Klosters, den König Heinrich I., in Anspruch genommen worden. Es gibt aber keinen einzigen Beleg dafür, daß jemals des Stifters in dieser Form auf einer Münze gedacht worden wäre.<sup>112a</sup> Auch können die Buchstaben nicht auf einen Vogt hindeuten, denn einen Vogt dieses Namens hat es zur Zeit der Beatrix II. nicht gegeben, da die Sommersenburger alle Friedrich heißen. Wir müssen die Umschrift, wie ihr ganzer Bestand fordert, vielmehr als verwildert bezeichnen und können den Buchstaben ganz und gar keine Bedeutung beimessen<sup>113</sup>. — Es ist also eine stattliche Reihe von Geprägten mit dem Vogtbild, welche

<sup>112a</sup> Die Hersfelder Denare dieser Art aus dem Funde von Fulda (Dbg. 2095) bieten nicht nur den vollen Namen sondern auch das Bild Karls d. Gr.

<sup>113</sup> Stenzel: Freckleben, pg. 33.

die Quedlinburger Münze aufweist. Nur auf einem einzigen dieser Gepräge des 12. Jahrhunderts ist der Vogt direkt als solcher gekennzeichnet. Wir sehen, wie sich die angesehenen Äbtissinnen von Quedlinburg doch einer großen Beeinträchtigung ihrer Münztätigkeit durch die Vögte fügen mußten. Hier und in Essen oder Herford wie auch in allen anderen Abteien verstanden es die großen Herren der Nachbarschaft oder die Stiftsvögte selbst, ihren Töchtern und Schwestern die angesehenen Konventsstellen oder gar die Äbtissinnenwürde zugänglich zu machen. Mittels des geistlichen Familienmitgliedes wußten sie dann ihre eigene weltliche Politik zu treiben. Die Urkunden lassen uns bedauerlicher Weise für die Münz- und Vogteigeschichte Quedlinburgs fast ganz im Stich. Aus den Münzen allein läßt sich ein Einblick in die Stellung der Vögte zur Abtei gewinnen.

Nachdem die Sommersenburger Pfalzgrafen mit Albrecht ausgestorben waren, treten seit 1201 die Falkensteiner als Vögte in den Urkunden auf. Graf Hoyer, welcher als Dritter seines Geschlechts die Vogtei innehatte, denn er sagt selbst, Vater und Bruder hätten dieselbe vorher besessen, verzichtet 1221 auf alles Recht in monetariis: „renuntiavit etiam penitus iuri, quod se habere in monetariis et in prefectura officia asserebat“<sup>114</sup>. 1225 in dem Friedenspaktum zwischen ihm und der Äbtissin, welche ihm endlich nach vielen Streitigkeiten die ganze Vogtei uneingeschränkt übertrug, während sie vorher allerlei Zugeständnisse und Verzichtleistungen, wie die obige, gefordert hatte, um sich gegen seine Übergewalt zu schützen, bestimmt der päpstliche Legat Conrad, der die Streitigkeiten schlichtet: „item volumus, ut monetarios et alios omnes officiatos usque ad statutum terminum in sua conventione permanere patiatur“<sup>115</sup>. Dem Vogt wird in der Urkunde alles eingeräumt, was ihm gewöhnlich zusteht. Dazu gehört die conventio, d. h. die richterliche Übergewalt über die Münzer und sonstige Beamte der Abtei. Wir erfahren hier also das gleiche, wie in den Urkunden von Eschwege und Nivelles. Die Münze steht unter dem Bann des Vogtes, er muß als Richter über der richtigen Ausprägung wachen, wofür er einen gewissen Teil der

<sup>114</sup> Schaumann: Geschichte der Herren von Falkenstein. Beil. 15a, pg. 159.

<sup>115</sup> Erath, pg. 144f., Nr. 39.

Einnahmen empfängt. Außer diesem stand dem Vogt keine Befugnis an der Münze selbst zu. 1206 hat Papst Innocenz III. dem Stift *percussuram numismatis* bestätigt<sup>116</sup>. Bestätigungen solcher Rechtstitel pflegten nach einem von der Partei eingereichten Verzeichnis in die päpstlichen Urkunden aufgenommen zu werden. Die Quedlinburger Äbtissin mochte zu dieser Zeit besonderen Wert darauf legen, ihr unumschränktes Münzrecht auch von der höchsten geistlichen Autorität, der eigentlich kein Recht darüber zustand, bestätigt zu sehen. Der letzte über Münzangelegenheiten überlieferte Vertrag ist dann der von 1300, durch welchen die Äbtissin dem Vogt Ulrich von Reinstein (Regenstein) die ganze Neustadt Quedlinburg mit allen Rechten überläßt, abgesehen von einer Ausnahme<sup>117</sup>: „*dictus praeterea comes nec monetam nec theloneum neque campsores in predicta nova civitate instituet, immo liberum erit nobis huius modi monetam, theloneum et campsores instituere in ipsa, si nobis videbitur expedire.*“ Die Äbtissin verwehrt es also dem neuen Eigentümer, der Stadt eine eigene Münze einzurichten, auf welcher dann natürlich das Grafenbild erschienen wäre. Sie behält sich das Recht vor, außer ihrer Münze in der Altstadt eine besondere in der gräflichen Neustadt zu errichten. Bis dahin galt das abteiliche Geld der Altstadt auch in der Neustadt. — Nach dem Tode der Adelheid III (+1184) haben noch Agnes II., Sophia von Brena, Bertrada von Krosigk zum Teil sehr große, prächtig ausgestattete Brakteaten unter eigenem Bild und Namen geprägt. Albrecht ist der letzte Vogt, der auf Quedlinburger Münzen hervortritt. Nach ihm beherrscht das Bild der Äbtissin allein das Gepräge. Die Quedlinburger Münzen des späten 13. Jahrhunderts und die des 14. Jahrhunderts, mit dem Kopfe der Äbtissin sind schwer einzureihen, weil sie der Umschrift entbehren.

Hatte die Äbtissin von Quedlinburg, wie die angeführten Münzen zeigen, schon in ihrer Residenz selbst in den Vögten Nebenbuhler in der Münzprägung, so ging sie dieses Rechtes in den Teilvogtschaften über fern von der Abtei dieser zugehörnde Güter ganz und gar verlustig. 993 hatte Otto III. der Äbtissin das Recht zugestanden,

<sup>116</sup> Janicke I, Nr. 19. Erath, pg. 124, Nr. 6.

<sup>117</sup> Erath, pg. 323.

in ihrem Machtbereich Münzen zu schlagen<sup>118</sup>. Die praktische Ausgestaltung dieses Rechts blieb der Äbtissin allein überlassen. Es stand der Äbtissin also frei, wo immer sie wollte, innerhalb ihres Herrschaftsgebietes ein Münzhaus einzurichten und Münzen schlagen zu lassen. Die anderen münzberechtigten Frauenabteien konnten nur eine einzige Münzstätte an dem Ort der Abtei selbst, und zumeist auch dort nur mit Mühe aufrecht erhalten. Von der Abtei Quedlinburg scheinen jedoch, nach den vielfachen Untersuchungen, die diesem Gegenstande gewidmet sind, im ganzen drei Lokalmünzen abhängig gewesen zu sein. Als erste wurde die Münze in Quedlinburg selbst errichtet. Für den weit von der Abtei entfernten Besitz im Thüringischen, den Otto III. 999 geschenkt hatte, errichtete die Äbtissin eine Münze in Gera. Eine dritte Münze scheint in Hettstaedt von Quedlinburg abhängig zu sein.

Das mit dem Harzer Besitz in keiner Weise in Zusammenhang stehende Eigentum der Abtei in Gera mußte einer gesonderten Verwaltung unterstehen. Die Äbtissin übertrug die Vogteischafft den benachbarten einflußreichen Herren von Weida<sup>119</sup>. Diese hatten die gerichtliche Oberaufsicht über die Münze, wofür ihnen ein Drittel der Münzgefälle zugebilligt wurde<sup>120</sup>. Zuerst ist die Geraer Münze erwähnt in einem Güterverzeichnis von Quedlinburg zur Zeit der Äbtissin Agnes II. (1184—1203), wonach die Äbtissin 113 Mark aus der Geraer Münze Schlagschatz bezog<sup>121</sup>. Später hatte die Äbtissin Gertrud mit den Herren von Weida wegen der gesamten Abgaben, welche der Vogt im ganzen Betrage statt des ihm zustehenden einen Drittels für sich nahm, Streitigkeiten, welche schließlich dazu führten, daß Gertrud 1237 dem Weidaer außer dem Schulzenamt alle Rechte an Gera übertrug und die Münze als Lehen überließ, „feudum Monete in Gera, quod ipse et progenitores sui quiete possederant usque

<sup>118</sup> Siehe Anmerk. 47.

<sup>119</sup> Buchenau: Arch. f. Brakt. IV, pg. 22.

<sup>120</sup> Schmidt: U. B. der Vögte von Weida, I, Nr. 66.

<sup>121</sup> Kettner: Antiquitates Quedl., pg. 206: . . . item domina Abbatissa habet in moneta et in telonio XIII marcas et centum, inde recepit domina Abbatissa centum marcas una minus . . .

modo<sup>122</sup>. Dieser Ausdruck läßt darauf schließen, daß die Vögte schon vorher die Münze der Äbtissin tatsächlich in Händen hatten. Jetzt bekommen sie rechtlich nach einmaliger Abschlagszahlung an die Äbtissin die Einkünfte aus der Münze zugeteilt. Die Münzherrin bleibt dennoch die Äbtissin, ihr Bild ist das einzig berechnigte Münzbild.

Bei der Bestimmung dieser Geraer Münzen sind nun verschiedene Hypothesen aufgestellt worden. Ohne zunächst darauf näher einzugehen, werde ich versuchen, ein möglichst klares Bild der Sachlage zu entwerfen. Es handelt sich um die Brakteaten, welche die Äbtissin zumeist sitzend mit Buch oder Stab, mit Fahne oder Reichsapfel zeigen. Außerdem hat sie sehr häufig einen Weidenzweig in der Hand, oder dieser befindet sich in ein oder zwei Exemplaren im Felde der Münze<sup>123</sup>. Die Äbtissin von Quedlinburg erscheint also selbst auf den Geprägen ihrer Münze in Gera. Diese Münze stand unter dem Banne der richterlichen Oberaufsicht der Vögte, der Herren von Weida, welche bedeutend größere Freiheiten gehabt haben mögen, als die Stiftsvögte, die unmittelbar unter der ständigen Kontrolle der Abtei standen. Unter diesen Umständen erscheint es als ein Zeichen maßvoller Beschränkung, wenn die Vögte das Bild der eigentlichen Herrin noch immer auf der Münze erscheinen ließen und sich damit begnügten, ihre eigene Beziehung zu dieser Münze nur durch ein redendes Attribut, den Weidenzweig, auszudrücken. Das Verfahren der Weidaer, welche der Äbtissin ihren Zweig in die Hand geben, ist das gleiche wie so vieler anderer Herren, die dem Kaiser ihre Attribute geben, wie wir bereits bei der Essener Münze hervorzuheben hatten, auf der König Rudolf mit der Blume der Herren von Mark geziert ist. Die Weidaer verfolgten auch den gleichen Zweck, nämlich das Bild der Äbtissin langsam durch das eigene zu ersetzen. Aber es ist ihnen nicht gelungen, die Äbtissin beherrscht

<sup>122</sup> Schmidt I, pg. 31, Nr. 31: unde talis inter nos super hoc et aliis compositio interuenit, quod acceptamus septuaginta marcas argenti ab ipso et contulimus ei predictas duas partes de quibus movimus questionem in feudo et suis filiis nihilominus conferemus cum omni plenitudine iuris sui in omnibus bonis ecclesiae . . . Recognovimus insuper ei feudum monete de Gera, quod ipse et progenitores sui quiete possederant usque modo.

<sup>123</sup> Abgebildet Posern-Klett: Sachsens Münzen im Mittelalter, Tf. 16 u. 17. Zeitschrift für Numismatik. XXXII. 17

stets das Gepräge. Die Zuweisung aller Äbtissinnenmünzen mit dem Weidenzweig an Gera erscheint mir durchaus zwingend. Dort verstand man die Münze mit diesem Bilde sehr wohl. Die Münze nach Weida, der Residenz der Herren von Weida zu verlegen, ist durchaus unzulässig, denn dann würde das Äbtissinnenbild jeden Sinn verlieren. Erscheinen die Äbtissinnen gelegentlich ohne Zweig, so bezeugt das nur, daß die Vögte nicht prinzipiell und durchgehend die Münze mit ihrem Abzeichen versahen. Die Anzahl dieser Stücke, die zu den älteren Geprägen zu zählen sind, ist gegenüber den vielen Typen mit Weidenzweig jedoch verschwindend klein.

Außer dieser Münze, die die Herren von Weida als Vögte von Gera im Namen der Äbtissin verwalteten, besaßen sie zu eigenem Recht noch eine kleine unbedeutende Münze in ihrer Stadt Weida, wo sie selbst in Person mit dem Weidenzweig ausgerüstet auf der Münze erscheinen. Das Gepräge ist völlig von dem Geraer abhängig, so daß der Schluß nahe liegt, daß die Herren von Weida sich selbstständig, ohne Verleihungsprivileg die Münze in Weida eingerichtet haben. 1240 spaltete sich das Vogtshaus der Weidaer in die drei Linien Weida, Gera und Plauen. Die Münzgerechtsame über Gera standen bei der Familie von Weida, welche sie in Händen behielt, auch nachdem der Besitz der Linie völlig auf Weida beschränkt war, und die übrigen Rechte in Gera an die Vettern übergegangen waren. Also prägten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Herren von Weida, die allein in Weida begütert waren, in Gera durch einen Beamten Münzen unter dem Bilde der Äbtissin mit dem Weidenzweig, der jetzt nicht mehr ihre vogteilichen Rechte in Gera bekunden soll, denn diese standen den anderen Zweigen der Familie zu, sondern nur das unmittelbare Recht an der Münze, ein Recht, welches eigentlich nur in einem finanziellen Vorteil bestand. Wenn die in Weida sitzenden Herren der Familie in Gera die Münze haben, so haben sie dort selbstverständlich auch die Wechselstelle. Der pekuniäre Vorteil wurde ja doch nur erzielt durch das Umwechseln fremden Geldes in landesübliches, oder durch den Umtausch des inländischen verurufenen Geldes des abgelaufenen Jahres gegen das neue des laufenden Jahres. Münze und Wechselstelle können daher unmöglich in verschiedenen Händen liegen. Das eine ist die Fabrik, das andere die Verkaufsstelle, welche natürlich beide unter der gleichen Direktion

stehen. Die Urkunden lassen die Rechtslage auch klar erkennen: 1309 vergleichen sich die immer in Streit liegenden Vettern über die Wechselstelle = Münze in Gera, die den Weidaern gehört als Quedlinburgisches Lehen, die außerdem in Weida eine Münze unter eigenem Bilde betrieben. Es handelt sich um „bruch und das wechsel zu Gera, daz da hort in die munze zu Wyda.“ Ihr Schiedsrichter, der Markgraf bestimmt für die Weidaer „daz wir suln blibe bi deme wechsele zu Gera mit alle den ern und rechte als is unse eldern uf uns bracht haben unde insullen unsern vettern nicht vordaz dringen an der sache noch an einer andern sache, wan als von aldere herkumen ist“<sup>124</sup>. Da die Streitigkeiten zwischen den Vettern jedoch damit nicht aufhörten, überließen die Weidaer 1319 den Geraern endlich ihre Münze mit Wechselstelle zu Gera. Heinrich und Heinrich der Jüngere von Weida verkaufen an Heinrich von Gera das Vorwerk Tinz und die Münze zu Gera: „die munze ze Gera mit alle deme rechte, also wi es gehabt habin ane alle arglist“. Die Äbtissin wird ausdrücklich als Lehnsherrin anerkannt<sup>125</sup>. Von 1319 ab besaßen also die Geraer Vögte, denen es nicht mehr gepaßt hatte, daß die Weidaer Vettern in ihrem Vogteibereich den Nutzen aus der Münze zogen, die Geraer Münze als Lehen der Äbtissin von Quedlinburg.

Nach diesen Ausführungen finden die Münztätigkeit in Gera und die dahin gehörenden Münzen eine unzweideutige Erklärung. Alle Münzen mit Äbtissinnenbild, mit und ohne Weidenzweigen sind ausschließlich in Gera unter der Aufsicht der Herren von Weida geprägt, nirgends anders hat das Bild der Äbtissin Berechtigung. Die Ansicht Buchenau's<sup>126</sup>, nur die Münzen mit der Äbtissin ohne Zweig stammen ausschließlich aus der Münzschmiede in Gera, während diejenigen mit Weidenzweig ein Produkt der Wechselstelle in Weida seien, derart, daß die Münzen, welche auch in Weida Gültigkeit besitzen sollten, erst nachträglich auf der Wechselstelle noch mit dem Weidenzweig versehen wären, ist völlig unhaltbar. In Weida herrschte das Bild der Herren von Weida, seitdem sie eine selbständige Münze sich in ihrer eigenen

<sup>124</sup> Schmidt I, pg. 195, Nr. 408.

<sup>125</sup> Ebd. I, pg. 240, Nr. 499.

<sup>126</sup> Buchenau: Untersuchungen zur mittelalterl. Münzgesch., Arch. f. Brakt.

Residenz eingerichtet hatten. Die Äbtissin hatte dort auch selbst mit Weidenzweig-Attributen keine Rechte. Vorher wird ihre Münze als Geld der ganzen Gegend auch in Weida gegolten haben, wozu nicht besonders die Weidenzweige nötig waren, während sie in Gera das vogteiliche Recht der Herren von Weida ausdrücken sollten, deren Wechselstelle dann besonders für den Verkehr mit den Nachbargebieten, welche anderes Geld hatten, berechnet war. Die Geraer Brakteaten gehören alle dem 13. Jahrhundert an, nur einige könnte man an das Ende des 12. Jahrhunderts setzen. Weitere Belege haben wir für die Tätigkeit des Münzhammers in Gera nicht. Wir können den Anfangstermin der Prägung nicht angeben, wir können das Ende nicht festsetzen.

Außer dieser sicher Quedlinburgischen Münze in Gera wird der Abtei noch eine Münze zugeschrieben in Hettstedt, indem P. I. Meier<sup>127</sup> die Münzen der Herren von Arnstein, welche Vögte von Quedlinburg in Hettstedt gewesen sein sollen, ebendort ansiedelt. Hettstedt wird in der Tat den größten Anspruch auf die Münzen erheben können, denn dort scheint sowohl eine Münze, wie eine Quedlinburgische Vogtei vielfach durch Urkunden bezeugt<sup>128</sup>. Eine Münze in Hettstedt ist urkundlich zu erschließen seit etwa 1223<sup>129</sup>, wo in einer nach Hettstedt zuweisenden Urkunde des Edelherrn und Viztums von Magdeburg Albrecht von Arnstein als Zeuge ein „Theodericus magister monete“ erscheint. 1244 ist „Heinricus monetarius de Hetstede“ Zeuge<sup>130</sup>, 1322 wird der selige „Johannes Monetarius in Hezstede“ erwähnt<sup>131</sup> und 1324 bezeugt „Willekinus muntmeister“ eine Urkunde über Güter in Hettstedt<sup>132</sup>. Inhaber des Gerichts und der Verwaltung in Hettstedt waren nun die Herren von Arnstein, die eigentlichen Besitzer aber waren sie

<sup>127</sup> Vgl. über diesen Abschnitt P. I. Meier: Beitr. zur Brakteatenkunde des nördl. Harzes. Arch. f. Br. III, pg. 257.

<sup>128</sup> Z. f. N. XVI, pg. 262, hatte J. Menadier die Münzen gelegentlich nach Barby gewiesen.

<sup>129</sup> Urk. v. Hettstedt Nr. 3, herausgeg. v. Grössler: Mansfelder Blätter 1894. (Zitiert als U. H.)

<sup>130</sup> U. H. Nr. 91.

<sup>131</sup> U. H. Nr. 10.

<sup>132</sup> U. H. Nr. 11.

nicht. Die Abtei von Quedlinburg besaß das Patronatsrecht S. Georgii. Ebenso war sie Besitzerin des Dorfes Quenstede und Wederstede, des Klosters Walbeck und mancher anderer Güter, die sie von den Arnsteinern als Vögten verwalten ließ. Von 1284 haben wir eine Urkunde der Äbtissin Bertradis II., welche sich über die Übergriffe Walters von Arnstein beklagt, die er sich in Quenstede „ratione advocatiae“ anmaßte<sup>133</sup>. 1289 exkommuniziert der Schottenabt von Erfurt, Laurentius, conservator ecclesiae Quedlinburgensis, den Pfarrer in Hettstedt, weil er Walter von Arnstein nicht exkommuniziert hat, ihm zum Schimpf und zum „grave damnum Venerabilis Dominae Quedlinburgensis Abbatisae“<sup>134</sup>. Aber nicht nur dies kirchliche Patronatsrecht stand Quedlinburg zu, sondern ihm gehörte auch die ganze Stadt und das Schloß Hettstedt, wie aus der Urkunde vom 24. Nov. 1351 hervorgehen dürfte, welche die Reinstener Brüder dem Bischof Albrecht II. von Halberstadt ausstellten<sup>135</sup>: „ok is gedeydinget umme de dorp und umme dat gud, dat hirna bescreven steit . . . Unde de dorp Over unde Nedern Wederstede, bi Hezstede, de us herre ansprak, dat se scolden horen to den sloten Chrotdorp, Lewenberg, Gherstorp unde Hezstede, de he os afgecoft unde afgewunnen heft unde to der voggedie to Quedelingeborg, dat he her ansprake vortigent.“ Die benannten Dörfer also sollten zu den benannten Schlössern und zu der Quedlinburger Abtei gehörend angesehen werden, und daher in den Besitz Halberstadts übergehen. Hätte Hettstedt nicht stets zu Quedlinburg gehört, so wäre es jetzt nicht bei den Grenzbestimmungen zwischen dem Machtbereich des Halberstädters und der Regensteiner, die nur wegen strittigen Vogteigutes entstanden, ohne weiteres mitten unter Quedlinburgischen Besitzungen aufgezählt und diesen zugerechnet worden. Hettstedt ging also zugleich mit der Vogtei von dem Stift Quedlinburg in die Hände des Bischofs über, der in die Vogtsrechte der Regensteiner eintrat. Der Bischof wurde der Obervogt, der Hettstedt verschiedentlich an die Grafen verpfändet, die eigentliche Be-

<sup>133</sup> Erath: cod. dipl. Quedl., pg. 277

<sup>134</sup> U. H. Nr. 8.

<sup>135</sup> U. H., pg. 107.

sitzerin mußte die Quedlinburger Abtei bleiben. Wenn in späterer Zeit der Halberstädter über Hettstedt, als von ihm lehnbar, Urkunden ausstellt, so zeigt das, wie die ganze Angelegenheit nur auf Enteignung der Äbtissin herauskommen sollte. In dem bis ins Ende des 15. Jahrhunderts urkundlich nachweisbar ausgeübten Patronatsrecht über die Hettstedter Kirche ist vielleicht der letzte Schatten der ursprünglichen Rechtsstellung Quedlinburgs zu Hettstedt zu sehen. — Es scheint mir aber P. I. Meier die vor 1351 zwischen dem Halberstädter, den Falkensteinern und den Regensteinern gewechselten Urkunden unter einer falschen Voraussetzung zu betrachten. Bischof Albrecht II. suchte Streit mit den Grafen, die ihm bei seinen Machterweiterungsgelüsten ein Dorn im Auge waren. Durch die Schenkung Burchards von Falkenstein, welcher Falkenstein und Ermsleben dem Halberstädter vermachte, gewann er die Gelegenheit, indem er die Schenkung willkürlich auf allen Besitz bezog, der in der Hand der Falkensteiner lag, wozu auch Hettstedt gehörte, das sie von den Arnsteinern als Quedlinburger Vögte geerbt hatten. Nun behauptet Albrecht II. einfach 1334 in der Anklageschrift gegen den Grafen, Hettstedt sei Halberstädter Lehen<sup>136</sup>. Eben weil dies ein ganz unberechtigter Anspruch war, steht nichts davon in dem Schiedsspruch Ottos von Braunschweig 1335<sup>137</sup>. Die Streitigkeiten dauern jedoch fort, bis 1343 eine vorläufige Versöhnung stattfindet, wo die Grafen als Unterpfand für den Frieden Hettstedt einsetzen, das ihnen nach Zahlung von 500 Mark wieder zufallen soll<sup>138</sup>: „Hievore sette wie Hezstide hus unde stad unde wenne die vifhundert mark bered wurden, so scolde me uns dat vorbenande slot weder antworten ane allerleye lyst.“ Ein derartiger Vertrag ist gar nicht denkbar, wenn Hettstedt wirklich Lehen von Halberstadt war. Der Bischof hatte eben dort gar keine Rechte und hatte nun durch die bisherigen Streitigkeiten wenigstens eine Verpfändung erreicht. Das von beiden schwer bedrohte Quedlinburg wurde natürlich nicht befragt und besaß nicht Macht genug, sein Recht wirksam zu machen. Die Urkunden vom 25. Juli 1351

<sup>136</sup> U. H. Nr. 102. Erath, pg. 437.

<sup>137</sup> Erath, pg. 439. U. B. v. Halberstadt III, Nr. 2276.

<sup>138</sup> U. H. Nr. 14.

und vom 24. Nov. bezeichnen dann die Rechtslage, wie sie am Abschluß des hin und herwogenden Kampfes bestand. Der Bischof hatte sein Ziel erreicht: alle Rechte und Nutzungen, die vorher die Regensteiner als Vögte in Hettstedt gehabt haben, gehen auf den Bischof über<sup>139</sup>: „willen dat hus und de stad to Hezstede unde alle dat, dat darto hort . . . unsem vorbenomeden herren von Halb, unde sinem goddeshus to gude halden unde lighen, wenne he eder sine nakomelinge na sinem dode eder sin capitel wel unde wan se willen unde wu dicke se willen mit alleme rechte unde mit also we unde unse eldern dat gehat hebben.“ Diese unumschränkte Übertragung an den Halberstädter, welcher mit dem Gute wie mit seinem Eigen schalten darf, trägt allerdings keine Spur davon mehr an sich, daß dieser Besitz lehnrechtlich von Quedlinburg abhängt. Seit 1351 ist dieses Gut Quedlinburg endgültig entfremdet und in das absolute Eigentum von Halberstadt übergegangen. Im 14. und 13. Jahrhundert jedoch lagen die Dinge aller Wahrscheinlichkeit nach anders. Da sind die Arnsteiner, und nach ihrem Aussterben 1296 als ihre Erben die Falkensteiner Quedlinburgische Vögte von Hettstedt, deren letzter Burchard wohl 1332 Ermsleben und Valkenstein an Halberstadt schenkte<sup>140</sup>, dessen übriger Besitz aber, darunter auch die Hettstedter Vogtei, von Rechts wegen an den letzten Zweig des Geschlechtes der Regensteiner fiel. — Die Vogteien wurden aber nicht erst im 13. Jahrhundert in den Geschlechtern erblich, sondern auch schon im 12. pflegte die Vogtei bei einem bestimmten Geschlecht zu stehen. Es wäre also wohl statthaft, das Verhältnis des 13. Jahrhunderts auch auf das 12. zu übertragen, und die Herren von Arnstein schon im 12. Jahrhundert als Vögte von Hettstedt anzusprechen, zumal als Walter von Arnstein 1199 als „baro ecclesiae“ in einer Quedlinburger Urkunde erwähnt ist. Die Urkunden lassen uns für diese Zeit völlig im Stich, aber wenn die Münzen auf Grund der beigebrachten Urkunden über Hettstedt wirklich nach Hettstedt zu verlegen sind, müssen die Arnsteiner dort bereits seit dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts die Hettstedter Münze als Vögte verwaltet haben. Es handelt sich

<sup>139</sup> U. H. Nr. 10b.

<sup>140</sup> Erath, pg. 423.

um die Brakteaten des Freckleber Fundes, welche einen schwebenden Adler darstellen, sei es ganz selbständig, sei es unter einem reichausgestatteten Torbogen oder über demselben<sup>141</sup>. Der Aar ist das redende Wappen der Herren von Arnstein, von denen Walter auf zwei Brakteaten als Münzherr gekennzeichnet ist durch die Umschriften WALTHERVS + ADVOCATVS + ARNSTET und VVALDHERET ARSTEDE+. Auf der einen dieser beiden redenden Münzen wird der Münzherr geradezu als Vogt bezeichnet; Vogt war er in Hettstedt; trotzdem tragen beide den Ortsnamen Arnstet; alle übrigen Münzen sind stumm. Von sich aus sind sie demnach nicht einwandfrei bestimmbar, doch hat die Lokalisierung in Hettstedt, auf Grund der angeführten Urkunde, manches für sich. Irgendeine Zugehörigkeit zu Quedlinburg direkt ist auch nicht angedeutet. Das Gepräge ist beherrscht vom Arnsteinschen Wappentier. Sahen wir, daß in dem entfernten Gera sich das Bild der Äbtissin auf der Münze behauptete, so müssen wir bei dem nur durch zwei Flübchen von der Abtei getrennten Hettstedt feststellen, daß dort die Münze augenscheinlich sogleich von dem Vogt okkupiert ist, und der ursprünglichen Lehnsherrin nie ein Recht darauf weder in Wort noch Bild eingeräumt ist. Ebenso dürfte die Äbtissin niemals einen wirtschaftlichen Nutzen aus dieser Filialmünze gezogen haben. Dennoch ist es charakteristisch, daß die Arnsteiner für gewöhnlich nicht das eigene Bild, auch nicht den Namen auf die usurpierte Münze setzten, sondern zumeist nur das Wappen. Der eine Brakteat, der eine Umschrift trägt, gibt dann auch den richtigen Titel an, während der nächste sich das bereits spart und nur den Namen der Arnsteiner aufführt. Einen Schritt weiter wagten sich die Herren dann bereits vor, als sie über dem Adler das eigene Bild mit Fahne und Schwert, dem Vogtzeichen, erscheinen ließen. Den Höhepunkt der Entwicklung bedeutet der Brakteat, der unter einem zweigeteilten Turmgebäude, über dem der Arnsteinsche Adler schwebt, ein männliches und ein weibliches Brustbild zeigt. Trotz des Schleiers scheint es mir nicht statthaft, das weibliche Bild als das der Quedlinburger Äbtissin anzusehen, denn diese würde sich schwerlich unter dem Arnsteinschen Wappen haben darstellen

<sup>141</sup> Stenzel: Brakteatenfund v. Freckleben, pg.44.

lassen, auf einer Münze, welche ihr ursprünglich eigentümlich war. Andererseits war ihr Einfluß in Hettstedt offenbar sehr gering, und wenn sie schon in der Münze der Abtei selbst vor schweren Übergriffen der Vögte nicht sicher war, wäre es wohl denkbar, daß ohne ihr Wissen, jedenfalls gegen ihr Wollen, dies für sie demütigende Gepräge zustande kam, als sie einmal, aus irgendeinem Anlaß, sich ihres ursprünglichen Münzrechtes in Hettstedt erinnerte und das Erscheinen ihres Bildes vom Vogt verlangte. Das Fehlen der geistlichen Attribute zwingt nicht unbedingt, dem Bilde seinen geistlichen Charakter abzuspreehen, denn die Äbtissinnen ermangeln öfter jedweder Beigaben wie Buch und Kreuzstab. Beim heutigen Stand der numismatischen wie diplomatischen Überlieferung ist der Charakter der Münze nicht unumstößlich festzustellen<sup>142</sup>. Unter diesen Umständen kann auch die Deutung als zutreffend bezeichnet werden, nach welcher die dargestellte Frau nicht die Äbtissin, sondern die Gattin des Arnsteiners ist, welcher in Anlehnung an den Hochzeitspfennig Heinrichs des Löwen, von welchem er seine Vizegrafschaft zu Lehen hatte, sich mit der Gattin zusammen, etwa auch anläßlich der Verheiratung darstellen ließ, unbekümmert darum, daß die Münze, welche er tatsächlich beherrschte, ursprünglich der Quedlinburgerin zustand.

Außer diesen drei Münzprägestätten Quedlinburg, Gera und Hettstedt hat man noch eine vierte als Quedlinburger Zweiggründung angesprochen: die der Grafen von Falkenstein in ihrer Stadt Ermsleben<sup>143</sup>. Für diesen Ort läßt sich jedoch keine Beziehung zu Quedlinburg feststellen. Die Falkensteiner Grafen waren allerdings Stiftsvögte von Quedlinburg seit dem 1180 erfolgten Aussterben der sächsischen Pfalzgrafen. Burchard I. erscheint 1174 als Zeuge in einer Urkunde unter den „*magnates terrae*“<sup>144</sup>, während 1183 Otto bereits in der Reihe der „*homines liberi et ministeriales ecclesiae*“ aufgeführt wird<sup>145</sup>. Die Rechtslage hat sich also in dem

<sup>142</sup> D. M. I., pg. 99.

<sup>143</sup> P. I. Meier: Arch. f. Brakt. III, pg. 267.  
Stenzel: Brakteatenf. v. Freckleben, pg. 53.

<sup>144</sup> Erath, pg. 97.

<sup>145</sup> Erath, pg. 103.

Jahrzehnt bereits etwas verschoben. 1174 bestand noch keine besondere Beziehung des Geschlechtes zur Abtei, während es 1183 bereits in ein näheres Verhältnis zu Quedlinburg getreten zu sein scheint. 1199 ist Otto dann als „baro ecclesiae“ genannt<sup>146</sup>, aber erst 1201 finden wir die Amtsbezeichnung „advocatus“<sup>147</sup>. Diese Würde erbte dann fort in dem Geschlecht der Falkensteiner, die auch nach dem Aussterben der Arnsteiner deren Vogtei in Hettstedt übernahmen, bis ihre Nachfolger, die Regensteiner, in beide Ämter eintraten, die dann bald, wie gezeigt, vom Halberstädter Bischof in allen Teilen verdrängt wurden. Es läßt sich also irgendein Zusammenhang der Falkensteiner mit Quedlinburg erst seit 1180, dem Aussterben der Pfalzgrafen, feststellen. Da sie dann Stiftsvögte wurden, konnten sie höchstens auf die Quedlinburger Stiftsmünze einen Einfluß ausgeübt haben. Die Urkunden, welche darüber ausgestellt sind, sind bereits bei Behandlung der Münze in Quedlinburg selbst besprochen. Davon, daß die Falkensteiner außer dieser Stiftsvogtei und der 1292 geerbten Vogtei in Hettstedt noch eine dritte Teilvogtei besessen haben, ist nichts bezeugt. Die Stadt Ermsleben, in welche die Münze der Falkensteiner, die sie als Quedlinburgische Vögte betrieben haben sollen, von Meier gelegt wird, ist nie von Quedlinburger Urkunden erwähnt. 1322 verschenkte der letzte der Falkensteiner Falkenstein und Ermsleben an Halberstadt. Aus der Schenkung selbst ergibt sich, daß die Orte Falkensteiner Allodialbesitz gewesen sind. Allerdings ließe sich dagegen einwenden, daß im 14. Jahrhundert die Besitzverhältnisse nicht mehr so klar lagen und infolge davon, daß die Vogtei sehr lange in Händen der Falkensteiner gelegen hatte, die ursprüngliche Beziehung zu Quedlinburg als Besitzerin verdunkelt war. Aber es ist doch sehr auffällig, und sicher durchaus beweiskräftig, daß gerade das nach obigen Ausführungen Quedlinburg zustehende Gebiet der Vogtei Hettstedt nicht in dem Geschenk inbegriffen war, sondern sich dieses nur auf Falkenstein und Ermsleben mit Zubehör beschränkte. Schon 1215 nahm Ermsleben beim Tode Burchards III. eine Sonderstellung ein, indem der Bruder Hoyer dieses vorab als

<sup>146</sup> Kettner: antiquitates, pg. 212.

<sup>147</sup> Erath, pg. 122.

Erbe erhielt. In dieser Weise kann aber von einem Geschlecht nur mit Allodialbesitz geschaltet werden. Jedenfalls wären die Quedlinburger Äbtissinnen am Anfang des 13. Jahrhunderts doch noch mächtig genug gewesen, gegen unerlaubte Vererbung ihres Besitzes Einspruch zu erheben. Ich muß demnach die Vermutung, Ermsleben sei Falkensteinscher Vogteibesitz von Quedlinburg gewesen und habe als solcher eine Münzstätte gehabt, in der die Vögte unter eigenem Bilde mit Nichtachtung des Rechtes der Äbtissin prägten, zurückweisen. Ermsleben erscheint mir sicher als Allod der Falkensteiner, welche dann als Dynasten in ihrer eigenen Münze geprägt haben. — Für diese Auslegung spricht auch durchaus der Befund der Münzen, die vorzüglich durch den Freckleber Fund zutage gefördert sind. Die Brakteaten mit den Falken weist Stenzel in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, sie sind gleichzeitig mit den Arnsteinern. Erst seit 1183 haben wir aber eine Beziehung der Falkensteiner zu Quedlinburg finden können, und dann werden sie Stiftsvögte, als welche sie diese Brakteaten unmöglich haben prägen können. Einer dieser Brakteaten trägt die Aufschrift *Civitas Borch(ardi)*<sup>147a</sup>, was Meier auf Ermsleben bezieht. Ist aber Ermsleben Quedlinburger Vogteibesitz, so kann die Stadt niemals als Stadt des Burchard bezeichnet werden, denn sie gehört ihm dann nicht, sondern steht nur unter seiner Gerichtsverwaltung. Zudem ist auf einem anderen redenden Brakteaten Burchard als *dominus* bezeichnet, welcher Titel in der Verbindung *Burchardi domni civitas*<sup>147b</sup> es mir als ausgeschlossen erscheinen läßt, daß Burchard in seiner Eigenschaft als Vogt die Münze geprägt haben kann. Als Vogt kann er sich nicht *dominus* auf der Münze nennen, als *dominus* kann er aber sehr wohl selbständig prägen. Gewiß kann einem Vogte der Titel *dominus* zustehen, auf die Münze gehört, wenigstens in dieser Zeit, nur der eine Titel, kraft dessen die Prägung stattfindet. Dementsprechend bezeichnet sich Walter von Arnstein auf den hervorgehobenen Münzen als *advocatus*, während er sich in Urkunden des Titels nicht bedient; wenn er die Amtsbezeichnung fortläßt, setzt er nur seinen Namen hin, fügt aber

<sup>147a</sup> Stenzel, Freckleben Nr. 90a.

<sup>147b</sup> Meier, Archiv III.

keine andere nicht dahingehörende Titulatur hinzu. Im übrigen trägt einer der Falkensteiner Pfennige die Bezeichnung HERODIVS DENARIVS<sup>147c</sup> und ein anderer den Namen der Burg Falkenstein<sup>147d</sup>.

So viele Belege wir in den schönen Münzen der Äbtissinnen von Quedlinburg für die Münztätigkeit derselben haben, so wenige sind bisher widerspruchslos der Prägestätte Gandersheim zugewiesen worden. Die Münzen mit einem kaiserlichen Bild aus der Zeit Lothars sind bereits erwähnt. In dieser Zeit werden wir aber das Erscheinen des kaiserlichen Bildes nicht mehr als Ausdruck der Münzhoheit des Kaisers bezeichnen können. Es wäre wohl möglich, daß Lothar als Erbe der Brunonen besondere Rechte in Gandersheim ausgeübt hätte. Doch fehlen uns jede Nachrichten über ein derartiges Verhältnis. Auch hier werden die Vögte der Gandersheimer Stiftsdamen die Hände mit im Spiel gehabt haben. Zunächst setzten sie den kaiserlichen Kopf auf die Münze, welchen sie sehr bald in den eines weltlichen gelockten Herren verwandelten, der über einer fast gleichen mit Türmen flankierten Mauer erscheint. Über dem Kopfe befindet sich ein Vogel. Kurz darauf führte die Entwicklung so weit, daß das seitwärts gewandte Brustbild des Vogts, der Schwert und Fahne hält, über der Mauer auf der Münze erscheint.

Auf der Rückseite tragen alle diese Münzen das Bild der Äbtissin mit Buch und Kreuzstab. Die Ähnlichkeit dieser Darstellung der Äbtissin mit der Quedlinburger macht eine Zuweisung nach Quedlinburg keineswegs notwendig, sondern ist genugsam aus den nahen Beziehungen der beiden Stifter erklärt. Die Halbbrakteaten müssen nach der Fundgemeinschaft vielmehr auch ferner nach Gandersheim gewiesen werden, soweit sich die Heimat von Münzen, deren Umschrift keinen Aufschluß über ihren Entstehungsort gibt, überhaupt einwandfrei festlegen läßt<sup>148</sup>. Jedenfalls ist bisher noch kein aus-

<sup>147c</sup> Grote, Blätter für Münzkunde I, Taf. 4,66. Cappe, Beschreibung der Münzen von Goslar Nr. 171.

<sup>147d</sup> Stenzel, Freckleben Nr. 97.

<sup>148</sup> J. Menadier: Z. f. N. XVI, pg 303

P. I. Meier: Arch. f. Brakteatenk. II, pg. 89.

schlaggebender Grund beigebracht worden, wonach die Lokalisierung in Gandersheim ausgeschlossen wäre. Ich selbst vermag bei dem Mangel aller Nachrichten auch kein neues Material für die Lösung der Frage zu liefern. — Die Gandersheimerinnen hatten, wie die anderen Äbtissinnen auch sehr schwere Kämpfe gegen ihre Vögte durchzuführen. Der Abteibesitz war unter viele einzelne Herren verteilt, die sich desselben ganz zu bemächtigen bestrebt waren. 1188 hat Kaiser Friedrich I. auch die Äbtissin von Gandersheim gegen Übergriffe der Vögte durch Ausstellung einer ausführlichen Urkunde geschützt<sup>149</sup>. Die Äbtissin selbst fertigt im selben Jahre ein genaues Diplom über die einzelnen Vogteirechte aus<sup>150</sup>. Der Münze ist weder positiv noch negativ Erwähnung getan. Aber wie die Münzen bezeugen, haben auch dort die Verunrechtungen der Äbtissinnen besonders nachdrücklich eingesetzt. Gerade der Umstand, daß die Vorsteherin das Amt zugleich an mehreren Stiften innehatte, wird die Machterweiterungsgelüste der Vögte besonders begünstigt haben. Ordnete die Äbtissin die Angelegenheit in Quedlinburg, oder gar Geseke und Meschede, so konnte sie nicht das Gandersheimer Stift zu gleicher Zeit direkt bewachen. Unter diesen Umständen erscheint es sehr verständlich, wenn einer der Vögte, deren es im Gandersheimer Gute sehr viele gab, sich der Münze bemächtigte. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts hatten die Winzenburger die Gandersheimer Vogtei in Händen. In der Urkunde von 1188 ist Siegfried von Bomeneburg als Vogt genannt. Außerdem besaß Albrecht von Sommersenburg, welcher auch die Quedlinburger Abtei beschirmen sollte, Vogteirechte in Gandersheim. Sein Geschlecht wurde durch das der Woldenburger abgelöst. Während der Schutzherrschaft aller dieser Herren war das Kloster nicht sicher vor Nachstellungen und Bedrückungen. Die Münzen gehören der Frühzeit Siegfrieds von Bomeneburg vor der Mitte des Jahrhunderts an. Ihm werden wir die Bilder der weltlichen Herren zuschreiben müssen. Eine sichere Stütze für diese Bestimmung der Münzen mit den korrumpierten Umschriften läßt sich jedoch auch in den Urkunden nicht finden.

<sup>149</sup> Haremburg, pg. 128.

<sup>150</sup> Haremburg: Hist. eccl. Ganders, pg. 130.



Die Vogteigeschichte von Nordhausen ist fast in völliges Dunkel gehüllt, auch die Münzen geben nur geringen Aufschluß. Die beiden Brakteaten mit dem Bilde der sitzenden Äbtissin, vor welcher der Vogt mit geschultertem Schwert steht, sind nicht nach Quedlinburg zu weisen, wie oben bereits angedeutet, sondern sie gehören vielmehr nach Nordhausen. Bei Betrachtung der Stücke fällt sogleich die betonte Darstellung des Kreuzes in der Hand der Äbtissin auf. Sie hält nicht den gewöhnlichen Kreuzstab, wie er uns bei allen abteilichen Münzen begegnet, sondern am kurzen Stiel hält sie das Kreuz hoch, auf welches die Hand Gottes von oben zeigt, ebenso wie der Kreuz und Äbtissin zugewandte Vogt. Auf dem zweiten Stempel ist das Kreuz auf hohem Postament aufgerichtet, Äbtissin und Vogt trennend. Sehen wir die Darstellungen aller anderen nach Nordhausen verlegten Brakteaten durch, so fällt bei allen sofort das stark hervorgehobene Kreuz ins Auge. Um das Kreuz gruppieren sich die mannigfaltigen Gepräge der Äbtissinnen. Das gleiche Kreuz auf dem Postament tragen alle späteren Nordhäuser Münzen mit dem Bild von Kaiser und Kaiserin. Nordhausen, die Stadt mit der berühmten Abtei „zum heiligen Kreuze“ soll sicherlich dadurch als die Heimat der Münze angegeben werden, denn sonst hat eine derartige Darstellung auf einer kaiserlichen Münze keine Berechtigung. Das gleiche aber geschieht auf der Darstellung von Vogt und Äbtissin. Wir müssen die Brakteaten also nach Nordhausen verlegen. Die Umschrift vermag nichts zum Beweise beizutragen. Sie kann als ganz korrumpiert aufgefaßt werden, kann auch als Simon und Judas gedeutet werden, was aber für die Bestimmung der Münze von gar keinem

Einfluß ist, da diese Goslarer Umschrift weithin nachgebildet ist. Auf dem einen Stempel stehen neben der Äbtissin die Buchstaben „CE“, welche sich als Anfangsbuchstaben des Namens der Äbtissin Caecilie deuten lassen, die allerdings um 1150 in Nordhausen diese Würde bekleidete. Neben dem Vogt stehen auch einige Buchstaben, welche jedoch nicht zusammen zu stellen sind. Vielleicht sind daher auch die anderen Buchstaben bedeutungslos, aber auch trotzdem ist Nordhausen durch das Kreuz genügend als Prägeort gekennzeichnet<sup>151</sup>. — Wer der dargestellte Vogt ist, darüber haben wir keine Nachrichten. Nach einer Urkunde von 1169, durch die Kaiser Friedrich I. den Tausch von Gütern Nordhausens, „per manum domini Heinrici Ducis Bawariae et Saxoniae, eorundem bonorum advocati“ vollzieht, ist Heinrich der Löwe Vogt der Abtei 1169 gewesen. Es ist wohl möglich, daß dieser mächtige Herr die Äbtissin zu einer derartigen Darstellung auf der Münze gezwungen hat. Jedenfalls sind diese beiden Brakteaten die bedeutendsten in der Reihe der Vogteimünzen. Irgendwelche sonstigen Nachrichten über die Vogteigeschichte Nordhausens sind nicht vorhanden, die Münzen allein bezeugen, daß die Heilige Kreuzabtei in Nordhausen das gleiche Schicksal hatte, wie alle ihre Schwestern, daß auch sie sich der Übermacht der Vögte nicht erwehren konnte, in deren Schicksal sie mit verwickelt wurde, als Heinrich der Löwe im Kampf gegen seine Feinde Nordhausen, Kloster und Stadt, völlig zerstörte. Aus diesem Untergang erholte sich die Abtei nicht wieder, welcher Umstand ein Grund für die völlige Aufhebung wurde.

Nicht in den Stiftsvögten, sondern in den benachbarten Kölner Erzbischöfen ist der Abtei Herford eine Macht erstanden, welche sie aus ihrem Münzrecht zu verdrängen suchte. Die Herforder Münze Heinrichs IV. ist bereits besprochen. Die nächste erhaltene Münze stammt aus dem Ende des 12. Jahrhunderts und trägt das Bild einer sitzenden Äbtissin mit Buch und Kreuzstab und der etwas vari-

<sup>151</sup> P. I. Meier: Arch. f. Brakt. II, pg. 89.

J. Menadier: Z. f. N. XVI, pg. 330.

Förstemann: Urkundl. Gesch. von Nordhausen.

ierenden Umschrift ATABISSA EILIC<sup>152</sup>. Die Rückseite mit der Umschrift SHVSATCIVITAS zeigt das Soester Münzmal. Die Münze gehört der um 1212 regierenden Äbtissin Eilica an, und ihre Ausprägung wird auch um 1212 anzusetzen sein, da zu dieser Zeit Herford wieder selbständig war, nachdem es 1180 von Kaiser Friedrich gegen die Herrschaft Saalfeld an Köln abgetreten war und 1198 von Otto IV. und dann wieder 1204 von Philipp von Schwaben gegen das Pfand eingelöst war. Da Herford also 1212 in keinem Abhängigkeitsverhältnisse zu Köln stand, sich ihm auch nicht zu besonders dankbarer Erinnerung verpflichtet fühlen mochte, muß bei dem Herforder Denar das Erscheinen des Münzmals von Soest, der Hauptstadt des kölnischen Herzogtums Westfalen, als eine nicht verpflichtende Nachahmung des Soester Typus durch die Herforder Abtei, welche ihrer Münze so größere Beliebtheit verschaffen wollte, gedeutet werden. Die Äbtissin war ursprünglich die alleinige Inhaberin der Münze in Herford. Der aufgeführte Denar ist aber das einzige erhaltene autonome Gepräge der Abtei. Von nun an erscheinen die Erzbischöfe von Köln neben der Äbtissin oder auch ganz allein. Grote<sup>153</sup>, welcher die geistlichen Herren auf Herforder Münzen als Erzbischöfe von Köln erkannt hat, hält es für wahrscheinlich, daß dies mit dem westfälischen Herzogsamt der Kölner zusammenhänge. Die folgende Untersuchung wird ergeben, daß diese Vermutung zutrifft, insofern als ein wichtiges Recht des Herzogsamtes, das Burgbaurecht, die Rechtsgrundlage dafür bot.

In allen jüngeren Herzogtümern des Reichs hat die Auffassung bestanden, daß die Großen des Landes nur nach erteilter Erlaubnis des Herzogs auf ihrem Grund und Boden eine Burg erbauen oder eine Stadt befestigen durften, widrigenfalls es dem Herzog zustand, Burg oder Stadtmauer zu schleifen. Nirgends ist diese Theorie aber in weiterem Umfange in die Praxis umgesetzt worden, als in Westfalen unter dem Ducat der Kölner Erzbischöfe. Diese, auf die Errichtung einer großen einheitlichen Grundlage ihrer Macht bedacht, und bestrebt, ihr Herrschaftsgebiet auf jede erdenkliche

<sup>152</sup> Grote, Tf. 3 NO. 2.

<sup>153</sup> Grote: Münzstudien 8, pg. 345.

Weise zu vergrößern und zu erweitern, haben wegen dieses Befestigungsrechtes die heftigsten Kämpfe mit allen Großen Westfalens ausgefochten, indem sie rücksichtslos auf der Schleifung eines nicht erlaubten Baues beharrten, die Erlaubnis aber von der Übertragung der Hälfte des Besitzes an das Erzbistum abhängig machten.<sup>154</sup> Hierauf beruht es, daß die Kölner in so vielen Städten Westfalens, welche alle im Laufe des 13. Jahrhunderts sich um eine Neustadt vergrößert, durch eine Stadtmauer vom flachen Lande abgeschlossen haben und dadurch nach kölnischer Auffassung eine Befestigung hergestellt haben, zu einem Teil Stadtherren sind, was nicht nur in den Siegelbildern, welche von jetzt an beide Stadtherren zeigen, sondern auch in den Münzen zum Ausdruck gebracht wird.

Wie verhielt es sich hiermit nun bei Herford? Die Äbtissin Gertrud von der Lippe hat um 1224 auf dem abteilichen Hofe Libera die Neustadt Herford angelegt, worüber sie 1224 eine Urkunde ausstellt mit dem Schlußtext<sup>155</sup>: „Quia vero haec ordinatio placuit utrique parti, a nobis et a Gerhardo quem venerabilis dominus Coloniensis archiepiscopus huic prefato oppido pro medietate iuris sui prefecit approbata est et per hoc presens scriptum cum nostri sigilli munimine roborata.“ Der Erzbischof besitzt also die Hälfte aller Rechte des Stadtherren in der neu angelegten Stadt Herford. Von wem ist diese Neustadt gebaut? Darüber unterrichtet auch eine Aufzeichnung über die Rechte der Äbtissin aus dem 13. Jahrhundert mit der Überschrift<sup>156</sup>: „haec sunt iura, quae habet abbatissa Hervordensis ab antiquo in opido suo Hervordensi.“ Über die Altstadt heißt es dann: „... insuper habet monetam, theloneum quod tantummodo partitur cum domino Coloniensi equaliter.“ Über die Neustadt lauten die Bestimmungen: „de novo oppido, quod aedificavit dominus Engel-

<sup>154</sup> Vgl.: E. Schrader: Das Befestigungsrecht in Deutschland bis zum Beginn des 14. Jhrh. Göttingen 1909.

Jansen: Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln, 1895.

<sup>155</sup> Wilmans: Westfälisches U. B. IV, pg. 91.

<sup>156</sup> Cod. trad. Westf. IV, pg. 96, Herausgegeben vom Verein f. Gesch. und Altert. von Westfalen.

bertus Archiepiscopus Coloniensis et Abbatissa Gertrudis, omnia equaliter dividenda sunt, quidquid pervenerit ex iurisdictione tam maiore quam minore, ex censibus arearum, de theloneo et moneta.“ Es ist in dieser Überlieferung also angegeben, daß Erzbischof und Äbtissin gemeinsam die Neustadt gebaut haben. Das ist wohl so zu verstehen, daß sich die Äbtissin von dem Herzog die Bauerlaubnis erwirkt hat. Da es demnach nicht gegen den herzoglichen Willen geschehen sein dürfte, — denn dann hätte der Kölner die Mauer einfach schleifen lassen — hat der Kölner nur die Hälfte des Stadtrechtes an sich genommen, aber nicht nur in der Neustadt, wie logischer Weise anzunehmen wäre, sondern auch in der Altstadt, an welcher doch keine Veränderungen vorgenommen waren, welche also auf keine Weise dem alleinigen Städtebaurecht des Herzogs anheimfallen konnte. Auf dem gleichen Rechtsstandpunkt steht auch die Aufzeichnung über den Bestand des westfälischen Marschallamtes um 1300, in welchem unter dem Kapitel Herford steht<sup>157</sup>: „Item oppidum Hervordense vetus et novum attinent Archiepiscopo. Vetus oppidum praestat fidelitatem Abbatisse Hervordensi et iudicium ibidem suum est et moneta pro media parte et pro media parte Archiepiscopi, que media pars valet annuatim XXVIII solidos, advocatia tam veteris quam novi oppidi est archiepiscopi, quam emit Syfridus Archiepiscopus contra Comitem de Sternenberg. item iudicium novi oppidi est solius Archiepiscopi et impensionatur annuatim pro III marcis vel circa.“ Infolge des Baues der Neustadt sind beide Städte, die alte und die neue, zu einer Hälfte in den Besitz des Herzogs übergegangen. Er ist zur Hälfte Stadtherr, besitzt also nicht nur die Hälfte der Einkünfte, wie in den urkundlichen Quellen immer besonders betont ist, sondern auch die Hälfte der Stadtrechte, wie die numismatischen Beweisstücke aussagen. Mit der Hälfte der Münzeinkünfte fällt ihm auch die Hälfte des Münzrechts, die Hälfte am Prägebild zu, sein Bild erscheint gleichberechtigt neben dem der alten Stadt- und Münzherrin, und zwar in der Weise, daß sie entweder auf einer Münze beide vereinigt erscheinen, oder der Erzbischof allein unter Ausschluß der Äbtissin prägt. — Grote sagt

<sup>157</sup> Seibertz: Westf. U. B. I, pg. 637.

über die gemeinsame Münztätigkeit von Erzbischof und Äbtissin: „der Erzbischof und die Äbtissin benehmen sich bei ihrer Benutzung des gemeinschaftlichen Münzrechts ganz so gegeneinander, wie ein liebendes Paar in einem Rossinischen Duette. Zuerst kömmt sie und münzt ganz allein, dann kömmt er und münzt ganz allein. Endlich verschlingen und verschmelzen sie dann ihre Töne zur wirklichen Gemeinschaft — wenigstens auf einige Zeit.“ Wie Grote zu dieser stimmungsvollen Deutung der Herforder Münzen gekommen ist, ist mir nicht klar. Die einzige Münze, die wir von einer Äbtissin allein besitzen, ist die der Eilica. Damals gehörte die Münze aber noch ihr ganz allein, der Kölner hatte noch keinerlei Anrecht. Hernach sind die Darstellungen beider oder des Erzbischofs allein durchaus nicht getrennt. Sind bei einzelnen Herrschaften nicht beide Arten vertreten, so liegt das allein an der Unvollständigkeit der numismatischen Überlieferung, aber nicht an der Absicht der Münzinhaber.

Die Münzreihe, auf welcher Erzbischof und Äbtissin namentlich erscheinen, ist folgende:

Heinrich I. von Müllenark (1225—1238):

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 1. Hs. HENRICVS ARCI(EPI)                       | Ks. HEREVOR†TE CIVIT                 |
| Kopf des heiligen Petrus innerhalb eines Reifes | Zwillingsfadenkreuz mit vier Sternen |
- (Grote, Tf. 3, 5)

Konrad I. von Hochstaden (1238—1261):

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 2. Hs. CONRADVS                           | Ks. IDA A...ISSA                     |
| Erzbischof sitzend mit Schlüssel und Buch | Zwillingsfadenkreuz mit vier Sternen |
- (Grote, Tf. 3, 1)

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| 3. Hs. CC... DVS                  | Ks. HER...DEV....   |
| Erzbischof mit Schlüssel und Buch | Kreuz im Kreise, von Dreieck umgeben, in dessen Winkeln kleine Kreuze |
- (Grote, Tf. 3, 7)

4. Hs. CONR..... Ks. (NO)NETA....  
 Erzbischof mit Krummstab Zwillingsfadenkreuz in den  
 und Buch Winkeln ein Kugelkreuz  
 (Berliner Kabinett, aus dem Fund von Brümerlohe)

5. Hs. CONR..... Ks. SANCTPE....  
 Erzbischof mit Krummstab Kopf des Apostels mit Hei-  
 und Buch ligenschein  
 (Berliner Kabinett)

Engelbert II. von Lützelburg (1261—1274):

6. Ks. ENG EL BE RTV Ks. (SAN)CT PETRVSAP  
 Erzbischof mit doppelspitz- Kopf des Apostels mit Heili-  
 iger Mitra, in jeder Hand eine genschein  
 Fahne haltend, auf Klappstuhl  
 sitzend (Berliner Kabinett)

Siegfried von Westerbürg (1275—1297):

7. Hs. (S)IFRIDV Ks. (H)ERVORDI  
 Erzbischof mit Buch und Dreieck, darin der Kopf des  
 Stab Petrus  
 (Grote, Tf. 3, 17)

Wigbold von Holte (1297—1304):

8. Hs. WIGBOLD Ks. AB.....  
 Brustbild des segnenden Erz- Die Äbtissin mit Buch und  
 bischofs mit Stab Stab  
 (Grote, Tf. 4, 24)

Heinrich II. von Virneburg (1304—1332):

9. Hs. ...HINRIC Ks. ABA.....  
 Brustbild des segnenden Erz- Die Äbtissin mit Buch und  
 bischofs mit Stab Stab  
 (Grote, pg. 276)

Nach den Urkunden hat es den Anschein, als ob zunächst in der Neustadt von der Äbtissin noch eine zweite Münze begründet

worden sei, denn es werden die Einnahmen aus der Münze in Neu- und Altstadt unterschieden. Die Münze in der Neustadt dürfte sich jedoch nicht lange gehalten haben, da sie den Bedarf überstieg. Im Verzeichnis des Marschallamtes ist wenigstens nur noch die Münze in der Altstadt aufgeführt.

Daß ich berechtigterweise das Erscheinen des Erzbischofs auf Herforder Münzen mit dem Stadtrecht in Verbindung bringe, das er sich infolge des Neubaues der Neustadt erworben hatte, beweist die Geschichte vieler westfälischer Städte, die durch die gleiche Veranlassung zwei Stadtherren bekamen. Die meisten westfälischen Münzen, die das Bild des Erzbischofs vereint mit einem anderen geistlichen oder weltlichen Herren tragen oder auch den Erzbischof allein darstellen, sind auf den gleichen Ursprung zurückzuführen.

Zur Zeit Engelberts des Heiligen baute der Graf von Nassau die Stadt Siegen, mußte aber für Engelberts Einwilligung diesem die Hälfte des Stadtrechtes abtreten, da er andernfalls den Bau verbieten wollte. Darüber wird 1224 von Engelbert und Heinrich von Nassau eine Urkunde aufgestellt, des Inhalts<sup>158</sup>: „... quod opidi Sige de novo constructi comes Nassowensis in moneta, theloneo et omni iure sue medietatem nobis et ecclesie beati Petri Coloniensi libere contradidit et absolute, eo adiecto, quod neuter nostrum civem vel castellum aliquem sine consensu et voluntate alterius in oppido locabit moderato.“ Ein Denkmal für dieses Condominium haben wir sowohl im Stadtsiegel<sup>159</sup>, dessen Feld durch eine Zinnenmauer in zwei Hälften geteilt ist, über welcher sich das Bild des Erzbischofs befindet, während unten im Tore der Nassauer Löwenschild angebracht ist, als auch in den Münzen, welche uns von Siegfried von Westerbürg erhalten sind<sup>159a</sup>.

Ebenso muß es sich mit Arnberg verhalten haben, obgleich wir keine urkundlichen Belege für das condominium haben, welches sich aus den Münzen erschließen läßt. 1238 beurkundet Gottfried III., er habe der civitas Arnberg<sup>160</sup>, welche am Fuße der

<sup>158</sup> Philippi: Siegner U. B., Nr. 8.

<sup>159</sup> Tumbült: Westf. Siegel.

<sup>159a</sup> Weingärtner: Westfalen.

<sup>160</sup> Seibertz: U. B. I, Nr. 211.

gleichnamigen Burg lag, die Freiheit gegeben „*civitatem cum incolis suis liberam esse decrevimus*“. Zugleich befiehlt er, daß das Kloster Wedinghausen in die Befestigung mit eingezogen werden soll. Es ist also um 1238 eine neue Befestigung entstanden, die dann wohl die Erteilung der Freiheit zur Folge hatte. Mag nun diese Befestigung mit oder ohne Einwilligung des Herzogs ausgeführt sein, das Erscheinen des Erzbischofs auf Münzen<sup>161</sup> von Arnsberg weist auf ein Besitzrecht desselben in der Stadt hin, obgleich allerdings das Arnsberger Siegel stets nur den Adler des Stammesherrn trägt. Gerade Konrad von Köln, zu dessen Zeit die Befestigung entstanden ist, hat als erster unter eigenem Bild und Namen in Arnsberg geprägt.

Av. CO... = ...PC

Erzbischof mit Kreuzstab  
und Buch

Rv. ARNBER.....TS

Gebäude mit zwei Fahnen

Außerdem sind aus dem 14. Jahrhundert noch Münzen von Walram von Jülich aus Arnsberg erhalten. Die Prägung der Grafen ist neben der erzbischöflichen hergegangen.

Es haben ferner um 1220 Abt und Konvent von Helmershausen eine Burg Krukenberg erbaut. Obgleich Paderborn zunächst als angeblicher Diözesan und Grundbesitzer Einspruch erhob, ließ sich Köln am 16. Juli 1220 die Hälfte von Helmershausen und der nicht genannten Burg Krukenberg schenken<sup>162</sup>: „*notum facimus, quod abbas in Helwardzhusen . . . nobis et ecclesie Coloniensi donavit et recognovit medietatem oppidi memorati, prout in presentiarum inhiatur et in futurum ampliabitur, cum moneta, theloneo, iurisdictione, censibus.*“ Obgleich die neubefestigte Burg Krukenberg in der Urkunde nicht erwähnt ist, ist sie doch die Veranlassung zu dieser Neuerwerbung Kölns gewesen, wie aus der Urkunde des Papstes Honorius III.<sup>163</sup> von 1223 hervorgeht, wo es heißt, diese „*compositio*“ von 1220 handle „*super munitione quadam et oppido iuxta monasterium*

<sup>161</sup> Weingärtner: Westfalen, pg. 117, (Denare im Berliner Kabinett.)

<sup>162</sup> Westf. U. B. VII, pg. Nr. 183.

<sup>163</sup> Schaten: Annales Paderbornenses I, pg. 991.

vestrum constructis et rebus aliis“. 1241, also bereits 20 Jahre nach dem Bau, der die eigentliche Veranlassung der ganzen Angelegenheit war, urkundet Konrad von Köln über das Verhältnis von Helmershausen und Köln: „... quod abbas et conventus in Helwarzhusen . . . . . tempore domini Engelberti . . . . medietatem oppidi in Helwarzhusen et castri Crukenberg adiacentis, monete quoque et theloni omniumque proventum oppidi memorati liberaliter et unanimi consensu contulerunt“. Im Verzeichnis über die Einkünfte des Marschallamts um 1300 heißt es dann<sup>164</sup>: „item castrum Crukenberg est archiepiscopi Coloniensis, sed abbas in Helwadzhusen habitat in castro eodem. Item oppidum Helmershusen est pro media parte Archiepiscopi et pro media parte Abbatis in Helmershusen, situm sub castro Crukenberg. Item iudicium in oppido pro media parte est Archiepiscopi et similiter moneta et molendinum, quod valet in universum satis parum.“ Inzwischen war also die Burg Krukenberg ganz in erzbischöflichen Besitz übergegangen, und der Erzbischof hatte auch hier wie in Herford das Burgbaumonopol in erweiterter Form in Anwendung gebracht. Er begnügte sich nicht mit der Hälfte des Neubaus, sondern nahm auch die Hälfte der Altstadt für sich. Damit bekam er die Hälfte der gesamten Münzgerechtsame der Abtei, des Münzgepräges wie der Münzgefälle in die Hand. Ausser den Helmershauser Münzen mit dem Bilde des Abtes sind solche, die den Kölner Erzbischof — Konrad von Hochstaden — nennen, lange bekannt.<sup>164a</sup> Die Rechtsgrundlage für die numismatische Tatsache ist eben in den beigebrachten Urkunden niedergelegt. Auch hier ist die Kölner Münztätigkeit als Ausfluß des Burgbaumonopols, das von Köln mit so viel Eifer verfochten wurde, anzusehen.

Das gleiche Schicksal wie die Mönche von Helmershausen hat die von Marsberg betroffen, als sie eine Befestigung anzulegen unternahmen. Marsberg, welches 900 von Ludwig dem Kinde Münz-, Markt- und Zollrecht in der am Fuße des Berges gelegenen Stadt Horohusen erhielt, war schon von Ludwig I. an Corvey geschenkt

<sup>164</sup> Seibertz: U B. I, pg. 615.

<sup>164a</sup> Weingärtner: Westfalen.

worden, so daß die Münzstätte in Harhusen unter der Aufsicht dieser Abtei stand, und später auch das Münzprägerecht in die Hand des Abtes kam<sup>165</sup>. Ungefähr seit 1229 bestand nun außer dem alten Harhusen noch eine zweite Stadt oben auf dem Eresberg oder Marsberg. Es war also eine neue Befestigung entstanden, zwar auf dem Gebiete von Corvey, aber auch innerhalb des westfälischen Herzogtums. Diese neue Stadt, welche wohl aus einer weiteren Befestigung des Klosters erwachsen war, wurde von Bürgern von Harhusen bezogen<sup>166</sup>. Die Mönche oder deren Oberherr, der Abt von Corvey, hatte sie gebaut. Er wird dafür verantwortlich gemacht, Köln läßt sich 1230 die neue Befestigung als weltlichen Besitz abtreten<sup>167</sup>. Der Grund der Abtretung ist recht klar aus dem Text der Urkunde zu ersehen. Es handelt sich allein um die neue Befestigung. Die Hälfte wird abgetreten „cum omni iure et proventui“: also alle Rechte, welche das Kloster, um das sich die neue Befestigung herumkristallisiert, besaß, gehen zur Hälfte an Köln über, auch die Hälfte der Münze in Harhusen, das allmählich Niedermarsberg umgetauft wird. Im Verzeichnis über das Marschallamt finden wir nun unter Marsberg<sup>168</sup>: „Item oppidum Marsberghe est pro media parte Archiepiscopi et ecclesie Coloniensis prout iacet sub et supra, de qua medietate habet archiepiscopus VI marcas denariorum de denariis dictis Wartpennige et II marcas de moneta et de reliqua medietate Abbas Corbiensis tantummodo habet econverso.“ Der Hälfte der neuen Stadt Obermarsberg hat, wie die Überlieferung aussagt, die Hälfte der alten, ursprünglich selbständigen Stadt Harhusen, jetzt unter Kölns Einfluß Nieder-Marsberg genannt, folgen müssen. Die Münzgerechsamkeit in der in Harhusen befindlichen Münze standen aber beim Kloster Marsberg, diese besaß der Erzbischof also schon zur Hälfte als Erbe des Klosters. Heinrich von Müllenark hatte also auf dieser Rechtsgrundlage den Besitz von Marsberg für die kölnische Kirche erworben. Von seinem Nachfolger Konrad von Hochstaden besitzen wir dann Münzen aus Marsberg, die er kraft seines neuen Besitzrechtes schlagen ließ,

<sup>165</sup> Seibertz: U. B. I, Nr. 2 und 4.

<sup>166</sup> Seibertz: U. B. I, Nr. 186.

<sup>167</sup> Wilmans: Westf. U. B. IV, pg. 119, Nr. 180.

<sup>168</sup> Seibertz: U. B. I, Nr. 612.

worin die späteren Bischöfe weiter fortgefahren haben, ohne daß wir noch einen Anteil Corveys an der Münze feststellen können. Nur auf dem Siegel erscheinen beide Stadtherren vereint.

Aus dem gleichen Anlaß ist auch das Münzrecht in Salzkotten an Köln gefallen, wofür wir ebenfalls numismatische Belege haben. Simon von Paderborn hatte die Stadt befestigt und die Burg Vilsen erbaut. Dagegen erhob Köln energisch Einspruch, die Befestigungen mußten abgetragen werden. Da der Paderborner jedoch nochmals den Versuch machte, wogte der Kampf lange Zeit hin und her, bis schließlich die Hälfte von Salzkotten und Geseke an Köln fiel im Jahre 1256, während Vilsen geschleift werden mußte. Auch in Salzkotten ist das Stadtsiegel wieder zwischen den beiden Stadtherren, dem Kölner und dem Paderborner, geteilt.<sup>168a</sup> —

Bei Korbach, für welches erzbischöfliche Münzen vorliegen, ist die tatsächliche Lage nicht klar zu erkennen aus Mangel an urkundlichem Material. 1227 wird von einer „nova munitio“ bei dem „vetus oppidum“ gesprochen. Ob Köln darauf hin einen Anspruch auf Mitbesitz erhob, kann ich nicht urkundlich festlegen, denn es urkundet immer nur der Paderborner Bischof, der ursprüngliche Besitzer, oder die Herren von Waldeck, die seit 1270 anscheinend die Stadt völlig selbständig zu eigenem Recht in Besitz nahmen unter Verzicht von Paderborn. Das Siegel nennt in Umschrift und Bild nicht den Erzbischof, sondern den heiligen Kilian<sup>169</sup>. Dennoch zwingen uns die Münzen, ein Condominium anzunehmen.

Av. CON . . = . V'EPC

der Erzbischof mit Stab  
und Buch

Rv. CORBE IVT

Über einem mit Kugeln be-  
setzten Bogen ein Turm  
mit Zinnen und Fahnen

(Weingärtner: Westfalen pg. 124)

Es ist also durch die vorausgehenden Untersuchungen dargelegt, das alle Münzen der Erzbischöfe von Köln in westfälischen Gebieten, außer denen, die zu dem ursprünglichen Besitz Kölns gehörten, wie Brilon, Atten-

<sup>168a</sup> Joseph: Ein Pfennig des Paderborner Bischofs Otto aus der Münzstätte Salzkotten. Ztschr. f. Num. XXI, 281/9.

<sup>169</sup> Tumbült: Westfälische Siegel II, pg. 19.

dorn, Medebach, Schmalleberg, Recklinghausen und Dorsten, der Durchführung des Burg- und Städtebaumonopols des Herzogs ihre Entstehung verdanken. Die Beispiele zeugen für einander. Meine Motivierung der Herforder Münzen ist nach Analogien der westfälischen Städte als erwiesen zu betrachten. Die Münzen von Herford stimmen, soweit sie erhalten sind, mit diesen urkundlichen Feststellungen überein. 1224 war unter Engelbert die Neustadt errichtet worden. Da Engelbert bereits 1225 ermordet wird, ist es begreiflich, daß wir von ihm keine Herforder Münzen besitzen, welche auch gewiß nie existiert haben. Die Reihe beginnt mit seinem Nachfolger Heinrich von Müllenark. Erzbischöfliche Prägung ist uns bis auf Friedrich III. von Köln erhalten. Aber erst 1472 hat Herzog Gerhard von Jülich die Kölner Rechte an der Stadt erworben, ohne sich der gemeinsamen Münzprägung mit der Äbtissin zu erinnern. Die Äbtissinnen Anna und Margarete haben dann noch gemeinsam mit der Stadt geprägt, welche 1631 für reichsunmittelbar erklärt wurde und seit 1637 selbständig gemünzt hat.

Erzbischof Heinrich I. hatte sich noch einen Rechtstitel Herford gegenüber zu verschaffen gewußt. Am 9. Oktober 1281 stellt Siegfried von Köln für Herford eine Urkunde aus, in welcher er die von seinem Vorgänger Heinrich von Müllenark der Stadt und Kirche zugestandenen Rechte bestätigt, unter wörtlicher Transsumierung der Urkunde Heinrichs, in welcher es heißt<sup>170</sup>: „...quod nos advocatiam ecclesie et civitatis Hervordensis ad ius et dominium beati Petri et ecclesie Coloniensis vendicantes....“ Der Schluß der Siegfriedurkunde enthält dann die Worte: „...ecclesiam ipsam Hervordensem nobis immediate subiectam, quam speciali gratia et favore prosequimur, specialius honorare cupientes....“ Seit Heinrich von Müllenark haben die Kölner demnach die Vogtei über die Stadt wie für die Abtei in Händen, käuflich erworben von den Schwalenbergern. Die Erzbischöfe gaben die Stadtvogtei dann dem Grafen von Sternberg zu Lehen, indem sie selbst Obervögte blieben, kauften sie am 30. September 1281 aber wieder zurück, um sie am 1. Juli 1303 denselben Herren wieder zu übertragen. Die Vogtei-

<sup>170</sup> Finke: Westf. U. B. IV, Nr. 1642.

gewalt über die Abtei selbst haben die Kölner immer für sich behalten. Sie hatten also ein doppeltes Anrecht an Stadt und Abtei Herford. Die Münzprägung ist aber sicher aus ihrem Stadtrecht als Inhaber des Städtebaumonopols abzuleiten. Auf dieser Grundlage war die Prägung berechtigt. Als Vögte konnten sie immer nur Usurpatoren der Münze sein.



Außer Herford haben noch zwei andere Frauenabteien gelegentlich einen Bischof auf ihren Münzen dargestellt. Eschwege sind die Brakteaten des Fundes von Ohrdruf<sup>171</sup> zuzuschreiben, welche unter einem oben dreigeteilten mit zwei Türmchen und einem Kreuz versehenem Bogen einen Bischof mit Palmenwedel oder Buch neben einer Äbtissin mit Buch sitzend zeigen. Kreuze und undeutliche Buchstabenreste sind rings um die Münze angeordnet. Der Fabrik nach müssen die Brakteaten Eschwege angehören, zeitlich gehören sie dem Ende des 13. Jahrhunderts an. Die Erklärung der Darstellung bietet jedoch einige Schwierigkeiten. Wer ist der Bischof, der auf der Münze der Äbtissin von Eschwege erscheint? 1074 hat Heinrich IV. dem Bischof Rüdiger von Speyer in der Domkirche eine Urkunde des Inhalts ausgestellt<sup>172</sup>: „Ergo sancte Dei genitrici virgini Marie Spirensi, ubi Huozmannus episcopus est, predium quoddam scilicet Eskinewage in pago... in comitatu Heinrici comitis situm, cum omnibus appendiciis... in proprium dedimus atque tradimus. Ea condicione, ut canonici Spirenses..... inde sustententur videlicet ut predium et predii

<sup>171</sup> Aus den Neuerwerbungen des Berliner Kabinetts.

<sup>172</sup> Remling: Urk. z. Gesch. d. Bisch. v. Speyer, Nr. 65, pg. 56.

usus in necessario victui fratribus ministretur. Abbatissa vero in Eschinewage monialibus constituenda a manu episcopi Spirensis, quicumque sit, constituatur et cetera omnia ad usum fratrum Spirensis ecclesie prefate consilio, non vi episcopi disponantur.“ 1101 bestätigt Heinrich IV. diese Besitzungen dem Speyrer Kapitel noch einmal<sup>173</sup>: „...et quod nos ad prebendam addidimus, videlicet Eppingin, Eschinewach, et quidquid ad has curtes pertinent, excepte abbatissa in Eschinewach, quam Spirensi episcopo tradidimus ad oblationem.“ Diesen Landbesitz in dem entfernt liegenden Eschwege vermochten die Speyrer Kanoniker jedoch nicht zu nutzen, daher überließen sie ihn 1235 laut der Urkunde an Mainz<sup>174</sup>: „ea propter considerantes, quod de Predio nostro apud Eschenwege, a felicis recordationis... Imperatrice ecclesie nostre collato, propter loci distantiam et maliciam ibidem habitantium nullum vel modicum fructum recipere consuerimus... de communi consilio et consensu unanimi idem Predium cum omnibus... sicut ad nos ex donatione memorate Imperatricis pertinere dinoscitur, excepta Abbacia loci eiusdem et abbacia in Copphungen, venerabili patriae domino nostro Sifrido, Sancte Moguntine Sedis Archiepiscopo et ipsius ecclesie... vendidimus.“ Den Urkunden zufolge hatte also der Speyrer Bischof das Recht, die freigewählte Äbtissin von Eschwege zu bestätigen, während sein Domkapitel in Eschwege Landbesitz hatte. Dieser Landbesitz wird dann an Mainz übertragen, das Bestätigungsrecht der Äbtissin behält sich aber Speyer vor. Diese spärlichen Nachrichten sind die einzigen, welche wir über das Verhältnis der Eschweger Äbtissinnen zu Speyer oder Mainz haben. In den Speyrer Urkunden ist Eschwege niemals mehr Erwähnung getan<sup>175</sup>; der Mainzer dagegen hat, obgleich das Recht an der Abtei ausdrücklich Speyer vorbehalten war, einzelne Urkunden für die Cyriacusabtei ausgestellt. So excom-

<sup>173</sup> Remling: pg. 74, Nr. 72.

<sup>174</sup> Gudenus: Cod. dipl. I, pg. 536, Nr. 217.

<sup>175</sup> Wie mir Herr Archivdirektor Reimer aus Marburg gütigst mitteilte, ist in den im Marburger Archiv erhaltenen Urkunden von Eschwege nichts über das Münzrecht und über das Verhältnis zu Speyer und Mainz enthalten. Die in Vorbereitung befindliche Publikation über die Eschweger Urkunden ist mir nicht zugänglich.

muniziert Werner von Mainz 1282<sup>176</sup> den Vogt Werner von Besse, weil derselbe die Äbtissin in ihren Rechten beschränkte. 1294 stellt Gerhard von Mainz einen Gunstbrief aus, wonach die Stiftsdamen trotz des Interdikts Gottesdienst halten dürfen<sup>177</sup>. Aus dem Jahre 1317 stammt eine Urkunde Peters I. über die Gewährung eines Ablasses, durch den die Wallfahrten nach Eschwege in Aufnahme gebracht werden sollten<sup>178</sup>. Einen neuen Gnadenbrief stellt Heinrich III. 1335 aus. Alle diese Urkunden sind jedoch auch sehr wohl in der Diözesanstellung des Mainzers zu Eschwege begründet. Sie fordern kein besonderes Verhältnis des Frauenstiftes zu Mainz, welches dem genauen Wortlaut der Urkunde von 1235 nach ja auch niemals rechtlich bestanden haben kann. Aber auch der Speyrer hatte kraft des Bestätigungsrechtes noch nicht die Berechtigung, auf der Münze der Äbtissin zu erscheinen. Da die Münzen der späten Zeit angehören, wo Speyer seinen Territorialbesitz in Eschwege bereits an Mainz abgegeben hatte, werden wir wohl annehmen müssen, daß der Mainzer Erzbischof auf der Münze dargestellt sein soll. Die Rechtsgrundlage für solches Tun ist auch hier aus Mangel an urkundlicher Überlieferung nicht festzustellen<sup>179</sup>. Jedenfalls muß der Mainzer Einfluß ein ziemlich beträchtlicher gewesen sein, denn sonst hätte die Äbtissin dem Erzbischof sicher nicht den Platz auf ihrer Münze eingeräumt. Spätere Funde an Urkunden und Münzen werden erst über diese Frage Aufklärung geben können.

#### Das Ende der Münzprägungen der Äbtissinnen.

Dieser Untersuchung über den Ursprung des Münzrechts der Frauenabteien und über die Ausgestaltung desselben in der Blütezeit des Mittelalters soll zum Schluß noch eine kurze Betrachtung über die Art beigefügt werden, auf welche die Äbtissinnen ihres Münzrechts schließlich endgültig verlustig gingen, welches die Erben der Münze der Abtei waren. Der Rivale, der die Äbtissin schon von An-

<sup>176</sup> Schmincke: *Gesch. d. Cyriakusstifter zu Eschwege*, *Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch.* VIc, 226 (1854).

<sup>177</sup> Schmincke, pg. 245.

<sup>178</sup> Ebd. pg. 245.

<sup>179</sup> Schmincke, pg. 257, erwähnt noch eine ungedruckte Urkunde über die Münze von 1335.

beginn an in ihrem Münzrecht beeinträchtigt hatte, nämlich der Vogt, wurde schließlich der eine Erbe. Der andere wurde die Macht, die seit dem Interregnum überhaupt alle Regalien an sich brachte, die das reiche Gesamterbe der hohen wirtschaftlichen und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des Mittelalters antrat. Wenn nicht die Vögte die Münzverwaltung in Händen behielten, so haben die Städte, die sich, einst von der Abteien selbst begründet, durch deren Ansehen auch zur Blüte gelangt, von der Oberherrschaft und Bevormundung der Urheberin emanzipierten, die Münze zu eigenem Recht fortgeführt, nachdem dieselbe mittels der technischen Verwaltung die gesamte Oberhoheit über die Münze an sich zu bringen gewußt hatten.

Das früheste Ende wurde der Münze des heiligen Kreuzstiftes in Nordhausen bereitet, dadurch, daß Friedrich II. 1220 die Abtei aufhob und in ein Männerkanonikat umwandelte. Erst aus der Zeit Friedrich Barbarossas sind Nordhäuser Münzen bekannt und schon sein Enkel hat dem kurzen Leben der Münze der Äbtissin im Jahre 1220 ein Ziel gesetzt. Die Erinnerung an die Vergangenheit wurde nur in dem großen Kreuz aufrechterhalten, welches die nun in Nordhausen geschlagenen kaiserlichen Brakteaten tragen. — Zu Nivelles sind gewiß seit Beginn des 13. Jahrhunderts die Herzöge von Brabant die tatsächlichen Inhaber der Münze gewesen, wenn eine solche überhaupt noch längere Zeit weiter geführt ist, und der Streit zwischen Herzog und Äbtissin nicht bereits an der Mitte des 13. Jahrhunderts zur endgültigen Aufhebung der Münze in Nivelles geführt hat. — Einen ähnlichen Weg ist die Münze von Gandersheim gegangen, die nur so wenige Gepräge abteilichen Charakters hervorbrachte, ohne Angabe des Prägeortes, daß sich den Münzen nach nie sicher feststellen lassen wird, an welchem Zeitpunkt die Äbtissinnen das Münzrecht verloren haben. Die Erben wurden die mächtigen Stiftsvögte, denen die Münze verlehnt wurde, natürlich derart, daß der Lehnsträger nun das Gepräge selbst bestimmte und nicht mehr die Äbtissin erscheinen ließ. Bereits die Vögte aus dem Geschlecht der Wohlenberger trugen die Münze von der Äbtissin zu Lehen<sup>180</sup>. Im 14. Jahrhundert kann es also unmöglich noch Münzen

<sup>180</sup> Schönemann: Vaterländische Münzkunde, pg. 78.

der Äbtissinnen von Gandersheim gegeben haben. Dann hat die Münze ununterbrochen in den Händen der Herzöge von Braunschweig gelegen.

Nur die Münzen von Zürich, Eschwege, Herford, Essen und Quedlinburg haben sich eines längeren Fortbestehens erfreuen können. In den drei ersteren sind die Städte die Rechtsnachfolger der Äbtissin geworden. Zunächst wurden die angesehensten unter den Bürgern zu Münzmeistern ernannt. Dann schlossen die Städte, welche sich auch untereinander wirtschaftlich zur Hebung von Handel und Wandel verbanden, Verträge mit der Äbtissin, wonach bestimmte Bürger auf bestimmte Zeit eine bestimmte Anzahl einer vereinbarten Geldsorte auf Erlaubnis der Äbtissin hin, welche sich nun nicht weiter darum kümmerte, prägen durften. Die Äbtissin erhielt bei solchen Verträgen gewöhnlich eine bestimmte Abschlagssumme, den ganzen Profit zog die Stadt oder die bestimmten Pächter ein. Von einer so weit gehenden Entfremdung der Münze von der eigentlichen Münzherrin war dann nur noch ein Schritt bis zur völligen Besitzergreifung durch die Stadt nach gänzlicher Ausschaltung der Abtei. Bei den ersten Verträgen gehörte das Münzbild noch der Äbtissin, zuletzt trat das Bild des neuen Herrn, der Stadt an die Stelle.

In Zürich verließ die Äbtissin Judenta im Juli 1238 sechs Bürgern von Zürich das Recht, auf sechs Jahre Denare zu schlagen<sup>181</sup>, 1241 bestätigt sie diese Abmachung und wiederholt sie<sup>182</sup>, nachdem zuvor Konrad IV. im Oktober 1241 der Äbtissin eine ausführliche Urkunde ausgestellt hatte, wonach die Münze rechtlich allein der Abtei gehören sollte. An Vogt und Bürger von Zürich ist die Urkunde gerichtet<sup>183</sup>: „significavit celsitudini nostre dilecta princeps et fidelis nostra venerabilis Thuricensis abbatissa, quia in moneta sua, quam tenet a nobis et a culmine imperiali ratione feudi et in ceteris iuribus suis derogetur, in tantum, quod in debitis pensionibus et consuetis sibi et sue ecclesie persolvendis defectum intollerabilem paciatur. Cum ego huiusmodi iniuriis et gravaminibus obviare debeamus, mandamus vobis per obtentum gratie domini patris nostri

<sup>181</sup> U. B. v. Stadt u. Landsch. Zürich II, Nr. 513, pg. 14.

<sup>182</sup> Ebd. Nr. 559.

<sup>183</sup> Ebd. Nr. 558.

ac nostre firmiter et districte precipientes, quatinus in vestro districtu nullos permittatis denarios dari in preiudicium et gravamen dicte fidelis nostre ac monete sue, nisi sub cambio competenti, in ceteris quoque iuribus ipsam abbatissam et ecclesiam suam teneatis in debitis usibus et honorificiendis ut deinceps in hac parte de vobis non possit habere materiam conquerendi.“ Die Äbtissin wird also noch als alleinige Münzherrin gekennzeichnet, die bürgerlichen Münzer und Pächter sollen unter ihr stehen, ihre Beamten sein. Das Vorhandensein der Urkunde beweist aber an sich, daß die neue Macht sich bereits Übergriffe erlaubt und die Äbtissin aus ihrem Recht zu verdrängen gesucht hatte. Die Stadt ist offenbar auch unbeirrt auf dem eingeschlagenen Wege weitergegangen. 1350 wird noch einmal versucht, die Entwicklung zu hemmen, indem der Rat von Zürich der Äbtissin einen Revers ausstellen muß, dem zufolge die Äbtissin und das Stift das Münzrecht in Zürich allein besitzen sollten. Dann aber erteilt im März 1425 Sigismund der Stadt allein das Münzrecht, welches diese schon längere Zeit von der Äbtissin, mit der sie gemeinsam prägte, gepachtet haben soll. Doch erst die letzte Äbtissin übertrug bei der Säkularisation 1524 die ganze Abtei mit allen ihren Rechten, auch dem Münzrecht, völlig und unumschränkt der Stadt. Wenn wir noch aus dem 15. Jahrhundert Münzen mit dem Bilde der Äbtissin haben, so beweist das, daß das ursprüngliche, altgewohnte Bild immer noch beibehalten wurde, als der pekuniäre Nutzen und die gesamte Technik und Verwaltung der Münze bereits lange in die Hände der städtischen Behörden übergegangen war.<sup>184</sup>

In Eschwege dürfte die Münztätigkeit durch die Kämpfe der Interregnumszeit, wo die Stadt dauernd der Zankapfel der Herren von Meißen und Braunschweig und Hessen bildete, auch gelitten haben. Das einzige, bisher veröffentlichte diplomatische Zeugnis dieser Zeit ist eine Urkunde eines Siegfried von Kappel von 1261, in der unter Eschweger Bürgern ein „Sifridus monetarius“ als Zeuge erscheint<sup>185</sup>. 1337 ist dann der Bürgermeister Konrad Junge „monetarius“<sup>186</sup>. Nach 1336 scheint die Stadt gegen jährlichen Erbzins

<sup>184</sup> Coraggioni, pg. 46.

<sup>185</sup> Wyss: Hess. U. B. II, Nr. 175, pg. 134.

Schmincke: Gesch. d. Stadt Eschwege in Kurhessen.

<sup>186</sup> Schmincke, pg. 109.

von der Äbtissin mit der Münze belehnt worden zu sein, wonach vier Männer aus Rat und Kämmeri mit der Prägung beauftragt wurden. Jedoch dürfte die Stadt dieses Recht nicht lange von der Abtei zu Lehen gehabt haben, sondern der Lehnsherr muß sehr bald der damalige Besitzer der Stadt Eschwege und des Schlosses Boyneburg geworden sein. 1292 hatte nämlich Adolf von Nassau dem Landgrafen Heinrich I. von Brabant dieses, von dem letzterer behauptete, es sei sein Eigen (ut dicebat ad se titulo proprietatis pertinens) als Reichslehen (nomine principatus) überlassen. Damit war also die Reichsunmittelbarkeit Eschweges geschwunden. Deshalb ging auch die Münze, die die Stadt von der noch reichsfreien Äbtissin zu Lehen trug, an die Herren über. 1385 beschwerten sich Rat und Gemeinde, daß die Münzer schlechte Pfennige schlugen. Auf das Verbot hätten sie geantwortet, sie wollten es vor dem Landgrafen schon verantworten „sy wussten wole wy sye med unsyeme junchern ume dy montze dar ane weren.“ Um die Wende des 15. Jahrhunderts war also der Landgraf der eigentliche Besitzer der Eschweger Münze. In das Ende des 13. Jahrhunderts gehören jene Brakteaten mit dem Bilde des Erzbischofs und der Äbtissin. Trotz aller Streitigkeiten hat sich das abteiliche Gepräge zu dieser Zeit doch noch gehalten. Diese Gemeinschaftsmünzen mit dem Erzbischof werden aber wohl die letzten gewesen sein, die von der Äbtissin direkt ausgegangen sind. Nachdem die Abtei die Reichsunmittelbarkeit verloren hat, hat die Äbtissin die Münze an die Stadt und dadurch an den landgräflichen Stadtherrn abgetreten. Von Graba vermutet als Eschweger Gepräge dieser Zeit solche hessischer Fabrik, die ein zweitürmiges Torgebäude mit oder ohne Löwen zeigen.

Nachdem seit dem Tode des Erzbischofs Heinrich II. von Virneburg (1304—1332) die Münze in Herford scheinbar 50 Jahre nicht in Tätigkeit war, hat die Äbtissin Hildgund von Otgenbach (1374 bis 1409) wieder in Gemeinschaft mit einem unbenannten geistlichen Herrn zu prägen begonnen. Die Denare tragen ihr Bild und ihren Namen, auf der Rückseite das Bild eines Bischofs mit der Umschrift „Moneta Herfordensis“. 1445 hat dann der Erzbischof den Herzögen von Jülich sein Recht an der gemeinsamen Herforder Münze abgetreten. Die neuen Herren haben jedoch nicht mit der Äbtissin zusammen geprägt. Im 16. Jahrhundert hat dann die

Äbtissin gemeinsam mit der Stadt Münzen aller Art geprägt, mit der Umschrift „Moneta dominae et civitatis Herford“. Derartige Münzen sind erhalten von Anna von Limburg (1320—1365) und Margarete von der Lippe (1565—1578)<sup>187</sup>. Diese Fürstin ist jedoch die letzte, welche das abteiliche Münzrecht überhaupt übte. Im 17. Jahrhundert trat die Stadt Herford das ungeteilte Erbe der Stiftsdamen an, indem sie sich 1637 vom Kaiser das Münzrecht als alleinigen Besitz übertragen ließ, das sie vorher mit der Äbtissin gemeinsam besessen hatte. Die städtische Münzprägung hat dann fortgedauert, bis sie in der Mitte des 18. Jahrhunderts durch Einführung des preußischen Geldes unnötig gemacht wurde<sup>188</sup>.

Die zweite westfälische Abtei, Essen, hat sich ihr Münzrecht länger bewahrt. Dort hat die Münze das Durchgangsstadium durch die städtische Verwaltung und Prägung nicht durchgemacht, sondern ist direkt aus den Händen der Äbtissin in die der preußischen Regierung, bei der Einziehung des Reichsstifts nach Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses 1803, übergegangen, d. h. aufgehoben worden. Im Mittelalter haben noch Elisabeth von Nassau (1370—1413), Elisabeth IV. von Beek (1426—1445)<sup>189</sup> und Sophia von Gleichen (1459—1489) geprägt, diese aber nicht mehr in Essen selbst, sondern in Borbeck, einem Landhaus der Äbtissin, in welches sich diese nach heftigen Streitigkeiten mit der Stadt zurückgezogen hatte<sup>190</sup>. Nach Sophia scheint die Prägung zwei Jahrhunderte unterbrochen worden zu sein. Erst von Anna Salome von Salm-Reifferscheid (1646—1689) sind wieder Münzen bekannt. Daran schließt sich noch Anna Salome von Manderscheid-Blankenheim (1689 bis 1691)<sup>191</sup> und Franziska Christine von Sulzbach (1726—1776).

Zu gleicher Zeit ist auch die Münze in Quedlinburg aufgehoben worden. Im 14. Jahrhundert gehörte die Münze noch durchaus der Äbtissin, wie der Revers des Rates der Altstadt für Jutta betreffs Belehnung mit der Neustadt und der Gerichtsbarkeit daselbst vom Jahre 1330 bezeugt: „Ok bekenne we des unde ist

<sup>187</sup> Berliner Münzbl. 1907 Apr., Bahrfeldt.

<sup>188</sup> Grote: Münzstudien 8.

<sup>189</sup> Blätter f. Münzfreunde, April 1909, Buchenau.

<sup>190</sup> Grote: Münzstudien 3.

<sup>191</sup> Bl. f. Münzfreunde, Jan. 1911, Ribbeck.

ghededinget, dat man in deiselve Nigen Stadt neynen tolen noch munte noch weslere noch market hebben noch maken scal, unde noch borge noch clostere scal maken ane ire volbart und willen“<sup>192</sup>. Im 15. Jahrhundert gesteht jedoch Anna von Plauen dem Rat das Recht zu, bestimmte Geldsorten auf fünf Jahre zu prägen: „dat seh disse nehskomende vyff jar von date disses breves mogen pennige slan, der sesteyn schillinge eyn schock older grosschen gelden de tyd, so vorgesereven is“. Späterhin sind aus dem 15. Jahrhundert noch Groschen der Äbtissin Hedwig von Sachsen (1458—1511) bekannt. Nach einer Pause von mehr als einem Jahrhundert hat dann zu Beginn der Kipperzeit erst wieder Dorothea von Sachsen (1610—1617) die Münztätigkeit aufgenommen. Von städtischem Anrecht ist an den Münzen nichts zu erkennen. Im 18. Jahrhundert hat noch einmal die Schwester Friedrichs des Großen Anna Amalie (1745—1787) versucht, die alte Stiftsmünze wieder in Betrieb zu setzen. Der königliche Bruder hat dies Vorhaben aber durch energisches Dazwischentreten vereitelt. Quedlinburg und gleichzeitig Gandersheim sind mithin die Frauenabteien, von denen wir die älteste Münze besitzen und die zugleich die jüngsten Spuren abteilichen Münzgebarens überliefern.

#### Die bildlichen Darstellungen der Äbtissinnen-Münzen.

Es erübrigt noch kurz der bildlichen Darstellung der Äbtissinnenmünzen zu gedenken. Die feinsten, am sorgfältigsten ausgeführten und beststilisierten Münzen sind zweifellos die von Quedlinburg, aus den Funden von Freckleben und Mödesse, die eine Adelheid, Beatrix oder Agnes schlagen ließ. Sie zeigen die Äbtissin in ganzer Figur auf einem mit Löwenköpfen verzierten Faltstuhl oder auf einer Mauer oder einem Bogen sitzend. Der Schleier umschließt eng das Haupt, oder fällt leicht über die Schultern herab. Die Äbtissin ist angetan mit einem prächtigen Kleid, vorn mit einer Stoffspange gerafft, mit weiten auch mit Besatz verzierten Ärmeln und einem Schulterkragen. Die Arme sind halb gehoben, und in den Händen hält die geistliche Frau als Abzeichen ihrer Würde Buch und Kreuzstab oder Blume oder

<sup>192</sup> Janicke: U. B., pg. 85, Nr. 113.

Palmzweig. Bisweilen umgibt reiche Architektur die Figur. Auf den Quedlinburger Münzen treten auch in verschiedenen Typen noch andere geistliche Damen auf, welche als die höchsten Würdenträgerinnen des Konvents, Dekanissin und Priorissin, anzusehen sind. Die Art der Darstellung berechtigt wohl zu der Auffassung, daß diese Figuren nur zu größerem Ruhm der Mittelfigur dargestellt sind. Um den Glanz der Äbtissin zu erhöhen, erscheinen die vornehmsten Stiftsdamen auf der Münze in Begleitung der Äbtissin. Neben der Äbtissin in ganzer Figur sind sie nur im Brustbild abgebildet, ja sie sind zu Füßen der Äbtissin angeordnet, mit keinerlei Attributen ausgestattet. Außer diesen Quedlinburger Darstellungen haben wir noch einen Brakteaten der Äbtissin Cäcilia von Nordhausen, welcher zwei weibliche Figuren, allerdings ganz gleichartig dargestellt, zusammen mit dem Heiligen zeigt. Natürlich werden die Stiftsdamen, die dem selbst gewählten Oberhaupt nicht blind untergeben waren, die Geldangelegenheiten des Stifts auch mit kontrolliert haben; die Äbtissin hat nicht ganz autonom mit dem Abteigut schalten können. An der Münzgebarung direkt werden sie aber keinen Anteil gehabt haben, denn dies war ein Recht, das zunächst der Äbtissin persönlich vom Kaiser übertragen wurde und dadurch der Abtei. Dann ist die Äbtissin auch sehr häufig mit dem Heiligen zusammen dargestellt, so besonders in Nordhausen und Eschwege. Die Nordhauserin beugt vor dem Heiligen, der ihr das Kreuz darreicht, die Knie, die Hände wie zum Gebet erhoben. In Eschwege sitzt die Äbtissin mit Buch und Kreuzstab neben dem segnenden Heiligen. Außer den gewöhnlichen Attributen kann die Äbtissin aber auch gelegentlich den Reichsapfel halten, wie uns die Münze der Katharina von der Mark in Essen lehrt, oder die Münze aus Gera mit dem Bild der Äbtissin, welche sogar Fahnen trägt. Außerdem zeigen diese Geraer Münzen auch zumeist den Weidenzweig in der Hand der Äbtissin. Es ist aber auch sehr wohl möglich, daß die Äbtissin ohne jede Beigabe abgebildet ist, wie der Brakteat der Meregart von Quedlinburg zeigt mit dem kurz abgeschnittenen verschleierte Brustbild und verschiedene andere Quedlinburger Stempel, wie auch alle Züricher Abteimünzen, welche nur den Kopf der Äbtissin darstellen, oder die Denare der Elisabeth von Essen. Es ist also aus dem Bild nicht immer absolut zu

schließen, ob die dargestellte Dame eine Äbtissin ist oder nicht, denn einerseits kann die Äbtissin, welche stets einen Schleier trägt, auch weltliche Attribute, oder auch gar keine haben, andererseits können sicher weltliche Frauen auch verschleiert dargestellt sein. Von Graba weist einen hessischen Brakteaten, der eine Dame mit lang herabwallenden Schleier zeigt, einen mit einem Kreuz verzierten Reichsapfel und einen Blumenstab haltend, neben einem weltlichen Herrn mit geschultertem Schwert auf Grund des dem Herrn auf der rechten Schulter angehefteten Kreuzes wohl mit Recht dem Fürstenpaar Ludwig und Elisabeth von Thüringen zu. Das Kreuz soll auf die bevorstehende Fahrt des Landgrafen nach dem Heiligen Lande hindeuten. Trotz des Schleiers ist die Dame demnach als weltliche Fürstin anzusehen<sup>193</sup>. Ein gleiches ist es bei dem Brakteaten des Grafen Ulrich von Wettin (1187—1206) und seiner Gattin, die auch den Schleier trägt, und deshalb fälschlich für eine Äbtissin von Quedlinburg wie der Herr für ihren Vogt angesehen ist. Die Darstellung zwingt ganz und gar nicht zu dieser Auslegung, die Umschrift; „Comes Olricus de Turgowe“ sagt nichts von einem Recht einer Äbtissin, nennt vielmehr Torgau als Prägeort<sup>194</sup>, und der Schleier schließt die Weltlichkeit der Dame eben nicht aus. Vielleicht müssen wir die gleiche Deutung auch annehmen für den einst nach Kaufungen gewiesenen Brakteaten mit dem verschleierten Brustbild. Eine thüringische Fürstin kann auch so dargestellt sein. Das gleiche dürfte es dann auch sein mit einem Pfennig aus der Würzburger Gegend, welcher eine verschleierte, sitzende Frau zeigt. Es ist kein Frauenkloster in der Gegend nachzuweisen, welches Münzrecht besessen haben könnte.

<sup>193</sup> v. Graba: Arch. f. Brakt. IV, pg. 169: Da die Münze Fürst und Fürstin zeigt, kann sie natürlich keine Regentschaftsmünze der Elisabeth sein, sondern sie ist einfach als Gemeinschaftsmünze des fürstlichen Paares anzusehen.

<sup>194</sup> D. M. I, pg. 121.

## Der Wittlicher Fund von Goldmünzen des vierzehnten Jahrhunderts.

Auf dem Gebiet von Wittlich bei Trier ist kürzlich ein Schatz von Goldmünzen des 14. Jahrhunderts gehoben, der mit seinem Bestande äußerst lehrreich ist für den Goldumlauf dieser Frühzeit deutscher Goldprägung, denn neben 36 italienischen Zechinen und 59 ungarischen Dukaten bot er nur 2 englisch-französische breite Goldmünzen und 9 Florene deutschen Ursprungs, dazu aber einen Solidus des Kaisers Honorius aus Mailand mit dem Bilde des auf den gefallenen Feind tretenden Kaisers, und zwar im einzelnen von:

Galeazzo II. Visconti, Herzog von Mailand (1354—1378) . . . . .	1 St.
Francesco Dandolo (1328—1339) . . . . .	3 „
Bartolomeo Gradenigo (1339—1342) . . . . .	1 „
Andrea Dandolo (1343—1354) . . . . .	19 „
Giovanni Gradenigo (1355—1356) . . . . .	Dogen von . . . . . 1 „
Giovanni Delfino (1356—1361) . . . . .	Venedig . . . . . 3 „
Lorenzo Celsi (1361—1365) . . . . .	5 „
Marco Cornaro (1365—1367) . . . . .	1 „
Andrea Contarini (1367—1382) . . . . .	2 „
Ludwig I., König von Ungarn (1342—1382)	
Dukaten mit dem Täufer und der Lilie . . . . .	29 „
Dukaten mit dem Täufer und dem Wappen . . . . .	10 „
Dukaten mit dem H. Ladislaus und Wappen . . . . .	8 „
Sigismund, König von Ungarn (1386—1437) . . . . .	12 „
Karl IV. von Böhmen (1346—1378) Brustbild und Löwe . . . . .	2 „

Meinhard VI., Graf von Görz (1374—1388)	
Täufel und Wappen . . . . .	1 St.
Pilgrim II., Erzbischof von Salzburg (1365—1396)	
Täufel und Wappen . . . . .	1 „
Ruprecht II., Kurfürst von der Pfalz (1327—1398)	
Täufel und Lilie . . . . .	1 „
Gerlach, Erzbischof von Mainz (1346—1371)	Täufel u. Lilie 5 „
Kuno, Erzbischof von Trier (1362—1388)	Täufel und Lilie 1 „
Karl V., König von Frankreich (1365—1380)	Schild . 1 „
Eduard III., König von England (1327—1377)	Nobel . 1 „

Die Bergung des Schatzes wird im vorletzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts erfolgt sein, da er zwar Dukaten des 1386 in Ungarn zur Regierung gelangten Königs Sigismund, aber keine ihm gleichzeitigen Venetianer Zechinen oder andere Stücke bietet, die dem letzten Jahrzehnt entstammen.

J. Menadier.

## Litteratur.

---

Bror Schnittger, *Silverskatten från Stora Sojdeby*.  
Stockholm 1915. 122 Seiten 2 Tafeln.

Schweden hat mit seinen zahlreichen Münzfunden von jeher einen großen Anteil an dem Aufbau der deutschen Münzgeschichte während der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit und unter allen schwedischen Gebieten ist die Insel Gotland dabei zumeist hervorragend. Den früheren ist im April 1910 ein neuer Schatz hinzugeetreten, der endlich einmal einer genauen Bearbeitung gewürdigt ist. Um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert vergraben, wie sich aus den jüngsten Fundstücken, Pfennigen des Königs Wilhelm II. von England (1087—1100) und des Erzbischofs Hermann III. von Köln (1089—1099) ergibt, enthält der Fund im Gegensatz zu den älteren mit überwiegend englischem Bestande eine bedeutende Mehrzahl von deutschen Münzen, bei einer Gesamtzahl von 2310 Münzen nicht weniger als 1376 deutschen neben 803 angelsächsischen Geprägten, die trotz der späten Zeit noch immer von 80 arabischen und 6 byzantinischen, aber nur 1 italienischen, 3 ungarischen, 1 böhmischen, 10 irischen, 28 dänischen, 2 schwedischen begleitet sind, während französische vollständig fehlen, was allerdings kaum auffällt. Unter den deutschen Münzen bilden trotz der Spätzeit 219 Otto-Adelheidpfennige noch immer einen großen Teilbestand in einem merkwürdigen Gegensatz zu der Vertretung der Sachsenpfennige mit nur 3 Stücken. Ungefähr ein Drittel aber kommt mit 461 Geprägten auf Köln, wodurch die überwiegende Bedeutung dieses Mittelpunktes allen deutschen

Handels stark hervortritt. Die Zahl der deutschen Münzstätten in unsern Landen wird, trotzdem noch manche ausstehen, leider nicht vermehrt, denn die Zuweisung einer Nachmünze von Speierer Art nach Arlon im Luxemburgischen ist abzulehnen. Auch werden wir mit keinem durchaus neuen Münztypus bekannt gemacht, aber es wird doch zum ersten Male ein Gemeinschaftspfennig des Erzbischofs Dietmar von Salzburg und des Herzogs Adalbert von Kärnthen abgebildet, welche die alte Streitfrage, ob es sich um den Herzog oder einen gleichnamigen Münzmeister handelt, endgültig zugunsten des erstern entscheidet. Leider bietet er dabei in den Buchstaben CEON im Felde der Kehrseite ein Rätsel, das wie der Verfasser auch ich nicht zu deuten weiß. Unter den übrigen ist der seltene schöne Selzer Pfennig mit dem Bilde und Namen der heiligen Kaiserin Adelheid das interessanteste Stück. Zahlreiche vergleichende Tabellen stellen namentlich den Gewinn für die außerdeutsche Münzkunde ins Licht und die Schlußbetrachtung erörtert eingehend die Stellung Gotlands im Handel jener Zeit und führt die auffallende Gleichung zwischen der geologischen Karte der Insel und der Fundkarte vor Augen.

J. Menadier.

[J. Menadier], Eine Münzgeschichte der europäischen Staaten. Obertitel: Führer durch die staatlichen Museen zu Berlin: Die Schausammlung des Münzkabinetts im Kaiser-Friedrich-Museum. Herausgegeben von der Generalverwaltung. Berlin 1919, Verlag Georg Reimer. 572 S. 16<sup>o</sup>. 5 Mark.

Wenn es sich bei diesem Werke um das handeln würde, was der Obertitel besagt, d. h. um einen Führer, der dem Durchschnittsbesucher der beiden Schauräume des Münzkabinetts den Inhalt der einzelnen Schaumöbel kurz angeben, ihn auf die für die Entwicklung wichtigsten, seltensten, schönsten oder allgemein interessierenden Stücke unter Angabe der Nummer und des Standortes hinweisen, ihm bestenfalls noch eine kurze, im Saale selbst erst zu lesende allgemeine Belehrung über Münzen und Münzwesen überhaupt vermitteln sollte, so würde das Werk einer Anzeige in

einer wissenschaftlichen Zeitschrift nicht wert sein und auch nicht bedürfen. Und selbst die ausführlicheren, für eine Lektüre im Saal schon zu langen, allgemeinen Belehrungen, zu denen ich S. 47—94 die Hinweise auf die Schautische mit antiken Münzen im Vergleich zu denen im früheren 50-Pfennig-„Führer durch das Kaiser-Friedrich-Museum“ ausgestaltet habe, würden eine Anzeige nicht rechtfertigen, obwohl diese Belehrungen in der Auswahl und Anordnung des Stoffes von dem abweichen, was in den bekannten kleinen Handbüchern steht, zumal auch in den dreien von mir selbst neu bearbeiteten (Handbücher der Kgl. Museen, 2. Aufl. 1909; Dannenbergs Grundzüge, 3. Aufl. 1911; Cybulskis Tabulae, Textheft IIIa: Griechische Münzen, 2. Aufl. 1913). Ebenso wenig ist der Abschnitt über die Medaillen S. 524—571 nach seinem summarischen Inhalt und angesichts der nur geringfügigen Veränderung gegen den genannten 50 Pfennig-Führer (hinzugekommen ist hier namentlich im Verfolg des Legates der Sammlung v. Kühlewein der inhaltsreiche Abschnitt über die Berliner Medaillen S. 549/559, erweitert der über die übrigen europäischen Medaillen S. 561/567 und der über die Siegelstempel) ein geeigneter Vorwurf für eine wissenschaftliche Anzeige.

Aber was zwischen diesen Abschnitten über Altertum und Medaille steht (S. 94—524), im Obertitel als ein Führer durch die Schausammlung, im Untertitel richtiger als „eine Münzgeschichte der europäischen Staaten“ bezeichnet, das ist ein wissenschaftliches Stück Arbeit, das einer Anzeige wert, aber ihrer auch bedürftig ist, da der irreführende Obertitel und der Mangel eines Verfasser-namens das Werk sonst in den Bibliotheken und Bibliographien nicht seinen richtigen Platz finden lassen wird: denn der ist der eines Handbuches der mittelalterlich-neuzeitlichen Münzkunde; mit diesem Titel sollte es, ausführlich illustriert, in der Reihe unserer grünen Handbücher der weiland Königlichen Museen seine Stätte finden: da die Ungunst der Zeit aber die ausgiebige Illustration undurchführbar machte, blieb nichts übrig, als das „Handbuch“ in die Form des „Führers“ zu kleiden.

Ich wende mich zu einem allgemeinen Inhaltsüberblick über diese „Münzgeschichte der europäischen Staaten“. In jedem Unterabschnitt — diese sind leider nicht numeriert und auch in keinem

„conspectus“ aufgezählt — wird stets der Gesamthalt der Prägung vorgeführt, d. h. es wird das überall im Vordergrunde Stehende, weil historisch Wichtigste, nämlich das Münzrecht, dann die Münz- und Geldgeschichte, Münzfuß, -währung, -sorten, -vereine, alles Wesentliche über Bilder und Inschriften und ihre inhaltliche und künstlerische Bedeutung dargelegt, Besonderheiten wie Beischläge, Notmünzen, Gegenstempel hervorgehoben, Veränderungen der Technik notiert. So werden wir über Byzanz, die vielgestaltige Prägung der germanischen Staaten der Völkerwanderung (S. 101), wo Menadier bekanntlich hinsichtlich der Monogramme deutungen auf dem Standpunkt konservativer Kritik steht, und die Merowinger mit ihrem privatrechtlichen Münzwesen zu den Karolingern geführt. Diese werden, entsprechend dem Ordnungsprinzip der Berliner, hier durch den Erwerb der Schätze von Gariel-Ferrari auf die höchste Stufe erhobenen Sammlung, zeitlich nach den Herrschern, nicht wie sonst meist nach den Münzsorten behandelt, wie diese chronologisch-dynastische Gliederung überhaupt im Handbuch wie in der Sammlung mit Recht vorherrscht. Nun beginnt die Schilderung des deutschen Münzwesens. Der Abschnitt über die sächsische und fränkische Kaiserzeit, S. 124 ff., ist von jeher Menadiers ureigene Spezialität, und die von ihm oft berührten Themen, wie das der Otto-Adelheidpfennige, der Sachsenpfennige, die Entwicklung des Münzrechts bei den Stammesherzögen, insbesondere in Bayern, wo wir das erste bayerische Reservat in der Geschichte kennen lernen, dann bei den geistlichen Fürsten, Erzbischof, Bischof und Abt finden wir hier wieder. Bei den Abteien spürt man den Einfluß der Forschungen der Tochter des Verfassers. In der Schilderung der Hohenstaufenzeit (S. 147 ff.), wohl dem Glanzpunkt des Buches, stehen die Brakteaten voran, in der Abfolge Thüringen, Niedersachsen, Ostsachsen, Schlesien mit Nebengebieten, Schwaben. Aber die kaum je zusammenfassend behandelten Denare der Periode sind rechtmäßig mit gleicher Sorgfalt geschildert. Ein besonders schwieriger Abschnitt ist der nun folgende, „Die Münzen des späteren Mittelalters“ S. 200 ff., wo die Vielgestaltigkeit der deutschen Münze immer mehr um sich greift. Besonderer Wert wird hier auf das Auftreten der größeren Münzsorten (Witten, Turnosen und Groschen, Albus, Schillinge, endlich das Gold) und

die im 13. Jahrhundert nachweisbaren, seit dem 14. bedeutsam werdenden Münzvereinigungen gelegt. In der Darlegung des Münzwesens des 16. Jahrhunderts spielen der Taler und die Reichsmünzreformen, namentlich auch wie sich diese im äußeren Gepräge der Münzen geltend machen, die Hauptrolle (S. 224ff.) und es wird schön auseinandergesetzt, wie die grobe Münze mehr und mehr zugleich als Denkmünze in den persönlichen, höfischen Dienst der Territorialherren tritt. Die Geschichte des Kleingeldes des 16. Jahrhunderts, z. B. der Apfelgroschen usw., ist, wie Verfasser selbst betont hat, noch ausbaufähig. Das Geldwesen des 30jährigen Krieges (S. 244ff.) beherrscht der Unfug der Kipper; Verbesserungen der Münztechnik, Auftreten der Kupferprägung, Gegenstempelungen, Notmünzen, direkt auf die Ereignisse des unseligen Krieges Bezug nehmende Münzen treten weiter als der Hauptinhalt des Kapitels hervor. Der zeitweiligen Besserung im Münzwesen nach der Krisis der Kipperzeit folgten nach dem Ende des Krieges wieder neue Verwirrungen (S. 261ff.), bei deren Darlegung ein Überblick über die reiche, im Anschluß an den Zinnaischen Münzfuß erfolgende Guldenprägung der 70er bis 90er Jahre und deren restituierte Jahreszahlen, Gegenstempel, Heckenmünzen gegeben wird; daran schließt sich die Behandlung des Leipziger, burgundischen, Pistolen- und Konventionsfußes, zwischendurch die der Geschichtstaler und Flußgolddukatens des 17. und 18. Jahrhunderts; das Versiegen so vieler städtischer, der Beginn vieler kleinfürstlicher Prägungen wird gewürdigt; der sog. „kleinen Kipperzeit“ um 1700 wird (S. 269) kurz gedacht. Als Schluß der deutschen Münzgeschichte (S. 273ff., die Zeit des Deutschen Bundes, hier fehlt die Schautischbezeichnung) wird der Münzvereine von 1838 und 1857 und der Besonderheiten ihrer Erzeugnisse gedacht. Der nunmehr folgende Abschnitt über Brandenburg-Preußen (S. 277ff.) ist ein Sieg des „Führers durch die Schausammlung“ über die „Münzgeschichte der europäischen Staaten“, insofern die Münzgeschichte dieses Staates nur deswegen aus der allgemeinen deutschen losgelöst ist, weil in der Schausammlung seinen Münzen ein besonderer Schautisch eingeräumt ist. Umgekehrt zeigte z. B. die Behandlung der Goldmünzen einen Sieg der „Münzgeschichte“ über den „Führer“: in der Schausammlung sind sie aus berechtigten äußeren Gründen

sämtlich, von den goldenen Pfennigen des frühen Mittelalters an bis ins 19. Jahrhundert vereinigt; die Geschichte der Goldprägung ist dagegen in unserem Werke der übrigen Münzentwicklung eingefügt, daher die Nummer des betreffenden Schautisches bei nahezu sämtlichen Überschriften erscheint

Es folgen nunmehr S. 289ff. die außerdeutschen Münzen die, in der früheren Ausstellung nicht systematisch vertreten, in der für die Wiedereröffnung vorbereiteten Erweiterung in einzelnen Wandschaukästen sich dem Auge darbieten werden. Die Fülle von Belehrung zu schildern, welche diese einzelnen Kapitel bieten, überschreitet den Rahmen dieser Berichterstattung. Es folgen zunächst die Niederlande (S. 289, ausführlich ist die Anfangszeit bis etwa 1680 geschildert), die Schweiz (S. 297) und Italien (S. 301 bis 333); die ganz besonderen, den deutschen zu vergleichenden Schwierigkeiten des italienischen Münzwesens, denen Sammler und Kataloge durch die beliebte alphabetische Unordnung aus dem Wege gehen, sind hier in hervorragender Weise gemeistert durch ein oft abwechselndes Ineinandergreifen chronologischer und geographischer Folge; man lese nur einmal z. B. die an verschiedener Stelle stehenden Absätze über die Münzen Venedigs (S. 303, 308, 309/10, 316, 328/29), um sich klar zu werden, wie wenig eine rein zeitliche oder rein örtliche Anordnung des Stoffes der Bedeutung der Zecca zu Venedig gerecht geworden wäre! Das Münzwesen der spanischen Halbinsel mit den Nebenherrschaften der spanischen Habsburger, im deutschen Schrifttum ganz besonders wenig vertreten, hat um so sorgfältigere Beachtung gefunden (S. 333/56), Frankreich (S. 356), wo die monnaies féodales noch ausbaufähig sind, und England (S. 374) haben mit dem verhältnismäßig einfachen Entwicklungsgang ihrer Münzen dem Verfasser gewiß weniger Mühe gemacht, zumal sie in ihren schwierigeren Perioden dem deutschen Münzforscher wohl vertraut sind, dieses durch häufiges Vorkommen seiner Erzeugnisse in deutschen Funden, jenes durch die engen Bande, die seine politisch führenden Gebiete, die in NO und O, mit dem deutschen Münzwesen verknüpfen. In dem Abriß über Skandinavien (S. 412) tritt die Neuzeit stärker als sonst im Werke hervor, Polen (S. 434), Ungarn mit Siebenbürgen (S. 446), die Südslawen und Balkanvölker (S. 456), die um

ihrer Eigenart willen ziemlich ausführlich behandelten Kreuzfahrer (S. 463/74) leiten nach Rußland über (S. 474), dem Barren, Gegenstempelung, Kupferprägung ein besonderes Signum verleihen. Kurz sind bei ihrer geringen wissenschaftlichen Bedeutung — in den meisten Handbüchern fallen sie ja ganz unter den Tisch — die überseeischen Münzen (S. 482), allzukurz die orientalischen (S. 489) behandelt. — Einem Abschnitt über Papiergeld (S. 493), dem die Münzkabinette erst neuerdings infolge der Kriegsnotscheine mehr Beachtung schenken, folgt wieder eine der bedeutsamsten Partien des Buches, der Abriß über die zumal in Deutschland wenig bekannten, nur vom Lokalspezialisten gesammelten, um so mehr in den Niederlanden und Frankreich beliebten Marken und Rechenpfennige, Méreaux und Jettons (S. 496 - 521), ein Abriß, den man in den meisten Handbüchern überhaupt vergeblich sucht oder nur mit einigen Seitenbemerkungen abgetan findet. Hier wird die Entwicklungsgeschichte der (eine Leistung bescheinigenden oder den Anspruch auf eine solche bestätigenden) Marke (merellus, méreau) einerseits, des Rechenpfennigs (Legpenning, jectoir, Jetton) andererseits und dessen Auswachsen zur Geschenk- und Denkmünze geschildert, seine vielfältige Verwendung und Ausgestaltung dargelegt, ein auch für denjenigen lesenswerter Abschnitt, der um die Erklärung der antiken Tesseræ u. dgl. sich bemüht. Ein kurzer Abschnitt über Münzgewichte (S. 521/24) bildet den Schluß.

Über den Gewinn bei der Lektüre hinaus könnte das Werk durch einen Namens- und Sachindex zu einem unendlich nützlichen Nachschlagebuch ausgestaltet werden. Er würde mit schätzungsweise 10000 Stellennachweisen eine annähernde Vorstellung geben von der Überfülle des Stoffes, die der oft eigenartig komprimierte Stil und Satzbau des Verfassers in diesen 430 Seiten zu verarbeiten gestattet hat.

Charlottenburg, zu Weihnachten 1919.

Kurt Regling.

## Nekrolog.

---

Hans von Fritze †.

Am 10. Juli 1919 verstarb während eines Kuraufenthaltes im Riesengebirge Prof. Dr. Hans v. Fritze, wissenschaftlicher Beamter der Preußischen Akademie der Wissenschaften für das Griechische Münzwerk. Geboren am 23. September 1869, besuchte er das Gymnasium zu Stettin und legte dort Ostern 1888 die Reifeprüfung ab. Darauf widmete er sich, ausschließlich an der Berliner Universität, philologisch-archäologischen Studien und promovierte dort 1893 mit einer Arbeit „De libatione veterum Graecorum“. Als Lehrer haben namentlich Robert und Curtius auf ihn eingewirkt, zwei gar ungleiche, doch sich glücklich ergänzende und jeder in seiner Weise hervorragende Gelehrte. Zu Curtius stand er in nahem persönlichen Verhältnis, in dessen 1903 veröffentlichten Briefen wird seiner mehrfach Erwähnung getan; Robert hatte seine Studenten in einer zwanglosen Vereinigung, Anomia genannt, vereinigt, der auch v. Fritze zugehörte. Nach Abschluß seines Universitätsstudiums führten ihn seine Wanderjahre für lange Zeit nach Italien und Griechenland, wo damals die Dörpfeldschen Reisen einen festen Mittelpunkt für die jungen Archäologen zu bilden begannen. Die wissenschaftlichen Arbeiten Fritzes erstreckten sich zunächst noch im Anschluß an seine Dissertation auf das Opferritual, so schrieb er in den wissenschaftlichen Zeitschriften über das Rauchopfer, die *ὄψαι* (1897), die Totenmahlreliefe (1896) usw., wandte sich aber inzwischen mehr und mehr der Numismatik zu; er arbeitete in der Zeitschrift für Numismatik Bd. XX über die Münzen von

Delphi und über die Münztypen von Athen im 6. Jahrhundert und wurde als Mitarbeiter für das junge numismatische Unternehmen der Berliner Akademie gewonnen. Er machte unter Leitung des Altmeisters Imhoof-Blumer in dessen Hause eine spezielle numismatische Schulung durch und wurde, als zum Jubiläumsjahr der Akademie 1901 für jedes der großen Unternehmungen ein persönlicher Mittelpunkt geschaffen wurde, als Beamter fest angestellt. Neue ausgedehnte Reisen nach Westen, Süden und Südosten förderten die Arbeit. Literarisch trug er Artikel zu den Festschriften für Helbig und Head (1906) bei, übte in den philologischen Wochenschriften eine ausgedehnte Rezensententätigkeit auf numismatischem Gebiete aus, schrieb in Dörpfelds „Troia und Ilion“ (1902) den reichen numismatischen Abschnitt, in den Akademieabhandlungen eine große Studie über die Münzen von Pergamon (1910) und gründete 1907 im Verein mit Gaebler eine in zwanglosen Heften großen Formats erscheinende Zeitschrift, das *Nomisma*, von dem bis 1917 zehn Hefte erschienen sind. In ihnen hat er dann sein eigentliches numismatisches Lebenswerk niedergelegt, indem er zur Entlastung der Einleitungen zu seinem Korpusanteil — es war auf ihn die Bearbeitung der Landschaften Mysia und Troas entfallen und die erste und einzige Abteilung dieses Anteils, die 12 kleinen mysischen Städte von Adramytion bis Kisthene umfassend, stofflich etwa ein Zwanzigstel des Ganzen, erschien 1913 unter dem Titel „Die antiken Münzen Mysiens, 1. Abteilung“ — namentlich die chronologischen Vorarbeiten dazu hier veröffentlichte, ebenso auch die zum 1. Heft des thrakischen Bandes des nordgriechischen Münzwerkes, für das er dem Historiker Strack (gefallen 1914, vgl. diese Zeitschrift XXXII 179 ff) als speziell numismatischer Mitarbeiter zugesellt worden war. Über diese Mitarbeit, über Wesen und Ziele des Münzkorpus überhaupt, über die Stellung desselben zum *Nomisma* ist es dann zunächst zwischen v. Fritze und Strack zu Meinungsverschiedenheiten gekommen (Gött. gel. Anzeigen 1908; *Klio* VII; *Nomisma* II), die sich weiter zu solchen zwischen v. Fritze und der akademischen Leitung des Unternehmens auswuchsen und schließlich innerhalb der akademischen Kommission für das Korpus widerhallten. Über sie und ebenso über die Fehde Fritzes gegen den Verfasser dieses Nekrologes hat nun der Tod seine Schatten

gebreitet und es soll hier nicht davon, sondern von der positiven durch v. Fritze geleisteten Arbeit die Rede sein. Deren hauptsächliche Stärke besteht in der zwar von anderen schon geübten, aber von ihm zuerst zum Grundsatz erhobenen und zum System ausgebildeten Methode, die aus der „großen Kunst“ gewonnenen Stilkriterien auf die Datierung der Münzen, vornehmlich die des 6. bis 4. Jahrhunderts, anzuwenden. Dazu befähigten ihn eine gründliche Kenntnis der Denkmäler und ein feines stilistisches Gefühl, so daß gegen seine Datierungen, soweit sie sich wenigstens auf die griechische Halbinsel und Kleinasien beziehen, schwerlich ernste Einwendungen erhoben werden können. Ein Musterbeispiel dieser Arbeitsweise ist der Aufsatz über Ainos (Nomisma IV), der die bisher entstellte Chronologie dieser wichtigen Stadt namentlich durch den Vergleich mit der Großskulptur zurechtrückt, ebenso bedeutsam der über Abdera (Nomisma III); die Wichtigkeit des das Elektrongeld von Kyzikos (Nomisma VII) behandelnden Aufsatzes beruht weniger in neuen Resultaten — er bestätigt im wesentlichen die schon im Katalog des Brit. Mus. gegebene Datierung — als in der ausführlichen Begründung und der Einordnung des gesamten, überreichen Materiales in diesen Rahmen. Andere Artikel behandeln Sestos, Adramytion, Alexandria Troas, Silber und Kupfer von Kyzikos usw. Außer den Datierungsproblemen interessierten v. Fritze vornehmlich die Kulte (die Kabiren, *Zeitschr. f. Num.* XXIV; Attis, Nomisma IV), die Kunstgeschichte und Fragen der Beamtentitulaturen. Die metrologische, geld- und wirtschaftsgeschichtliche Seite der Münzkunde lagen ihm ferner.

Durch v. Fritzes Tod ist der Leidensweg, den das griechische Münzwerk der Berliner Akademie bisher zurückgelegt hat, um eine neue, vielleicht die verhängnisvollste Etappe vermehrt worden. Ob es nunmehr unter den durch den Ausgang des Krieges in Deutschland geschaffenen Verhältnissen möglich sein wird, das begonnene Werk überhaupt zu einem guten Ende zu führen, ruht im Schoße der Götter.

Charlottenburg, am Weihnachtsabend 1919.

Kurt Regling.

## Register.

### A.

- Abondio 158.  
Abraham, Jahrzählung 31 ff.  
Abydos 6.  
Achäische Bundesmünzen (Drachme =  $\frac{3}{4}$  Denar) 49, 57.  
Achilles, Kopf: Lampsakos 13.  
Adalbert v. Kärnthen 297.  
Adelheid, Kaiserin (Otto-Adelheidpf.) 185 fg. Selzer Denar 297.  
Adelheid I., Äbtissin von Quedlinburg 212.  
Adelheid II., Äbtissin von Quedlinburg 212, 246, 251 fg. 291.  
Adelheid III., Äbtissin von Quedlinburg 252, 255.  
Adler auf Blitz: Münze des Nero 149.  
Adler, Hohlpfennige d. 15. Jahrh. 107, 137.  
Adolf v. Nassau, röm. König, bestätigt den Besitz der Abtei Thorn 204 fg. — ernennt Erzb. Heinrich von Köln zum Obervoigt von Essen 230.  
Adolf III., Gr. von Mark 237.  
Äbtissinnen 185 fg.  
Ägina 57 fg.  
Ägypten, Billontetradrachmen 52. ägypt. phönik. Drachmen 57.  
Aesillas 59 fg.  
Agnes I., Äbtissin von Quedlinburg 213, 246, 248 fg.  
Agnes II., Äbtissin von Quedlinburg 255, 256.  
Agrippina II. 149 fg.  
Aktaion: Münze von Samos 3.  
Albeli 201.  
Albert, Herzog von Sachsen 80.  
Albrecht von Österreich, König 199.  
Albrecht d. Bär 251.  
Albrecht, H. von Mecklenburg 123, 125.  
Albrecht, H. von Braunschweig 119.  
Albrecht, Gr. von Somerschenburg 251, 269.  
Albrecht II., Erzb. von Magdeburg 100.  
Albrecht IV., Bisch. von Halberstadt 262.  
Alexander d. Gr. 13.  
Alsens 156.  
Altenhausen-Herford 207.  
Ammon, M. Alexanders d. Gr. 13.  
Amphiktioma in Delphi: Zwangskurs der attischen Tetradrachmen 56 fg. 61.  
Angilberga v. Benevent 185, 190.  
Anholt 157.  
Anklam 122, 126.  
Anna, Herzogin von Liegnitz 87.  
Anna, Äbtissin von Herford 290.  
Anna v. Nauen, Äbtissin von Quedlinburg 291.  
Anna Amalie, Äbtissin von Quedlinburg 291.  
Anna Salome, Äbtissin von Essen 290.  
Ansfried, Gr. von Teisterband 204 fg.  
Apfel, Wahrzeichen d. Viztume von Apolda 235.  
Aphrodisias 65.  
Aphrodite, Münze von Lampsakos 3.  
Apolda 235.  
Apollo, sitzend: M. von Lampsakos 4. Kniend: M. von Kyzikos u. Sikyon 8.  
Arlon 297.  
Arnsberg 197, 277.  
Arnstadt 191.  
Arnstein 260 fg.  
Artemis, kniend: M. von Chersones, Orchomenos, Sikyon 8.

As, Herabsetzung auf Unzengewicht 38. Gleichung des Denars mit 16 Assen 38.  
 Athena, Kopf: M. von Lampsakos 9.  
 Attalos, M. von Aphrodisias 65.  
 Attendorn 281.  
 Attische Tetradrachmen, Zwangskurs in Delphi 56fg. 61. — Drachmen überprägt durch Aesillas 60.  
 Augsburg 201. Münzmeister 161.

**B.**

Badenweiler 156.  
 Bamberg 97. vgl. Lupold, Ludwig.  
 Bardewik 117.  
 Barren, brandenburgische 141.  
 Beatrix II., Äbtissin von Quedlinburg 250. 253. 291.  
 Benedict XIV. 159.  
 Benedictiner Abteien 193.  
 Berlin, Bärenpfennig 114. Helm-  
 pfennige 115. 138.  
 Bertha, Äbtissin von Nivelles 240.  
 Bertha, Äbtissin von Essen 229.  
 Bertradis, Äbtissin von Quedlinburg 225.  
 Bertradis II., Äbtissin von Quedlinburg 261.  
 Biagota v. Böhmen 88.  
 Bismarck, Claus v. 113.  
 Block, Konrad 158.  
 Bock, Nicolaus, Bischof von Kamin 237.  
 Bogenschütze, M. von Lampsakos 1. 3. 8.  
 Bonn, M. Karls IV. 222.  
 Borbeck 290.  
 Boyneburg 228.  
 Brandenburg 106fg. Münzfuß des 14. Jahrh. 129. Vinkenaugen 130. Cubischer Münzfuß 131.  
 Brandenburg, Bistum 113.  
 Braunschweig 99.  
 Bremen 117.  
 Breslau 87.  
 Brilon 281.  
 Brunhilde 185fg.  
 Buchau, Prägungen während des Interregnum 201.  
 Buchstabenbrakteaten 91.  
 Burchard v. Falkenstein 262.  
 Byzanz, Mitglied des kleinasiatischen Bundes 11.

**C.**

Caecilia, Äbtissin von Nordhausen 214. 227. 271.  
 Cammin 96.  
 Cassius Dio, Quelle des Zonaras 28fg. *νεiges*, Armschutz der Bogenschützen 10.  
 Chomeli 201.  
 Chronicon paschale 30fg.  
 Cistophoren 52. 57.  
 Claudius 151.  
 Clementia v. Burgund 190.  
 Clodia lex 55.  
 Coburg 86.  
 Colberg 95. 103.  
 Colditz, Wappen 8. Münzstätte 82fg.  
 Constanz 196.  
 Concordia, sitzend: M. von Lyon 77.  
 Consulatsjahre 30fg.  
 Corvey 192. 196. 291.

**D.**

Dareikos 6.  
 Datames, Cilicische Münzen mit Bogenschützen 10.  
 Dekanissin 292.  
 Delos, Inventuraufnahme des Tempelschatzes 68. Attischer Freihafen 62. Mittelpunkt d. römischen Handels 62.  
 Demeter, Kopf: M. von Lampsakos 4.  
 Demmin 126.  
 Denar, römisch, Gleichung mit dem griech. Italer 47fg. 1 Denar = 8 Obolen =  $\frac{2}{3}$  Stater —  $\frac{3}{4}$  Denar = 1 Drachme.  $1\frac{1}{2}$  Denare = 1 Stater = 2 Victoriatae.  
 Diemeringen 156.  
 Dietmar v. Salzburg 297.  
 Dietrich v. Horn, Bisch. von Osnabrück 237.  
 Dionysius v. Tell Mareh 30fg.  
 Dominus 267.  
 Dorothea, Äbtissin von Quedlinburg 260.  
 Dreifuß, M. des Nero 147.  
 Dschehangir 84.

**E.**

Eberhard, Gr. von Mark 230. 233.  
 Eberhard, Gr. von Wertheim 96.  
 Echo 209.  
 Eduard III. von England, Noble 295.  
 Eilica, Äbtissin von Herford 214. 272.

- Ellica, Äbtissin von Quedlinburg 247.  
 249.  
 Einbeck 90.  
 Elisabeth u. Ludwig von Thüringen  
 293.  
 Elisabeth III., Äbtissin von Essen 290.  
 Elisabeth IV., Äbtissin von Essen 290.  
 Emma v. Böhmen 88. 189.  
 ἡμισατήριον 50.  
 ἡμισοσόριον 48.  
 Engelbert III., Gr. von Mark 237.  
 Engelbert II., Erzb. von Köln 229.  
 273. 276. 277.  
 Engezo 201.  
 Englisch 128.  
 Ephesus, cistophoren 52. 57. 67. Klein-  
 bronze 11. Vermeintliche M. 146fg.  
 Inschrift d. Vibius Salutaris 64. 69.  
 Ermenesinde, Gräfin von Luxemburg  
 189.  
 Ermsleben 265fg.  
 Ernst, Kurf. v. Sachsen 80.  
 Eschwege 191fg. 209fg. 217fg. 288.  
 Essen 192fg. 209. 214. 229fg. 290.  
 Euphemia v. Mähren 88.  
 Eusebius, Quelle des Hieronymus  
 32fg.  
 Ewiger Pfennig 136.
- F.
- Falkenstein 268. Vgl. Burchard d.  
 Hoyer.  
 Familienwappen geistlicher Fürsten  
 236.  
 Felicitas, Gräfin von Luxemburg 190.  
 Fides: M. v. Lyon 72. 76.  
 Fides publica 76.  
 Finstingen 243. 245.  
 Flötner P. 160.  
 Flügel, phönikisch 2fg.  
 Flügelpferd, M. von Lampsakos 1fg.  
 Francisca Christine, Äbtissin von  
 Essen 290.  
 Frankfurt a. Oder 115. 138. 188.  
 Frauenmünzen, ehrenhalber 180fg.  
 staatsrechtlichen Charakters 186.  
 189fg.  
 Freiburg 83. 85.  
 Friedrich I. Barbarossa, schützt die  
 Abtei Eschwege 217fg. 223. 225fg.  
 Privileg der Abtei Nivelles 240.  
 schützt die Abtei Gandersheim 269.  
 Friedrich II., Kaiser, Gesetz von 1230  
 222. Hammersteiner Denar 235.
- Friedrich III., Kaiser, verleiht seiner  
 Schwester Margaretha das Münz-  
 recht 62.  
 Friedrich V., Burggraf von Nürn-  
 berg 98.  
 Friedrich I., Kurf. von Brandenburg  
 115fg.  
 Friedrich d. Strenge von Thüringen 97.  
 Friedrich II. von Sachsen 79fg. 83.  
 Friedrich III. von Meißen 103.  
 Friedrich IV. von Somerschenburg  
 247fg. 249.  
 Friedrich VI. von Somerschenburg 252.  
 Friedrich, Gr. v. Isenburg 229.  
 Fulda 191.  
 Funk, Münzmeister in Freiberg 91.
- G.
- Galba 74fg.  
 Galeozzo II. Visconti, Mailänder Ze-  
 chine 294.  
 Gallia, Kopf: M. von Lyon 72. 76.  
 Gliennus 137. 152.  
 Gandersheim 191. 208. 212. 215. 268fg.  
 286.  
 Gelnhausen 188. 223.  
 Genua 221.  
 Georg, Markgr. von Brandenburg 87.  
 Gerlach, Erzb. von Mainz, Floren 295.  
 Gera 191. 256fg. 292.  
 Gerberga, Äbtissin von Thorn 206.  
 216.  
 Gerburg, Äbtissin von Quedlinburg 250.  
 Gerhard, H. von Jülich 282.  
 Gerhard, H. von Lothringen 210. 245.  
 Gerhard, Bischof von Würzburg 97.  
 Gerlach, Erzbischof von Mainz 96.  
 Gertrud virgo prudens, Nivelles 216.  
 242.  
 Gertrud, Äbtissin von Herford 274.  
 Gertrud, Äbtissin von Eschwege 218.  
 223.  
 Gertrud, Äbtissin von Quedlinburg 256.  
 Geseke, Frauenabtei 202fg. 269. 281.  
 Göttingen 98fg.  
 Goslar, vermeintliche Münzstätte der  
 Otto-Adelheidpf. 188. Königl. Recht  
 in der Münze 220.  
 Gottfried III., Gr. von Löwen 240.  
 Gottfried III., Gr. von Arnberg 277.  
 Greifswald 122. 126.  
 Grumbach 156fg.  
 Günther v. Schwalenberg, B. von  
 Paderborn 237.

## H.

Hahn, Denar von Frankfurt a. O. 143.  
Halberstadt 100. Vgl. Albrecht II., Hermann.  
Hall 96.  
Hamburg 105. 117. 141.  
Hameln 91.  
Hammerstein 235.  
Harhusen (Niedermarsberg) 279.  
Havelberg, Bist., vermeintliches Münzrecht 113.  
Hedwig, Äbtissin von Quedlinburg 291.  
Heidenreich, Wolf v. Lüdinghausen, Bischof von Münster 236.  
Heinrich II. privilegiert die Abtei Thorn 206. 209.  
Heinrich III., Kaiser: Nivelles 208fg. 211 238.  
Heinrich IV., Kaiser: Herford 213. Quedlinburg 212. — schenkt Eschwege an Speier 283. — schützt die Abtei Remiremont 243. 245. Zersplitterung des Münzrechts 197.  
Heinrich V., Kaiser: Quedlinburg 213.  
Heinrich VI., Kaiser: Genueser Prägung 221.  
Heinrich VII., Kaiser: Privileg der Abtei Thorn 204.  
Heinrich, H. von Kärnthen 98.  
Heinrich d. Löwe 189.  
Heinrich I., H. von Brabant 241. 289.  
Heinrich, H. von Mecklenburg 121.  
Heinrich L., Erzb. von Köln: Essen 229. Herford 275. 282.  
Heinrich II., Erzb. von Köln: Herford 276. Marsberg 279.  
Heinrich VIII. von England 88.  
Heinricus, Münzmeister in Hettstedt 260.  
Hekate, M. von Lampsakos 5.  
Heliopolis, vermeintl. Mst. 152.  
Helle auf den Widder, M. von Lampsakos 1. 3. 7.  
Helmshausen 278.  
Herakles, schlangenzüngend: M. von Lampsakos 1. 3. 5. 7. Münzbild des Kleinasiatischen Bundes 11.  
Herford 96. 192. 207fg. 210. 213. 271. 218. Altstadt und Neustadt 273. Stadt und Äbtissin 290.  
Herman v. Blankenburg, Bischof von Halberstadt 237.  
Hermes, Kopf: M. von Lampsakos 3.  
Herodius denarius 268.

Hersfeld 191. 192. 194. 216.  
Hessen, vgl. Ludwig, Sophie.  
Hettstedt 260fg.  
Hieronymus, über röm. Silberpr. 29fg.  
Hildebrand v. Einsiedel 88.  
Hildegund, Äbtissin von Herford 289.  
Hilswind, Gräfin v. Stryen 204.  
Hochzeitsmünzen 189. 265.  
Holle, Konrad, Inhaber d. Münze in Lindau 199.  
Horn, S., Münzmeister in Zwickau 89.  
Hoyer v. Falkenstein 254.  
Hydatius, Fasten 38.

## I.

Jahrzählung der Römer nicht einheitlich anerkannt 43 (Varronische. Kapitolinische. Dionysios v. Halicarnass. Livius). Verschiedene Berechnung des Zeitabstandes 42. — Nach Abrahamsjahren 31fg. —  
Jasos, Kleinbronze 11.  
Ibertus, Münzer in Nivelles 243.  
Jena 235.  
Ida, Äbtissin von Essen 230.  
Ida, Äbtissin von Herford 275.  
Innocenz II.: Remiremont 243.  
Innocenz III.: Quedlinburg 255.  
Johann V., Markgr. von Brandenburg 134.  
Johann II., Poto v. Potenstein, Bisch. von Münster 236.  
Johannes, Münzer in Hettstedt 260.  
Jonghelinck 158.  
Ionischer Bund 12fg.  
Iserlohn 234.  
Judenta, Äbtissin von Zürich 287.  
Judith, Äbtissin von Nordhausen 227.  
Jülich, vgl. Gerhard  
Jüterbog. erzb. magdeburgische Münzstätte der Bismarckpf. 114.  
Junge, Konrad, Bürgerm. u. Münzm. in Eschwege 288.  
Justinian 185.  
Jutta, Äbtissin von Quedlinburg 290.

## K.

Kabeiros, M. von Lampsakos 3.  
Kanonissin 193.  
Karl d. Kahle, Nivelles 216.  
Karl IV, böhmische Münzen 95. 98. Bonner Albus 222 Metzger Groschen 222. Münzprivileg d. Grafen v. Salm 156.

- Karl V. von Frankreich, Goldschild 295.  
 Katharina v. Henneberg, H. von Sachsen 86.  
 Katharina v. Sagan, H. von Braunschweig 82. 86.  
 Katharina, Äbtissin von Essen 236. 292.  
 Katlenburg 197.  
 Kaufungen, Frauenabtei 201.  
 Kessel, Münzrecht der Abtei Thorn 204 fg.  
 Kirburg 156.  
 Kirn 156.  
 Kitzi, Inhaber der Münze in Lindau 199.  
 Kleinasiatischer Bund gegen Sparta 11 fg.  
 Koburg 97.  
 Kölleda 191.  
 Köln, Münzrecht der Erzbischöfe in Westfalen Vgl. Engelbert, Heinrich, Konrad, Siegfried, Walram, Wigbold.  
 Königliches Recht an vergabten Münzen 208 fg. Königliches Bild mit dynastischen Attributen 234 fg.  
 Königsberg i. d. Neumark 137. 192.  
 Konrad II., Kaiser, Essen 209. 214.  
 Konrad III., König, Münzprivileg für Genua 221. Remiremont 243.  
 Konrad v. Hochstaden, Erzb. von Köln 203. 275. 278. 279. 281.  
 Korbach 281.  
 Korinthisch-achäische Drachmen 57. 63.  
 Krimvasen 11.  
 Kreuz, Zeichen der Äbtissinnen von Geseke 203. — der Abtei Nordhausen 269.  
 Kreuznach 193.  
 Krönungsmünzen 186.  
 Kunigunde, Kaiserin 262.  
 Kuno, Erzb. von Trier, Gulden 295.  
 Kyritz 137.  
 Kyzikos 2. 8.
- L.**
- Lambert I., Gr von Löwen 237.  
 Lampsakos 1 fg.  
 Lauenburg 107. 140.  
 Lebus 117.  
 Legio I., Italica 74.  
 Legio XX, Valeria Vietrix 74.  
 Legionstandarte mit dem Schwein 77.  
 Leipzig 85.
- Libertas restituta, Kopf: M. von Lyon 77.  
 Lindau, Abtei 194 fg. Reichsstadt 199.  
 Lindenzweig 198.  
 Lituus, M. des Nero 146.  
 Livius, Ansatz d. röm. Silberpr. 21 fg.  
 Lobdeburg, Herren v. 235.  
 Lothar, Kaiser: Gandersheim 215. 268.  
 Lothringen, vgl. Gerhard, Theoderich, Simon.  
 Löwenpfennige 81. 90.  
 Ludwig d. Fromme, Lindauer Urkunde 195 fg.  
 Ludwig d. Deutsche 196.  
 Ludwig d. Kind: Constanz, Corvey, Trier 196. 278. Zürich 216.  
 Ludwig II. von Hessen 89.  
 Ludwig v. Lare 226 fg. 248.  
 Ludwig, Bischof von Bamberg 97.  
 Ludwig I. von Ungarn, Dukaten 294.  
 Ludwig II. von Ungarn 87.  
 Lübeck 95. 105. 117. 141. Zählweise (Mark zu 16 Schilling) 139.  
 Lüchow 134 fg.  
 Lüneburg 106. 118. 141.  
 Lupold, Bischof von Bamberg 97.  
 Lyon, römische Münzstätte 72 fg.
- M.**
- Macedonien, Tetradrachmen der vier röm. Bezirke 89.  
 Maeciana Tabula 69.  
 Maenade: Lampsakos 5. 13.  
 Magdeburg, Otto-Adelheidpf. 187.  
 Erzb. bract. d. 14. Jahrh. 104 fg.  
 Vgl. Peter Wigmann.  
 Magnesia am Sipylus 47 fg.  
 Magnus III. von Schweden 97 fg.  
 Mainzer Erzb. erhalten Eschwege 285.  
 Mailand, Zechine 294.  
 Mansfeld, Grafen v. 197.  
 Margarethe von Österreich, Gemahlin d. Königs Heinrich: Frankfurter Denar 88.  
 Margarethe v. Österreich, Kurfürstin von Sachsen 79 fg.  
 Maria von Ungarn 87.  
 Maroneia, attische Tetradrachmen 59.  
 Marsberg 279.  
 Mathasunta 185. 189.  
 Matthias Corvinus 87.  
 Mathilde v. England, Herzogin von Sachsen 189.  
 Maximilian I., verleiht der Äbtissin

von Thorn den Reichsfürstenstand  
204. — bestätigt das Münzrecht d.  
Grafen v. Salm 156.  
Mechthild, Herzogin von Glogau 87.  
Mecklenburg 95. 104. 120. 141.  
Medemblick 204.  
Meddersheim 156.  
Meinhard VI., Graf v. Görz, Floren  
295.  
Melnik 88. 189.  
Memleben 191.  
Meregart, Äbtissin von Quedlinburg  
252. 292.  
Meschede, Abtei 202. 269.  
Metz, Groschen Karls IV. 222.  
Milet, Baurechnungen des Didymaion  
68.  
Miltenberg 96.  
Minden 99.  
Montfort, Grafen v. 198.  
Münster, vgl. Johann.  
Münzfund von Avola bei Syracus 4  
in der Troas 4fg. Aschen 247.  
Freckleben 252. 267. 291. Mö-  
desse 291. Kusey 116. Bömenzien  
116. Rodewitz 251. Halberstadt  
215. Ohrdruf 283. Loxstedt 99.  
St. Magnus 99. Clötze 107. 141.  
Wismar 11. Lässig 117. Garde-  
legen 141. Lüttgenzins 143. Dohn-  
dorf 143. Netzow 93fg. Gransee  
113. Teschenbusch 113. Templin  
113. Vichmannsdorf 113. Spandau  
113. Nowawes 113. Magdeburg  
113. Brümmerlohe 276. Zöcke-  
ritz 71.  
Münzprivilegien 194 und ihre Fäl-  
schungen 194.  
Münzrecht in verschiedenen Stufen  
210fg.  
Münzrentenkauf 136.

## N.

Nemausus, römische Münzstätte 77.  
Neufürstliche Prägungen 158.  
Nereide auf Delphin: Lampsakos 7.  
Nero 74fg. 146fg.  
Niederlausitz 103.  
Nike, einen Widder offernd: Lamp-  
sakos 3. 7.  
Nivelles 192. 194. 208. 216. 238. 286.  
Nordhausen 100. 188. 191fg. 208fg.  
214. 250. 270fg. 286. Vgl. Caecilie.  
Nordheim 97.

## O.

Oberkaufungen 202.  
Oberpfalz 97.  
Ocren 193  
Okelpfennige 135. 142.  
Olympias: Lampsakos 13.  
Olympiadenzählung 32.  
Orden, deutscher 95. 103.  
Orontas, Gouverneur von Mysien und  
Ionien 6.  
Osterode 98.  
Otho 75.  
Otto I., Kaiser: Münzprivileg Herford  
207. 210.  
Otto II., Kaiser: Münzprivileg Nord-  
hausen 208. Zürich 209.  
Otto IV., Kaiser: Nivelles 241.  
Otto I., Markgr. von Brandenburg  
138.

## P.

Paderborn, Anteil der Bischöfe an der  
Abtei Geseke 201.  
Papstmünzen 159. Vgl. Benedict,  
Innocenz, Pius.  
Patriarchenkrenz, Zeichen des säch-  
sischen Münzmeisters Schwabe 91.  
Pegau 191.  
Pero, Münzmeister in Buchau 200.  
Persephone, M. von Lampsakos 3. 5.  
Perseus, Kopf: M. von Lampsakos  
7. 8.  
Peter, Erzb. von Magdeburg 100.  
Pfalzmünzen 186.  
Philipp II. von Mazedonien 4. 13.  
Philipp von Schwaben, Urkunde für  
Nivelles 241.  
Pilgrim, Erzb. von Salzburg, Floren  
295.  
Pius VI. 159.  
Plinius, römische Silberprägung 15fg.  
Goldprägung 37fg.  
Pommern 95fg. 103fg.  
Poppaea 150.  
Prenzlau 137.  
Priorissin 212.  
Pyritz 95. 104fg.

## Q.

Quedlinburg 100. 191fg. 208. 211fg.  
246fg. 290fg. 272.

## R.

- Rammelsberg 188.  
 Regensburg 201.  
 Reichenauer Urkundenfälschungen 195.  
 Remiremont 192. 194. 210. 216. 243 fg.  
 Richenza, Äbtissin von Nivelles 209.  
 Rhodus, Drachmen 52. 57. — von Rom bekämpft 62.  
 Rom Erste Goldprägung 37 fg. Erste Silberprägung 15 fg. Römisches Geld in Asien 67 fg. Römisches Reichsgeld u. Provinzialmünzen 51. Römische Kaufleute in Griechenland 61. Römische Denare u. griechische Stateren u. Drachmen 47 fg. Römische Victoriatae 47 fg. Römische Pabstmünzen 159.  
 Rostock 95. 121. 125.  
 Rottweil 188.  
 Rudolf v. Habsburg, Vogt der Abtei Essen 229 fg. Münzprägung Worms 220.  
 Ruprecht I., Pfalzgraf 97.  
 Ruprecht II., Pfalzgraf, Floren 295.

## S.

- Sachsenspiegel, Münzrecht d. Könige 219.  
 Sachsen Wittenberg 102 fg.  
 Sachsen Lauenburg 107. 151.  
 Sagan 81.  
 Salm 155 fg.  
 Salonika 152.  
 Salzwedel 107. 115 fg. 134 fg. 138.  
 Salzkotten 281.  
 Salzburg, vgl. Pilgrim, Dietmar.  
 Samos, Kleinbronze 11.  
 S. Cyriacus: Eschwege 223.  
 S. Felix u. Regula: Zürich 217.  
 S. Petrus: Remiremont 245.  
 S. Romaricus: Remiremont 245.  
 S. Servatius: Quedlinburg 212.  
 Satyrkopf: M. von Lampsakos 4.  
 Schafschere, Zeichen d. Herren von Schlotheim 235.  
 Schildige Groschen 80.  
 Schlotheim, Herren v. 235.  
 Schlüssel, nicht den Salzwedeler Münzen allein eigentümlich 143 fg.  
 Schneeberg 80.  
 Schockgroschen 80.  
 Schonen, hansischer Markt 128.  
 Schwabe, sächsischer Münzmeister 85. 89.  
 Schwabenspiegel, Münzrecht d. Könige 219.  
 Schweidnitz 87.  
 Schwein, Standartenzeichen: M. von Lyon 72 fg.  
 Schwerter, Abzeichen d. Erzmarschallamtes 79. 80.  
 Schwertgroschen 80.  
 Schwertpfennige 79.  
 Selz 188.  
 Σεβαστήριον Θεσσαλών 64.  
 Siegbert I. von Franken 185.  
 Sigen 277.  
 Siegfried, Gr. von Bomeneburg 269.  
 Siegfried, Erzb. v. Köln 229. 276. 282.  
 Sifridus, Monetarius in Eschwege 288.  
 Sigismund, Kaiser, Brandenburger Pf. 115. Münzprivileg Zürich 288.  
 Ungarische Dukaten 294.  
 Sikyon 8 fg.  
 Simon, Herzog von Lothringen 243. 245.  
 Simon, Bischof von Paderborn 281.  
 Simpulum, Beizeichen: M. des Nero 146.  
 Skythe, bogenschießend 10.  
 Slavicales denarii 120.  
 Soest 293.  
 Sophia v. Brabant, Landgräfin von Hessen 169 fg. 290.  
 Sophia, Äbtissin von Quedlinburg 255.  
 Sphinx, M. von Chios 3.  
 Spitzgroschen 80.  
 Stampfer 160.  
 Stargard 96. 104.  
 Stendal 115. 136.  
 Stettin 96. 126.  
 Stralsund 104. 121. 126.  
 Sura 57.  
 Syncellus, römische Silberprägung 28 fg.  
 Syracus 6.  
 Syrien 146 fg.

## T.

- Tegenhard 201.  
 Tetradrachme, Grundmünze d. hellenistischen Zeit 51. Attische, Zwangskurs in Delphi 56 fg. 61.  
 Thasos, attische Tetradrachmen 59.

Theoderich, Herzog von Lothringen 245.  
 Theodericus, Monetar in Hettstedt 361.  
*Θεσσαλῶν Σεβαστῆων* 64.  
 Thessalischer Bund 49fg. Thessalische Inschriften mit Victoriatenrechnung 49.  
 Theophanu, Kaiserin 187.  
 Thoren a. d. Maas, Frauenabtei 192. 204fg. 209. 216.  
*τόκος* (*τροπαικίαιος* — *δραχμιαίος* — *οκτασσαριαίος* — *δωδεκασσαριαίος* — *τροβολιαίος* — *δεκάτος*) 64fg.  
 Torgau 293.  
 Trebnitz, Frauenabtei 203.  
 Trier 196  
 Trompete, Beizeichen: M. von Lyon 72. 76.  
*τροπαικός* (Victoriat) in Griechenland 46fg.  
 Tyrus 152fg.

## U.

Überprägung attischer Drachmen durch Aesillas 60.  
 Ulrich, Gr. v. Wettin 293.  
 Ulrich, Gr. v. Regenstein, Vogt von Quedlinburg 255.  
 Ulrich, Münzmeister der Äbtissin in Lindau 199.

## V.

Venedig, Zechinen 294.  
 Verden 106. 107.  
 Victoriat. Rechnung 46fg. Herabsetzung auf den Quinar 51fg. 69.  
 Wirkung auf das griechische Kleinsilber 56. Vgl. *τροπαικός*.  
 Victumulae bei Vercelli, Goldbergwerk 39.  
 Vienne, römische Münzstätte unter Augustus 77.  
 Vindex 74. 77.  
 Vinkenaugen 128. 142.

Vogt, Kampf der Äbtissinnen gegen die Übergriffe der Vögte 223fg.  
 Vormundschaftsmünzen 187.

## W.

Walram, Erzbischof von Köln 230.  
 Walter v. Arnstein, Vogt von Quedlinburg 261. 264.  
 Weida, 258.  
 Weida, Herren v., Vögte in Gera 256.  
 Weidenzweig, Wahrzeichen von Weida 258.  
 Weintraube, Wahrzeichen von Jena 235.  
 Wendischer Münzverein 115. 118.  
 Wenzel, Herzog von Sachsen 102. 119.  
 Wertangabe auf mazedonischen Münzen der römischen Zeit 60.  
 Wigbold, Erzbischof von Köln 96. 276.  
 Wigman, Erzbischof von Magdeburg 251.  
 Wilhelm III. von Sachsen 80.  
 Wilhelm, Landgraf von Hessen 89.  
 Wilhelm VI. von Holland 95.  
 Willekinus, Monetar in Hettstedt 260.  
 Winrich v. Kniprode, Hochmeister des deutschen Ordens 95.  
 Winzenburg, Grafen v. 197. 269.  
 Wismar 118. 123fg.  
 Witiges 189.  
 Wörstadt 156.  
 Woldenberg, Herren v. 269.  
 Wolfsanger 202.  
 Wollin 96.  
 Worms, Münzrecht d. Königs 219fg.  
 Woveli 201.  
 Wratislaw IV. von Pommern 122.

## Z.

Zeus, M. v. Lampsakos 3. 5.  
 Zonaras, römische Silberprägung 26fg.  
 Zürich, Frauenabtei 191. 192. 194. 209. 292.



K. 2530/55

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68

Soeben erschien:

## Die drei Reiche

Ein Versuch philosophischer Besinnung

von

Gerhard von Mutius

Gr.-8° (227 S.)

Zweite Auflage

Geh. 10 M.

Inhalt: Menschheit. — Mensch und Natur. — Konservativ und fortschrittlich. — Von Reichtum und Armut. — Staat und Kirche. — Gedanken über Kunst. — Wert und Wirklichkeit. — Zur Idee der Natur. — Die Tat. — Das dritte Reich.

„Es ist ein Werk voll verhaltener Leidenschaft, in einem prachtvoll anschaulichen und quellenden Stil geschrieben, wo jeder Satz wie gehämmert dasteht. Wie alles Große ist es aus der Sehnsucht geboren. In der Konzeption des Buches hat M. allen Dualismus überwunden, ist er religiös, ist er Künstler; ist er ein Bürger des dritten Reiches gewesen. Er hat sein Buch vor allem für sich selbst geschaffen, in freier schöpferischer Tat. Er mußte es schreiben, so, wie es vorliegt, und nicht anders. Es hat daher keinen Sinn, sich mit ihm über Einzelheiten auseinandersetzen zu wollen. Was wahrhaft erlebt ist, kann aber auch wahrhaft besessen werden, von anderen. Diesen Besitz wünschen wir recht vielen Lesern. M.s Buch ist so recht geeignet, gerade weil es in keiner Weise belehren will, recht viele von der Notwendigkeit zu überzeugen, daß wir mehr als bisher auf jenes ewig Einsame in uns horchen lernen, auf jene Instanz, die sich allen Verpflichtungen des äußeren Lebens überlegen fühlt.“

Literarisches Zentralblatt.

## Die Symbolik der Mittelaltermünzen

von

Dr. Ferdinand Friedensburg

Erster Teil:

Die einfachsten Sinnbilder

Mit einer Tafel

8°. (X u. 119 S.) 1913. Geh. M. 3,60.

Inhaltsverzeichnis: I. Der religiöse Charakter der mittelalterlichen Münzbilder. II.: Geometrische Sinnbilder. III.: Zahlensinnbilder. IV.: Stern, Sonne, Mond. V.: Rose, Lilie, Palme. VI.: Der Buchstabe als Münzbild. VII.: Der Heilandsname und das Marienmonogramm. VIII.: A und O. IX.: Begleitbuchstaben des A und O. X.: Die Symbolik der Buchstaben.

„Das aber läßt sich heute schon sagen, daß das Buch zu dem Wertvollsten gehört, was seit langem auf dem Gebiete der Münzenkunde erschienen ist. Es bahnt eine Umwälzung der ganzen Wissenschaft an, eine Vergeistigung, bringt ganz neue Gedanken, von denen das konventionelle Schulwissen nichts weiß.“

Deutsche Tageszeitung.

Biblioteka Główna UMK



300021315110

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68

# Die Münze in der Kulturgeschichte

von

Dr. Ferdinand Friedensburg.

8°. (VIII u. 241 S.) 1909. Geb. 6 M.

Inhalt: Vorwort. — Erster Abschnitt: Münze und Wissenschaft. — Zweiter Abschnitt: Münze und Staat. — Dritter Abschnitt: Münze und Religion. — Vierter Abschnitt: Münze und Verkehr. — Fünfter Abschnitt: Münze und Kunst. — Sechster Abschnitt: Münze und öffentliche Meinung. — Siebenter Abschnitt: Münze und Volk. — Register.

„Das Werk ist nicht sowohl für den Fachmann bestimmt zur Aufklärung in Sonderfragen, als vielmehr den in den Münzen beschlossenen großen Reichtum geschichtlicher Überlieferung und künstlerischer Leistung weiteren Kreisen nahe zu bringen geeignet. Die Beziehungen der Münze zur Wissenschaft, zum Staat, zur Religion, zum Verkehr, zur Kunst, zur öffentlichen Meinung und zum Volksleben sind die großen Kategorien, die dem Ganzen zugrunde liegen, ihrerseits aber sämtlich einen mehr oder weniger großen Wechsel der Betrachtungen umschließen. Das ganze erwärmt eine unserer Wissenschaft gewidmete Liebe, welche ihr neue Jünger zu gewinnen sich kräftig erweisen wird.“

Zeitschrift für Numismatik.

## Die Deutschen Münzen

der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit.

Herausgegeben von

Hermann Dannenberg.

Erster Band (in zwei Teilen). Mit einer Karte von H. Kiepert und LXI Tafeln Abbildungen. gr. 4°. (XIX u. 510 S.) 1876. kart. 60 M.

Zweiter Band. Mit einer Karte und XXXIX Tafeln Abbildungen. gr. 4°. (S. 511—758.) 1894. kart. 36 M.

Dritter Band. Mit X Tafeln Abbildungen. gr. 4°. (VI u. S. 759—874.) 1898. kart. 18 M.

Vierter Band. Mit XI Tafeln Abbildungen. gr. 4°. (VI u. S. 875—1020.) 1905. kart. 21 M.

„... aber Dannenberg bleibt das Verdienst, daß er sämtliche ihm erreichbare Gepräge deutscher Münzstätten aus der Zeit von König Konrad I. bis Lothar II. (911—1137) mit unsäglicher Mühe zusammengetragen und in brauchbaren Abbildungen veröffentlicht hat. Und wir, die wir jetzt und wohl noch manches Jahr auf dies sein Lebenswerk als Quelle fürs deutsche Münzwesen angewiesen sind, müssen dem alten Herrn über sein Grab hinaus dankbar sein, daß er noch seine letzten Lebenstage daran gewandt hat, uns einen handlichen Schlüssel zu liefern.“

Wiener Numismatische Zeitschrift.

Auf die vor 1919 erschienenen Bücher erhebt der Verlag einen Teuerungszuschlag von 40%.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.